

**Gerichtsbuch 6:  
Dienheimer Gerichts Protocoll vom 4. November 1748 anfangend.**

**Seite 1.**

Actum Dienheim den 4. Nov. 1748.

Anwesende:

Oberfaut Fröauf, Unterfaut Georg Heinrich Gesinn Gerichtsschöffen: Joh. Philipp Hummel, Andreas Mayer, Philipp Heinrich Steinforth, Lorenz Braunstein, Joh. Jacob Friedrich, Georg Simon Thaler.

Gemeindevorsteher: Hermann Gilbert und Nicolaus Rummel.

Wurde ein Oberamts Dekret vom 22. September diesen J. produziert nach Inhalt dessen das Gemeindebackhaus nach kurfürstl. Gnädigster Verordnung jedes Mal plus Offerenti. unter Vorbehalt herrschaftl. Ratifikation versteigert werden soll, und solle das abhaltende pflichtmäßige Steigerungsprotokoll zum hochlöblichen Oberamt eingesendet werden, und solle das Backhaus so wenig als alle anderen Gemeindecinkünfte in Privatakkord gegeben werden.

Resolution:

Es wäre solchem nach ein Ausschreiben zu verfertigen, um diese vorzunehmende Versteigerung an Ort und End bekannt zu machen, damit sich ein und andere Einhaber, auf heute dato über acht Tage, als dem 11. currentis als den hier zu einberaumte Termin einfinden können, und wähen im mittelst bei versammelter Gemeinde das nötige wegen den Konditionen von Gerichts wegen zu schließen.

Actum Dienheim den 5. Nov. 1748.

Anwesende: wie vor.

Dato wurde die Gemeinde wegen dem zu versteigernden Backhaus zusammen beschiedenen und da nun von der Seite nichts weiteres zu erkennen gewesen, also bliebe es bei dem bestimmten Versteigerungstermin.

**Seite 2.**

Actum Dienheim den 11. Nov. 1748.

Anwesende: Ober- und Unterfaut, sämtliche Gerichtsschöffen und Gemeindevorsteher.

Wurde das gemeine Backhaus dahier nach deme man von Gerichts wegen zuvor an die Gemeinden und Ortschaften Oppenheim, Nierstein, Sälzen, Untenheim, Weinolsheim, Westhofen, Osthofen, Alsheim, Gimbsheim, Guntersblum und Rudelsheim unter dem 4. diesen Jahres ein Ausschreiben hatte ergehen lassen, dato öffentlich mittels Handschlag unter folgenden Konditionen auf dem Rathaus versteigert:

1. Solle der Bestand 4 Jahre lang dauern, nämlich von heilige Dreikönigstag 1749 bis entsprechenden Tag 1753.
2. Hätte derjenige welcher das Backhaus bekommt den Leib Brot 8-9 Pfund schwer zu machen, wo gegen er
3. von jedem Leibbrot 1 Pfennig zu Lohn haben solle, und solle ihme
4. von jedem Viertel Mehl einen Besen Stroh zum gefeuers gegebenen werden, so er jedoch selbst zu holen hat.
5. Wann einer mehr als einen Korb voll Deich (Teig) hat, so solle der Bäcker gehalten sein einen Korb voll zu holen,
6. Soll jedermann seinen Sauerteig selbst halten.
7. sollen ihme Bäcker die Gemeinde Alliment als Tagwaide, Weidentheil und Hellgarten zum Genuss gleich wie bisher geschehen gelassen werden.

**Seite 3.**

8. Solle der Bäcker gehalten sein das Weißbrot einen Lot schwerer als zu Oppenheim zu machen, hingegen soll jedermann dahier gehalten sein das Weißbrot hier zu holen.

9. Solle der Bäcker den Backofen auf seine Kosten während den Bestandsjahren unterhalten, und solchen beim Abtritt also wiederum herstellen, wie ihm solcher ist überlassen worden.

10. Hat der Bäcker jährlich außer dem Steigungsquantum und zwaren gleich beim Antritt zum ersten Mal an das Gericht und Vorstehern 10 Gulden statt dem jährlichen Imbs herkömmlicher Maßen zu bezahlen.

11. Wird die herrschaftliche Ratifikation hierunter ausdrücklich vorbehalten, und hat diese Versteigerung keine Kraft bis die vorbehaltene Ratifikation erfolgt. So forth

12. Solle das Backhaus um einen jährlichen Zins versteigert werden, welches ausfallende Quantum sodann jedes Mal beim Anfang des Jahres bar zu bezahlen ist.

13. Sollen der Gemeinde 10 Gulden Wein Kauf Geld bezahlt werden.

Hierauf bietende von Oppenheim:

Sebastian Eisenmenger zum ersten Mal 15 Gulden

Ludwig Wiemer von Geinsheim weitere zwei Gulden

Michael Riemenschneider von Gundersblumen weitere drei Gulden

Sebastian Eisenmenger weitere fünf Gulden

Johannes Listmann von Gundersblum weitere fünf Gulden

Summer 30 Gulden

**Seite 4.**

Transport: 30 Gulden

Weiter wurde geboten von:

Georg Martin Fabricius von Erfelden weitere zwei Gulden

Sebastian Eisenmenger von Oppenheim weitere zwei Gulden

Philipp Astheimer von hier weitere zwei Gulden

Johannes Listmann von Gundersblumen weitere vier Gulden,

Ludwig Wiener von Geinsheim weitere zwei Gulden,

Eisenmenger weitere zwei Gulden, Astheimer einen Gulden, Ludwig Wiener weiteren Gulden, Eisenmenger weiterer Gulden, Georg Martin Fabricius weiterer Gulden,

Eisenmenger weiterer Gulden, Johannes Listmann weitere zwei Gulden, Eisenmenger weiteren Gulden, Ludwig Wimmer weiterer Gulden, Eisenmenger weiterer Gulden,

Riemenschneider weiterer Gulden, Ludwig Wimmer weiterer Gulden, Johannes Listmann weitere vier Gulden, Martin Fabricius weitere fünf Gulden, Eisenmenger weiterer Gulden

Fabricius weiterer Gulden, Ludwig Wimmer weiterer Gulden, Eisenmenger weitere zwei Gulden, Fabricius weitere fünf Gulden, Eisenmenger weiteren Gulden, Riemenschneider

weiteren Gulden, Eisenmenger weitere drei Gulden, lässt man weiterer Gulden, Fabricius weitere vier Gulden.

Summe: 85 Gulden

**Seite 5.**

Transport: 85 Gulden

Ludwig Wimmer weiterer Gulden, Eisenmenger weiterer Gulden, Riemenschneider weiterer Gulden, Eisenmenger weitere zwei Gulden, Fabricius weiterer Gulden,

Eisenmenger weitere vier Gulden, Fabricius weiterer Gulden, Eisenmenger weitere vier Gulden.

Ist also dem Sebastian Eisenmenger von Oppenheim als Meistbietenden zugeschlagen worden für 100 Gulden, und tut derselbe das an sich ersteigerte Backhaus dem bisherigen

Gemeindebäcker Philipp Astheimer überlassen. Actum et supra. Zu wahrer Urkund ist dieses nicht allein von dem Meistbietenden sondern auch von sämtlichen Gerichts und Gemeindevorsteher unterschrieben worden: es folgen alle Unterschriften.

**Seite 6.**

Actum Dienheim den 18. Nov. 1748.

Anwesende: Ober-, Unterfauth und sämtliche Gerichtsschöffen außer Philipp Hummel und Lorenz Braunstein.

1 fl herrschaftliche Straff.

Wurde Andreas Friedrich um einen Gulden gestraft, weil derselbe sein Pferd gegen das Gebot hat im Feld gehen lassen.

Actum et supra.

Anwesende: Oberf. Friauf, Unterfauth Gesinn, Gerichtsschöffen: Andreas Mayer, Henrich Steinfurth, Simon Thaler.

Johannes Rummels Witwe von Wormbs zeigte an, dass Philipp Kurz und Ludwig Raab ihr 27 Gulden schuldig wären welche sie ihr nicht geben wollten, weil eine ausgestellt sein sollende Obligation, worinnen ein halber Morgen Weingarten im Mittelweg verschrieben sei, nicht beibringen könnte.

Nachdem nun hierauf die Schuldner vorbescheiden worden der Schuld eingeständig seiend, mithin nur die Frage um die Obligation wovon sie gedachte Witwe nichts wissen will als haben jedoch die Schuldner zu zahlen sich erbotten wann sie Wittib sich reversiren täte, dass die allenfalls sich über kurz oder lang befindliche Obligationen getödet sein sollte, wie dann

**Seite 7.**

auch gedachte Witwe sich dato ausdrücklich dahin erkläret, dass nachdem sie einen Schein wegen erhaltener Zahlung ausgestellt haben würde, die ausgestellt sein sollende Obligation gänzlich getödet sein solle.

Zu wahrer Urkund hat sie sich hier eigenhändig unterzeichnet: dieses ist (drei Kreuze) Katharina, körperliches Beizeichen. In fidem, Mörsel Gerichtsschreiber mpria (manu propria = mit eigener Hand unterschrieben)

Aktion Dienheim den 25. Dezember 1748.

Anwesende: Oberfauth Friauf, Unterf. Gesinn, Gerichtsschöffen: Philipp Hummel, Andreas Mayer, Ph. Heinrich Steinfurth, Jacob Friedrich, Simon Thaler.

Erschien Hirsch Guttschel von Guntersblum klagend, wie daß ihm Balthasar Ramminger wegen einer ihm vor etwa einem Vierteljahr verkauften Kuh schuldig sei 12 Gulden welche er im abgewichenen Herbst bezahlen sollen, weilen aber solches nicht geschehen, er auch zu seiner Zahlung nicht gelangen könne, als bitte er ihme rechtlich darzu behilflich zu sein.

Balzer Ramminger vorbescheiden ist eingeständig dass er ihm Kläger die 12 Gulden wegen dem Kühe Dausch schuldig sei. Der Handel aber wäre solcher Gestalten geschehen, dass er ihme Kläger entweder diesen Herbst, so viel zu bezahlen als er könnte, allenfalls aber müsste er Kläger warten bis nächst folgenden Herbst 1749. Kläger

**Seite 8.**

Kläger Hirsch Guttschell, er habe ihme zwar zugeben, dass wan er diesen Herbst nicht alles zahlen könnte, der Rest gleichwohlen bis den andern Herbst stehen bleiben könnte, er

hätte aber noch gar nichts bekommen, könnte ihm auch nicht alles stehen lassen.

Beklagter er wolle den folgenden Herbst bezahlen wie er versprochen hätte, weil er demaltem ihm Kläger nichts geben könnte.

Resolution: weil Kläger sich nicht fürgesehen, entweder mit einem Schein oder mittelst Protokollierung des Handels wie doch dieses wenigstens hätte geschehen sollen, als wird derselbe bis auf künftigen Herbst 1749 verwiesen, wo dann Beklagter bei Vermeidung der Exekution ihm Klägern nach seiner eigenen Erklärung zu befriedigen hat.

eodem klagte Jud Jonl von Rudelsheim gegen hiesige Heinrich Meyers Witwe welche ihm annoch auf die unteren 12. Februar diesen Jahres ausgestellte und demaltem produzierte Handschrift schuldig ist 14 Gulden, bittet ihm dazu rechtlich zu verhelfen.

Beklagte vorbescheiden, gestehet ein, daß sie noch 13 Gulden 30 Kreuzer auf diese Handschrift schuldig sei, masen sie bereits 9 Gulden sodann ein Malter Korn und ein halb Malter Gerst gegeben, es wären aber das Malter Korn und ein Halbmalter Gerst für Interessen (= Zinsen) gegeben worden, und seien auch desfalls

### Seite 9.

In die Handschrift gesetzt worden, sie hätte zwar versprochen die Schuldigkeit abzutragen, aber ganz auf Bartholomä das könnte sie sich nicht besinnen, dass sie bis dahin alles bezahlen sollte, zu deme da sie einen Malter Korn und zwei Kümb Gerst wirklich für Interessen gegeben, glaubte sie es wären Interessen genug, dass das restierende Geld noch länger stehen bleiben könnte,

Kläger er wisse nichts, daß das Korn und Gerste für Interessen wären gegeben worden, er hätte die Handschrift von dem Juden Heyem von Guntersblum gegen eine andere Schuld an sich erhandelt.

Es meldete ja die Handschrift von keinen Interessen, soviel die Frucht betrifft.

Beklagte bleibt bei ihrer vorigen Aussage, und erklärt sich den Herbst 1749 das restierende Quantum abzutragen.

Kläger er könnte es nicht stehen lassen, er müsste sich bei solchen Umständen an den Heyem halten.

Resolution: weil sie Beklagte ihren Angaben nach schon mehr Interessen als für ein Jahr gegeben, als wird Kläger dahin verwiesen, dass er noch abwarten bis nächst künftige Ernte, wo dann sie Beklagte die praetentate 14 Gulden bei Vermeidung der Execution zu bezahlen hat, es wäre dann, dass sich wegen den vorgeblich bezahlten Korn und Gerste für Interesse die Sache anderster erwiesen würde.

### Seite 10.

eodem in Klagsachen Anna Elisabetha Pflügerin contra Balthasar Krieger wegen einem um den dritten Nutzen diesem gegebenen Stück Rindvieh haben sich beide Teile dahin gütlich verglichen, dass Balthasar Krieger ihr Pflügerin 7 Gulden nämlich die Hälfte nächste Weihnachten, die andere Hälfte künftige Ostern 1749 zahlen solle und wolle, dahingegen solle ihm das Stück Rindvieh vor eigentümlich verbleiben. Anbei verspricht Balthasar Krieger ihr Pflügerin 40 Kreuzer so sie ihm geliehen in Zeit von acht Tagen zu bezahlen, zu Festhaltung dieses haben sich beide Teile unterschrieben. Actum ut supra, Unterschriften: ein Kreuz (dieses Kreuz ist Balthasar Kriegers körperliches Beizeichen, dieses Kreuz ist der Anna Elisabetha Pflügerin körperliches Beizeichen).

In videm Adam Mörsel, mpria Gerichtsschreiber

Actum Dienheim den 25. September 1748.

Anwesende: Oberf. Fröauf, Unterfauth Gesinn, Gerichtsschöffen: Philipp Hummel, Andreas Mayer, Philipp Henrich Steinfurth, Joh. Jacob Friedrich, Georg Simon Dhaler.

Erschienenene Johannes Scharnings Ehefrau und sagte, wie daß ihre Schwiegermutter Christina, des Philipp Scharnings Wittib das Gericht ersuchen ließe, etliche zu Deputiren um zu vernehmen was sie für einen letzten Willensdisposition machen wollte, hierauf dann wurden Philipp Hummel und Jakob Friedrich abgeschickt, um begehrtter Maßen zu vernehmen was gedachter

**Seite 11.**

Witwe Begehren, welche dann bei ihrer Zurückkunft folgendes aussagten: Sie haben die Christina Philipp Scharnings Witwe in Johannes Scharnings Behausung im Bett sehr schwach jedoch bei guter Vernunft im Beisein darhiesigen reformierten Herrn Pfarrer angetroffen, wo sie dann ihnen mündlich angedeutet, dass sie ihrem Sohn Johannes Scharning den vorbehaltenen einen halben Morgen Weingarten im Kandelweg wie auch ihr Bettung und sonstige Möbel so sie dermalen zu ihrer Notdurft gebrauchte vermacht haben wollte, und währe dieses ihr ausdrücklicher Wille, welches sie zum Protokoll zu nehmen gebeten haben wollte wie dann geschehen. ut supra Unterschriften: alle Gerichtsmänner.

**Seite 12.**

Actum Dienheim den 7. Januar 1749.

Anwesende: Ober-, Unterfauth, Gerichtsschöffen und Gemeindevorsteher.

Wurde unter einem Gulden herrschaftlicher Strafe jedermann anbefohlen vor seinem Haus das Pflaster zu butzen so von Kot entweder in seinen Hof, oder sonstwo außer dem Ort zu verschaffen.

Eodem wurden Peter Fuchs zum Bittel und Feldschützen, Philipp Gaum und Johann Heinrich Scherer zu Feldschützen und Nachtwächtern hier wiederum angenommen.

Ferner wurde Johann Valentin Eding zum Gemeindegirten auf dieses 1749er Jahr angenommen, mit der Bedingung daß sofern er keine tüchtige Leute würde aufbringen um die Hut alleine zu versehen, ihm annoch jemand von Seiten Gericht und Vorstehern zugegeben werden solle.

Nach dem Heinrich Meyers Witwe dato als eine Hebamme ausersehen worden, als wäre dieselbe nebst Bericht zu einem hochlöblichen Oberamt zu schicken, damit hoch dasselbe hierunter das weitere gnädigste verfügen könne.

Es wurden Johannes Kayser, Heinrich Platz, Karl Friedrich und Stefan Weber für Gemeindegirten auf- und angenommen, und haben desfalls den gewöhnlichen Bürgereid abgestattet.

30 Gulden Gnädigster Herrschaftseinzug, sodann 2 Gulden 30 Kreuzer der Gemeinde.

Von welchen Stefan Weber wegen seiner Frau so von Gimbsheim 9 Gulden ein Zugsgeld halb der Gemeind und halb gnädigster Herrschaft zu zahlen hat.

**Seite 13.**

Actum Dienheim den 20. Januar 1749.

Anwesende: Oberfauth Fröauf, Hummel, Mayer, Friedrich, Dahler.

Wurde angezeigt wie daß Heinrich Steinfurt an Ohmgeld der Gemeinde zu zahlen habe 7 Gulden, desgleichen Lorenz Braunstein 5 Gulden, und Balzer Mayloch 2 Gulden 50 Kreuzer.

Actum Dienheim den 27. Januar 1749.

Anwesende: Oberf. Fröauf, Hummel, Georg Simon Dahler.

Nachdem dem Lorentz Braunstein 1 Malter 1 Kump Korn, 7 Malter 6 Kümp Gerste und ein Malter 1 Kump Hafer von dem Hospital zu Oppenheim und dessen Verwalter Herr Dieterich wegen rückständigen Pachten von 1686-1697 sodann von 1700-1708 abgefordert worden, so hat sich derselbe desfalls beschwert, und begehrt, daß man des Nikolaus Decoische Erben wie auch Wilhelm Krummensteinische, und Gebhardtische Erben hierunder, als damalige Beständer und Erben derselben zu einem anteilmäßigen Beitrag anhalten möge.

Hierüber wurden Georg Simon Thaler, Georg Lohmann und Marx Ramminger vernommen.

Georg Simon Thaler dessen ... Maria Elisabetha Mutter eine Stieftochter von Niklaus Deco gewesen, es habe Johannes Gebhardt des Klägers Lorenz Braunsteins Frau Vatter das Gut wo der Rückstand herrühre in anno 1700 mit Wilhelm Krummenstein und Jakob Scherning übernommen, und wäre ihm solches von dem Decoischen Erben überlassen worden, über das wäre bereits dem Decoischen

#### **Seite 14.**

Stamm bereits von gedachtem Hospitalsverwalter Herrn Diederich ein Viertel von dem Rückstand mit ebensoviel als dem Kläger zu repartiret worden, daher hätte er zu dieser Forderung nichts beizutragen.

Georg Lohmann dessen Mutter eine Stieftochter von Nikolaus Deco gewesen, er gehöre nicht zu dem Gepardtschen Stamm, in Maßen dem Decoischen Stamm bereits das an Quad wie oben vermeldet zu repartiret worden, welchen auch die Decoischen Erben und respectiv seine Stiefgeschwister zu vertreten.

Marx Ramminger dessen Frau ersten Mannes Vatter Johannes Adam Gebhardt ein Bruder von Johannes Gebhardt gewesen, es täte Herrn Dieterich als Hospital Verwalter ihm nichts abfordern und täte auch sogar, dass er nichts schuldig sein, weilen Johannes Gebhardt das Gut wo der Rückstand herrühret übernommen und solcher gestalten ihm der Rückstand wie das Hospitalsprotokoll nachweißete alleinig zugeschrieben worden.

Lorenz Braunstein, die Decoische betreffend könnte er eigentlich an dieselbige nichts protentiren wohlwissend, dass denen selben etwas zugeteilt worden, ob er es aber genug sei da zweifle er an, er hielte sich solchem nach an Jost Gebhardt und dessen respektive Nachfahre Marx Ramminger welcher von dem alten Rückstand ad 1 Malter 1 Kump Korn, 7 Malter 6 Kümp Gerste und 2 Malter 2 Kump Hafer die Hälfte zu vertreten hätte,

Resolutio: da ohnehin schon bekannt, dass Johannes und Johannes Adam Gebhardt 2 Malter Korn zu Entrichtung des Rückstandes mit einander bei Karl Friedrich

#### **Seite 15.**

und Marx Bender, als Vormünder des Peter Friederischen Kinder aufgenommen, und Johannes Adam Gebhardtsche Erben wirklich die Hälfte darvonf bezahlet, auch der von Hospital Verwalter Herrn Dieterich erteilte Schuldenbetrag nachweislich, dass die Schulforderung von Johann Adam Gebhardt herrühren, also wird hiermit von gerichtswegen erkannt, dass die Johann Adam Gebhardtschen Erben, als Lorenz Braunstein die Hälfte von erst gemeltem alten Rückstand, sodann das übrige 2 Malter Korn und 2 Malter Hafer von 1708 herrührend zu vertreten, sodann Marx Ramminger als seines Vorfahrens die übrige Hälfte des alten Rückstandes benebst seines ... .. Schwester zu Gimbsheim ... zu vertreten haben, sofern nicht beigebracht werden könnte, dass Johann Gebhardt sich dieses Rückstandes halben bei ehemaliger Versicherung ... veroglegirt habe. Die Decoische betreffend weilen diesem Stamm sein Anteil bereits zu leisten aufgebürdet worden also wären dieselbige nicht zu beschweren, noch hirbei etwas beizutragen zu

verbunden.

**Seite 16.**

Actum Dienheim den 25. Februar 1749.

Anwesende: Ober-, Unterfaut und Gerichtsschöffen.

Wurde angezeigt wie daß Heinrich Rippel kurzhin in dem Wattengraben Oppenheimer Territory Dornhecken hinweggehauen, auch von dem Oppenheimer Schützen desfalls eingebracht worden sei, er hat zwar auch gedachtem Schützen sogleich seine Gebühr entrichtet, da aber die Strafe bisher ausgesetzt verblieben, als wurde derselbe dato diesfalls zur Verantwortung gezogen.

Quaritar: ob nicht Henrich Schar ihn angetroffenen als er die Dorn gehackt

Re: Ja er hätte ihm gesagt, er sollte sich in acht nehmen.

Quaritar: wen die ... warn, womit er die Dorn gehacken.

Re: sie wäre sein, er habe sie mit von Guntersblum gebracht.

Resolution:

die Land betreffend, und da Johannes Michels Witwe Anspruch daran macht als hat man solche gedachter Witwe wieder zugestellt.

Die Straf betreffend soll er bis morgen Abend in dem Gehorsam sitzen, und bei weiterem dergleichen betreffen öffentlich an das Handeisen gestellt werden.

**Seite 17.**

Continuatio.

Nachdem in die Anzeige geschehen, wie daß dem Peter Gebhart durch der Herrn Köppen hiesige heerdtschaf (Schafherde) einiger Schaden im Feld, und zwar auf einen Acker ein Floß zugefügt worden sei, so wurde zwar dem Schäfer angedeutet sich mit gedachtem Gebhart des Schadens halber abzufinden, da aber nichts erfolgt, wurden Philips Hummel und Simon Thaler von Gerichts wegen ausgeschickt um den Schaden zu erkennen, nach deren Hinderbringung dann solle der Schaden ein Malter Korn austragen.

Re:

es wärn dem Schäfer anzudeuten, den Schaden nebst den Unkosten in Zeit von acht Tagen zu entrichten, und zu kehren, widrigenfalls er mit Execution darzu vermöget werden solle.

Actum Dienheim den 10. März 1749.

Anwesende: Oberfaut Friauf, Gerichtsschöffen: Hummel, Mayer, Steinfurth, Braunstein, Friedrich, und Simon Thaler.

nachdem in Klagsachen Heinrich Scherer contra Heinrich Gesinn pcto. Difamationis et rehpu imputati furdi unter andern Oberamtsbefehl unterm 3. dieses der Oberamtsbefehl dahin ergangen, dass deme Heinrich Gesinn zu bedeuten diesfalls das Oberamt unter 5 Gulden Strafe nicht weiter zu befehligen, mithin das Gericht in Verfolg letzterer oberamtlicher Resolution vom 1. Februar das

**Seite 18.**

Urteil zu gebührender Vollstreckung zu bringen. Als wurden dato beide Theil vorbescheiden, und ihme Heinrich Gesinn der gedachte oberamtliche Befehl vorgelesen, sofort ihme aufgegeben das befohlene zu observiren.

Heinrich Gesinn er wollte die Sache weiter sichen er liese es dabei nicht bewenden.

Resolutio: Die weilen sich Beklagter Heinrich Gesinn keines weegs in der Güte verstehen wollen weder zu einem noch den andern, und man Klägern Heinrich Scherer auch sich erkläret, daß er sich mit 8 fl 24 xr vergnügen lassen wollte, so fort solches für billig

angesehen worden, als wurden gleichwohlen gedachte Unkosten auf 8 fl moderiret welche er Heinrich Gesinn in Zeit von 8 Tagen zu bezahlen. Widrigenfalls er mit Execution von gerichtswegen dazu vermöget werden solle, wie dann auch gedachter Gesinn diesfalls die Gerichtsgebühr mit 1 fl 9 xr zu entrichten hat.

**Seite 19.**

Actum Dienheim den 13. März 1749.

Anwesend: Oberfauth Friauf, Gerichtsverwande Philipp Hummel, Heinrich Steinfurth und Simon Thaler.

4 Gulden herschaftliche Strafe.

Wurden dem Gemeindebäcker Philipp Astheimer und dessen Frau 4 fl herschl. Straff wegen vorgehabter Schlägerei mit ihrem Tochtermann von gerichtsweg angesetzt wie daß unterm heutig dato a parte abgehaltene Protokoll nachweist.

Actum Dienheim den 14. April 1749.

Praesentes: H. Oberfauth Friauf, Hummel, Mayer, Steinfurth, Braunstein. des Gerichts.

Wurde infolge des unterm 9. deses erlassenen oberamtlichen Communicati und respec. gdgn Befehls Schulmeister Becker vorbescheiden, und demselben das den 18. März abgefasste hohe Regierungsref., vorgelesen und demselben aufgegeben das gdgst befohlene zu befolgen und sich danach zu betragen.

Actum Dienheim den 21. Aprillis 1749.

Anwesende: Ober., Unterfauth, Mayyer, Steinfurth, Braunstein, Dahler, Friedrich. des Gerichts.

Da Philipp Kurtz dato einen Thaler an Friedrich Ramminger wegen einem aus der Häuserlichen Verlassenschaft an sich ersteigter Troch (Trog ?) praetentiret, gedachter Ramminger aber vorgeben Henrich Steinfurt habe den Troch übernommen, hätte sohin sochen zu zahlen, dieser hingegen

**Seite 20.**

eingestanden, den Troch empfangen zu haben, hätte aber ein viernsel Korn an gedachten Ramminger zu praetentiren.

Gedachter Ramminger auch eingestanden das Korn empfangen zu haben, hätte aber dargegen ein und anderes des Steinfurths Vorfahren Andreas Jugenheimer geschafft welches die Jugenheimersche Wittib modo Henrich Steinfurths Ehefrau in Abrede.

Als würde dato von gerichtswegen dahin erkennen, dass Henrich Steinfurth den Troch quastionis dem Häußerlichen Vormund Philipp Kurtz, mit 1 fl 30 xr hingegen, er Friedrich Ramminger ihme Steinfurth das Korn quaest. mit 40 xr bezahlen solle.

Henrich Steinfurth praetentiret die Interessen wegen dem Korn.

Resolutio: Weilen er den Troch quaest. seinem vorgeben nach eigenmächtig zu sich genommen, und zwaren sich

**Seite 21.**

wegen dem Korn bezahlt zu machen, als werden demselben gepresentute interal um damehr abgesprochen, als Heußerlingischer Vormünder keine Interessen wegen dem Thaler Praetentiret.

eodem klagte Peter Webers Ehefrau Maria Magdalena, dass (da vor Ostern bei dem Kuchenbacken, ein Kunchen der Ludwig Schadin Ehefrau hinwegkommen) Er Daniel Gerhardt dem hisigen Gemeindebäcker gesagt kein anderer Mensch habe den Kuchen genommen, als des Peter Webers Frau, da unter dies seie nicht so, begehrte sie desfalls



Satisfaction;

Beklagter Daniel Gerhart vorbescheiden ist dieser vorgeblichen Rede keineswegs eingeständig, und gibt vor die Weiber thäten die Kuchen alle selbst zeichnen (zeichnen) der Bäcker könnte desfalls keine Rechenschaft geben, sie thäten die Kuchen im Beisein derer Weiber würken, und weither nicht achtgeben auf die Zahl, welches die Weiber selbst besorgen thäten.

Peter Webers Ehefrau sie könnte die vorgebliche Reden durch Ludwig Schaaden Ehefrau beweisen, selbige hätte ihr dieses gesagt in beisein Gerichtsverwandten Lorentz

**Seite 22.**

Lorentz Braunstein, und Henrich Platz.

Lorentz Braunstein er habe nicht gehört, dass des Schaaden Ehefrau der Peter Weberin gesagt, was von Daniel Gerhart geredt worden sein solle, sondern Peter Webers Ehefrau habe der Jägerin vorgehalten, dass ihr nachgeredt worden was Daniel Gerhart vorgemelter Maßen gesagt.

Ludwig Schaaden Ehefrau Catharina es seie ihr vor Ostern ein Kuchen von einem Würkbrett im Backhaus hinwegkommen welchen sie Praetentate hätte, sie hätte darauf unter all denen Kuchen gesucht, hätte aber nichts finden können, es wärn aber ein große Bretzel da gelegen, woran sie gezweiflet es wärn von ihrem Deich (Teig) daran, hätte sofort gefragt wem die Bretzel seie, sie hätte aber erst da solche gebacken gewesen erfahren, dass solche dem Daniel Gerhart zu getragen worden welcher doch in ihrer Gegenwart nicht angeben, dass die Bretzel ihm gehörn: Über dieses als sie

**Seite 23.**

allein bei dem Bäcker Philipp Astheimer in seiner Stube gewesen und von den Kuchen geredet, habe ihr derselbe gesagt, dass der Daniel Gerhart ihme gesagt er wollte eine Eid schwören es habe den Kuchen quast. niemand genommen als Peter Webers Ehefrau, das hätte sie demnach der Peter Weberin wiederum vorgehalten.

Philipp Astheimer vorbescheiden, ist eingeständig, dass Daniel Gerhart gesagt, dass die Peter Weberin den Kuchen genommen habe.

Frage: ob Daniel Gerhart da er eine Bretzel gebacken auch Taich von seinem Hauß gebracht?

Antwort: Nein er habe keinen Taich von Hauß gebracht, sondern er würde dazu Taich von ein- und anderen Weiber dazugeschenkt bekommen haben, wie ordinair zu geschehen pflechte, wer aber ihme den Taich gegeben wüßte er nicht.

**Seite 24.**

Daniel Gerhart will keineswegs geredet haben, dass die Peter Weberin den Kuchen genommen habe.

Frage: wo er den Taich zu seiner Bretzel herbekommen.

Antwort: diejenige welche mit der Peter Weberin gebacken die haben ihme dazu Taich beigetragen, er wüßte aber nicht welche den Taich gegeben.

Philipp Astheimer er könne einen Eid erforderntenfalls schweren, dass Daniel Gerhart geredt habe wie er vorhin ausgesagt.

Hierauf wurden sämtliche Weiber so damahlen gebacken vorbescheiden und befragt ob sie den Daniel Gerhart etwas Taich gegeben, wobei dann erschienen Philipp Peter Freyen Ehefrau, Thomas Rangin, des Spielmann Peter Rammingers Tochter Christina, Christina Schneiderin, Ludwig Raaben Ehefrau, und Nicolaus Schneiders Ehefrau, welche alle aussagen, dass sie keinen Taich gegeben.

**Seite 25.**

Resolutio:

In Klagsachen Peter Webers Ehefrau contra Daniel gerhart, da er überzeugt, dass er der Peter Webers Ehefrau unrechtmäßiger Weise nachgeredet habe, dass sie der Jägerin Ludwig Schadin den Kuchen genommen habe, er hingegen nicht nachweisen können wie er zu dem Bretzelteig gekommen, wurde von gerichtswegen dahin erkannt, dass er Klägerin eine Abbitte thun solle, abey hätte derselbe der gedachten Schaadin den Kuchen, so sie solches begehret zu bezahlen, dabei nebst für gndste Herrschaft 1 fl Straf und dem Gericht einen halben Gerichtstag zu bezahlen.

x 1 Gulden herrschaftliche Strafe.

Actum Dienheim den 9. Mai 1749.

Anwesend: Oberfauth Friauf, Unterfauth Georg Henrich Gesinn, Philipp Hummel, Andreas Mayer, Lorentz Braunstein und Simon Thaler des Gerichts.

Demnach Philipp Fückel von Guntersblum dato geziemend gebeten, hiesigen Schuhmachermeister Jakob Ebeling zu vernehmen, was sich vorgestern gegen Abend zwischen hier und Oppenheim mit denen Oppenheimer Churpfälzischen Werbern zugeragen und demselben diesfalls ein gerichtl. Attestat zu erteilen als hat man denselben nach gegebener Handtreue an Eid statt folgendes ausgedet:

er seie verwichenen Sambstag mit des sogenannt ... .. Adam seine zwei Söhne nähmlich Philipp und Christoffel Fückel von Oppenheim hierherzu

**Seite 26.**

ganges, als sie nun nächst bei Oppenheim gegen dem Hospital Acker kommen haben sie die Oppenheimer Werber angetroffen, welche einem ... Handwergsborsch seine Kundschaft genohmen ... der selbe lamentieren und wärn die Werber mit ged. Borsch nach Oppenheim zu ganges, als nun etl. Schritt die Werber poßiert hätten gehabt, und dem bei ihm gewesene 2 vorgemelten Brüther von Gdblum der Philipp die ged. Werber gebittet hätte den frembten Bursch gehen zu lassen, hätte er gehört, dass die Werder gesagt köne gehen, hierauff habe er um sich gesehen und hätte der Philipp seinen Hut in der Hand gehabt und gesagt ihr ... ich erkenne sie als Freund sie werden Raison brauchen, das hätte er 3 mal hören sagen, über dass hätte gleich der gemeine Werber seinen Degen gezogen und seinem Bruder dem Philipp in den Arm gehauen. Der Corporal hätte auch gleich von Leder gezogen und den selben hinderwärts gehauen und mehrmals gesagt Kerl gehe, da nun dessen Bruder Christof herbei kommen und den Philipp ... fort geh. auch denselben beim Arm bekommen, um solchen fort zu führen, hätte ihn der gemeine Werber ein blauen Rock und gelb Cammisol anhabende in das gemäch gestochen der Corporal wäre aber fort ganges. Darauf wäre der Christoff zu ihm geloffen und gesagt Herr jesus Ebeling ich hab mein Theil, der Philipp hätte darauf auch sich fort gemacht, welchen dann in der Hand verfolget, der Corporal hätte aber zugeruft, darauf hätte er seinen Degen eingesteckt und wäre auch zurückgekehret als er ihm dem gemeinen nun zu geredet was er gethan, habe er gesagt komm her wann du ein Platz haben

**Seite 27.**

wilt, es seie aber ein jeder seines Weegs ganges, wann nun seine Aussag nicht gering wäre könnte man des Herrn Pater Probstes Küchen-Magd vernehmen, solche wäre hinder denen Werbern nach ganges und könnte also den völligen Verlauf umständlicher bezeugen, es wäre ein Mann von Dittelsheim namens Joh. Jacob Bub eben auch von Oppenheim kommen welcher auch erfordertenfalls von dieser Begebenheit Zeugnis geben könn.

Übrigens könnte er attestiren, dass keiner das geringste gegen die Werber geredet, welches

sie zu dieser Tat veranlasset und zwaren hätte der sehr gefährlich plasierte Christoff kein einziges Wort mit ged. Werbern geredet sondern habe nur seinen Bruder Philipp wollen fortführen solches alles könnte er mit einem jurament nötigenfalls bestätigen. hisce praelectis dimitebat.

Resolutio: Datm extractus protocolli statt des gebetenen Attestati.

Actum Dienheim den 9. Mai 1749.

Praesentes: H. Ober-, Unterfauth, Philipp Hummel, Andreas Mayer, Lorentz Braunstein und Simon Dahler.

Wurden der Georg Schicken Wittib in verfolg der churf. gdgsth. Verordnung zu Beistand von gerichtswegen angeordnet Wilhelm Schück und Peter Schnell, und sogleich nach dem Formular verpflichtet.

### **Seite 28.**

Actum Dienheim den 19. Mai 1749.

Praesentes: H. Oberfauth Friauf, Unterfauth Gesinn, Hummel, Mayer, Steinfuth, Braunstein, Dahler. des Gerichts.

Nachdem in Klagsachen wegen den Faselochsen zwischen der Probstei Eberbach und hiesiger Gemeind unterm 8. dieses von hochlöbl. Oberamt Decretiret worden, dass Ober-Unterfauth und Gerichten sich statthaft zu verantworten indessen aber, den gedachten Hof gegen das Herkommen und bisheriger Observanz unter 10 Reichstaler Strafe im mindesten, nicht zu beschweren, als wurde das weitere vorzukehren, dato denen Gemeindevorstehern übertragen und des Ends ihnen das oberamtliche Communicatum somt dem Decret zugestellt.

Dato produzierte H, Oberfauth Fröauff eine gerichtliche Obligation von Weinolsheim das Platzische Kind und Philipp Kuhn betreffend, welcher in die Gerichtskist geleyet wurde.

### **Seite 29.**

Actum Dienheim den 22. Mai 1749.

Praesentes: H. Ober-, Unterfauth, Hummel, Braunstein, Dahler.

Erschien H. Joh. Martin Dörzapp Holzhändler von Mannheim, klagbar vorstellend, wie dass Philipps Gerber und dessen Wittib ihme 2 Handschriften vom 14. Juni 1741 schuldig sei an Capital 43 fl 20 xr bittet sohin ihme dazu rechtlich zu verhelfen.

Beklagte vorbescheiden entschuldigte sich sie wisse von dieser Schuld nichts gleichwohlen erklärte sic sich um Weitläufigkeiten zu verhüten 30 30 fl und zwaren jährlich mit 10 fl abzutragen.

Herr Dörzapp er wolle die Interessen, so bis dato vermög Handschrift, eben auch zu praetentiren schwinden lassen, wann sie Wittib sich verstehen würde obiges Capital der 43 fl 20 xr abzutragen. Er wollte ihr über das noch zugeben, dass sie jährlich ein Viertel nebst 5 % Interesse bezahle, und das Geld auf Mannheim liefere.

Beklagte Wittib sie wolle dann von dem Capital alljährlich mit 10 fl 50 xr bis zu Ostern Abtrag bezahlen. Wann es ihr anderst möglich wäre und wollte ihme auch solches nach Mannheim schicken.

### **Seite 30.**

Herr Dörzapp beharrt dabei, dass ihme müsten die laufende Interessen a dato anbezahlet, und mit dem Capital jedesmal entrichtet werden.

Resolutio: Wann Herr Dörzapp sich mit dem von der Wittib gethanen Offerto nicht will vergnügen lassen, als könnte sich derselbe bei einem hochlöbl. OAmbt ermelten um hierunter die erforderliche Zwangsmittel zu effectuiren, weilen man von Gerichts wegen gedachte Wittib ohne oambtl. Befehl anzuhalten bedenkens traget weilen diselbe nur ein bloßes Häußlein besizet.

Herr Dörrzapp: Wann er das hochl. Oambt belangen müßte, referirte er sich seiner rückständige Interesse welche er ansonsten, zu erlassen sich erkläret, wann es nicht weiter hette kommen müssen, reverviret sich anbei die hierüber ... Kosten, und bitte um die Gebühr Extract protocoll.

Resolutio: fiat Extractus protocoll.

Nach diesem erklärte sich die Wittib, dass sie die begehrte laufende Interesse ebenfalls bezahlen wollte.

**Seite 31.**

Actum Dienheim den 12. Juni 1749.

Praesentes: H. Oberfauth Friauf, Philipp Hummel, Lorentz Braunstein und Simon Tahler des Gerichts.

+ 5 fl herrschaftl. Straff.

In Schlägereisach zwischen Henrich Gesinn und Philipp Peter Frey wurden ersterm fünf Gulden herrschaftl. Strafe angesetzt weshalben der Bericht gehörig einzusenden.

Actum Dienheim den 23. Juni 1749.

Praesent.: Ober-, Unterfauth und sämtliche Gerichten.

Nachdem unterm 21. April a.c. in Klagsachen Herr Koob von Frankenthal contra dem nunmehr verstorbenen Unterfauth Joh. Henrich Gesinn der oberamtl. Befehl dahin ergangen, dass Oberfauth und Gerichten dahier, zu berichten, wie die hierunter letzt ergangene oberamtl. Verordnung befolget worden seie, wurde hierüber dermaliger Unterfauth des abgestorbenen Sohn, und respect. Erb vernommen, da er nun diese Sach selbst zu beantworten übernommen, als bleibe das weitere von gerichtswegen dahin ausgesetzt bis etwa nähere oberamtl. Verfügung erfolgte, da nun dato gedachter Herr Koob sich aber malen bei Gericht seiner Sach halben meldete, und Herr unterfauth vorgibt die Sache wirklich bei einem hochlöbl. Oberamtb anhängig gemacht zu haben; als wurde gedachter H. Koob disfalls das weitere von dort

**Seite 32.**

her abzuwarten, oder allenfalls weiter zu betreiben von gerichtswegen einsweilen verwiesen.

H. Koob bittet extractum protocoll.

R: fiat gegen die Gebühr.

eodem

wurde Befehl unterm 15. April a.c. produzirt nach Inhalt dessen Georg Schweizers Ehefrau weilen sie zu früh ins Kindbett kommen, 3 fl Landfundi Gebühr zu entrichten welches ihr auch zu ..., von gerichtswegen angedeutet worden.

Actum Dienheim den 25. Juni 1749.

Praesent.: Ober-, Unterfauth und sämtliche Gerichten.

Wurde Feldfrevel Tätigkeit gehalten, und solchen nach von den Schützen angegeben Marx Bender, H. Mayer, Wilhelm Schück, Joannes Kayßer, Jacob Weber, Peter Weber, Jakob Jochems Wittib, Baltzer Mayloch, Georg Schweitzer, H. Hummel, Joh. Krummenstein, Jacob gilbert, Carl Friedrich Senior, Jost Kraft Senior, Jacob Scharnig, Johannes Maurer, Carl Bender, Herr Braunstein ist über den neuen Damm geritten, weilen es kein Schaden, so ist er der Strafexemat ist gleichwohlen

**Seite 33.**

in der Straf gleich anderen, weilen er in der Tagweid im Haber geweidet.

Joannes Scharnig hat hinterm Münchhof im gemeinen Gras geweidet.

Velten Maurer, Joh. Georg Michel, Hermann Gelberth, Herr Kooben Hofmann mit seinen

Ochsen im Floßweeg. H. Steinfurth, Conrad Pfeifer, Ludwig Schaad, Philipp Kurtz, Jost Kraft Junior, Albert Treber,

Nachdem nun vorbeschriebenen sämtl. vorbescheiden worden, ist von gerichtswegen denenselben zwaren 1 fl Strafe andictiret worden, da aber aobiger anbringen nach außer etl. wenigen samtl. welche gefährt halten hier und da über das Gebot getreten haben sollen, ist der allgemeine Antrag sowohl von Gerichten, als hieroben gemelden Gemeinsleuthen dahin geschehen, dass für dieses Mal die Straf mögte nachgesehen werden, es mögte gleichwohlen neuerl. niemand kein Vieh mehr, vors Ort, bis der Hirt hinaus auf die Weide treibet, zum Waiden getrieben werden solle.

**Seite 34.**

Resolutio: Oberfaut Friauf bleibet bei seinem mit dem Gericht gefassten Entschluß so viel die Straf betrifft last also das weitere dem Gericht zur Verantwortung.

Eodem klagte Eckart Dörr von Oppenheim wie dass ihm durch Peter Gebharts und Carl Friedrichs Gäns großer Schaden in seiner Frucht geschehen sei.

Res.: Peter Gebhart hätte ihm Dörr wegen durch seine Gäns verursachten Schaden ein Viertzel Korn zu vergüten, sodann Carl Friedrich Senior eine Kump Korn ratione Schadens beizutragen.

**Seite 35.**

Actum Dienheim den 28. August 1749.

Praesentes: Oberfauth Fröauf, Unterfauth Georg Henrich Gesinn, Hummel, Steinfurth, Braunstein, Friedrich des Gerichts, Nicolaus Rummel, Hermann Gilberth, Joes Köpp Gemeine Vorsteher.

Nachdem sämtliches Gericht- und Gemeindevorsteher namens der Gemeind entschlossen, einen Spring Brunnen von dem so genannten gemeinen Sohlbrunnen an bis an das steinerne Creutz obig dem Orth zu führen, als hat man H. Joh. Peter Bayer Stadtbrunnenmeister und Spengler von Alzey dato anhero kommen lassen und mit selbigen, des zu machenden Spring Brunnens wegen folgenden Accord getroffen, nemblich:

Es soll und will gedachter Brunnenmeister den Brunnen und respect. die Röhr von Blei machen, und von dem Sohlbrunnen an bis an das Steinern Creutz führen und alles so einrichten helfen, dass das Wasser an dem Creutz springe, dargegen sollen ihm per Schuh 3 1/2 Kreuzer von der Gemeind bezahlt werden, wobei eingedung wird

**Seite 36.**

wird, dass er das nötige gefeuers zu Lödung deren Röhren gebe, hingegen hätte die Gemeind Blei und Löthzinn auch sonstige nötige Materialien zu stellen, dabei auch die Brunnenstub säubern, und die Graben ausheben zu lassen, und solcher Gestalten verobliret sich gedachter Brunnenmeister nicht allein gegen in vermelte Belehnung den Springbrunnen herzustellen, sondern ist auch guth dafür, dass so wohl die Brunnenkammer als die Röhr dermaßen versorget werden, dass das Wasser beständig springe, und dabei kein Mangel gefundenwürde, widrigfalls er den sich über kurz oder lang äußernden Fehler auf seine Kosten herzustellen erbietet, alles sonder Arglist und Gefährte. Zu wahrer Urkund und Vesthaltung ist dieses bei derseits eigenhändig unterschrieben worden. Dienheim ut supra W. Fröauf Oberft. weitere Unterschriften der Gerichtsleute und zuletzt der Brunnenmeister: Jo hann Peter bayer.

**Seite 37.**

Actum Dienheim den 9ten 7bris (September) 1749.

Jude Joseph contra Valentin Maurer wegen 4 fl 6 xr aus einer Handschrift von 1748.

**Seite 38.**

weiteres zum Vorgang Jude Joseph.

Actum Dienheim den 26. September 1749.

Heinrich Gesinn muß 1 fl herrschaftl. Strafe plus 20 xr Gerichtsgebühr wegen unberechtigtes Grasweiden.

Actum Dienheim den 17. Nov. 1749.

Wittve Ludwig Weylen hat Schuld zu begleichen von 1 fl 18 xr an Johannes Raab.

**Seite 39.**

Auseinandersetzung wegen vererbtem Haus zwischen Brüder Joh. und Ludwig Raab.

Actum Dienheim den 15. Dez. 1749.

Jude Joel Junior aus Rudelsheim klagt gegen Adreas Lucas. Aus Kuhhandel ist Lucas noch 4 fl 30 xr schuldig.

**Seite 40 und 41.**

Jude Joseph aus Oppenheim klagt gegen Peter Fuchs zu Oppenheim wegen einer offenen Obligation über 20 Gulden.

**Seite 42.**

Actum Dienheim den 12. Jan. 1750.

neue Gemeindegewerke: Volpert Raab und Johann Wolf Räder beide Einwohner dahier, mit dem Beding, dass sie miteinander das Rindvieh, Pferd wie auch die Schwein hüten sollen, jedoch solle Joh. Wolf Räder das Rindvieh auf die Weide treiben, und hauptsächlich besorgen, Volpert Raab hingegen hette die Pferd hauptsächlich zu besorgen.

Nächtlicher Weilen aber sollen sie miteinander die Hut vertreten und haben folglich miteinander den aus Unachtsamkeit sich äußernden Schaden zu tragen, wogegen ihnen dann der bishero gewöhnliche Lohn gereicht werden solle.

Die Schwein betreffend hatten sie desfalls miteinander mittelst Haltung eines Jungens zu hüten und das nöthige zu besorgen, wesfalls ihnen ein xr wöchentlich per Stück, so dann von dem in eigen so Schwein dreibet einen Laib gewöhnbrodt gereicht

**Seite 43.**

werden solle, hierbei wird einem jeden aufgegeben die Hut treu und fleißig zu besorgen widrigenfalls sich der fahrlässige hiesigen Orts Beisitz verlustiget machet.

Wie sie dann auch unter vorbemelten Conditionen sich mittelst Handtreu an Eides statt verbindlich machen.

Eöd: wurde Joh. Peter Fuchs als Bittel und Schütz sodann Philipp Gaum und Adam Mölius als Schützen und Nachtwächter angenommen worüber dieselbe den würtl. Eid abgelegt haben.

Eodem wurde Joh. Jost Kraft auf producirtes hohen Regierungsre. zum Gemeindegewerke, mit dem Beding angenommen, dass er ohnverzüglich hinrüber ein oberamtliches Decretum auszuwürken und beizubringen, widrigenfalls er so lang keine gemeinen Nutzbarkeiten zu gewärtigen, als dieses nicht geschehen sein wird.

Desgleichen wurde Christoph Friedrich zu einem gemeindegewerke auf- und angenommen weßfall dieselbe sogleich den gewöhnlichen bürgereid abgelegt.

5 fl Einzugsgeld vor gdgste Herrschaft:

Johannes Scharnich hat wegen seiner Frau so von Gottlau darmstädtischer Jurisdiction den

Einzug zu zahlen mit 10 fl wovon gdgstr. Herrschaft die Halbscheid mit 5 fl gebühret die andere Halbscheid aber der Gemeind zukommt.

**Seite 44.**

Peter Gebhard Junior Einzugsgeld mit 5 fl gesamt.

Nota: dieser Posten gehört in das Jahr 1749 (alles ist durchgestrichen).

Actum Dienheim den 13. Jan. 1750.

Erschien Joh. Henrich Frank Geisel Hofmann (Geiselhof auf dem kleinen Kühkopf) von H. Geny Noe. seines Herrn principals produciret einen Contract nach Inhalt dessen, Lorentz Braunstein, Johannes Schneider, der Küfer Friedrich hester, Heinrich Platz, Johannes Schneider, Jacob und Henrich Gesinn, Johannes Köpp, Schristoph Weber und Christoph Treber.

Ihme gedachtem H. Frey das auf dem kleinen Kühkopf befindente und stehende geröhrs vor 20 fl auf dem Opph. Catharinenmarkt zahlbar, abgekauft hatten.

Da nun 3 fl 20 xr darauf bezahlt wären mithin annoch 16 fl 40 xr restirten, als wollte er gebeten haben, ihm zu dem

**Seite 45 bis 48:**

übrigen Geld rechtlich zu verhelfen.

Weiter geht es im Text mit den verschiedenen Aussagen, letztlich will und braucht man nicht bezahlen, weil das Rohr durch Beweidung verdorben war und teilweise auch gestohlen wurde.

**Seite 48.**

Sattlermeister Joh. Schmidt aus Opph. klagt gegen Wilhelm Schück weil Schück im für Sattlerarbeit 13 fl schulde, Schück hat kein Geld um die Schuld zu begleichen und bekommt eine Zahlungsfrist von 4 Wochen zugestanden, damit er sich das Geld besorgen kann.

**Seite 49 bis 50.**

Actum Dienheim den 15. Jan. 1750.

Reformirter Pfarrer stellt in Almosenangelegenheit schriftlich vor, dass auf dem Hirtenhaus mit Scheuer ein Capital von 30 fl hafte, welches die Gemeind ehemals von Peter Geiß mit Kauf des Hauses übernommen hat. Er hatte auf die Gemeind bisher den jährlichen Zinß mit 1 fl 30 xr ordentlich abgeführt.

Da aber das Almosen deshalb keine ordentliche Hibodeck (Hypothek) wie es herkömmlich wäre hätte, welches jedoch nötig sei. Der Pfarrer bittet das Gericht das Kapital solle entweder abgetragen werden oder es soll eine ordentliches Schriftstück über die 30 fl verfasst werden.

Gericht entscheidet auf Abtragung.

**Seite 50 bis oben 52.**

Eodem Gerichtsleute und Oberfauth werden ins Haus (an der Landstraß gelegen) der kranken Witwe von Johannes Kraft gerufen. Sohn Joh. Jost soll Haus bekommen. Wenn sie gestorben ist: für die Armen ein Halbmalter Mehl.

Da noch Schwestern und Schwiegersöhne wegen Hauspreis uneinig sein werden wolle sie, dass das Gericht den Wert der Behausung taxiert und ihr Sohn das Haus bekommt.

**Seite 52.**

Es sollen 2 neue Fleischbeseher verpflichtet werden.

Noch vorhanden ist Carl Fridrich Senior, neu auserwählt wurde Simon Thaler aus dem Gericht.

**Seite 53.**

Actum Dienheim den 19. Jan. 1750.  
Frey klagt erneut wegen Rohrkauf.

**Seite 54.**

Actum Dienheim den 26. Jan. 1750.  
Wilhelm Ditterich wurde als Gemeindeglied angenommen.  
Bezüglich Einzugsgeld: die Bürger von Opph, Nierstein, Dexheim und Schwabsburg haben kein Einzugsgeld bezahlen. Ditterich kam von Dexheim.

**Seite 55.**

Philipp Peter Frey contra Jacob Gilberth, Streit wegen 3 Gulden.

**Seite 56.**

Actum Dienheim den 16. Feb. 1750.  
Gerichtsschultheiß Frey aus Oppenheim contra Jacob Gesinn und Consorten wegen Rohrhandel vom 19. Jan. 1750. Binnen 8 Tagen sei das Kauf- bzw. Steigerungsgeld zu bezahlen.

**Seite 57 bis 58 Mitte.**

Eodem Ludwig Schaad soll der Schützischen Witwe 57 Gulden 9 xr schulden. Schaad erkennt die Schuld nicht an.  
Die Schützischen sollen beim hochlöbl. Oberamt Oppenheim klagen.

**Seite 58 Mitte.**

Junge Gemeindeglied Henrich Platz (2.), Carl Friedrich (1.) und Joes Kayser (3.) wegen Allmende wer zuerst eine Zuteilung bekommt.

**Seite 59 bis 60 oben.**

Actum Dienheim den 23 Feb. 1750.  
Streit wg. verkauftem Pferd zwischen Joh. Scharnig und Johannes Schneider.

**Seite 60.**

Actum Dienheim den 16. März 1750.  
neue Schützen und Nachtwächter  
Eodem auf dem unterm 9ten dieses von gerichtswegen zu einer wohllöbl. Außfauthei in Sachen des von Philipp Busch verkauften hiesigen Hauses Zum Löwen genannt, abgestattentem Bericht das außfautheiliche Decretum vom 13ten dieses producirt de Inhalts dass man die

**Seite 61.**

Vormundschaft hierüber annoch zu vernehmen, und wann dieselbe nichts zu erinnern haben wird, den Kaufbrief zu expediren: gleichwie nun die Vormundschaft und repec. Jost Kraft Sen. nebst Andreas Mayer insoweit nichts gegen den Kauf, bei Vernehmung zu erinnern hatten, gleichwohl aber sie nicht zugeben könnten, dass er Philipp Busch als ihr pflegebefohlener den Kaufschilling zu sich ziehe, viel weniger, dass sie wegen dem wirkl. bezahlten quanti ad 70 Gulden von dem Kaufschilling etwas zu repondiren hatten, als wurde ihme Käufer Andreas Friedrich dahin bekannt gemacht, dass man von



gerichtswegen, dem Kauf zwar genehmen thäte auf den selben das weitere expediren zu lassen keinen Anstand hatte, dahingegen sollte er Käufer kein Geld weiter mehr an ihn Philipp Busch ohne Vorwissen und Befehl einer wohlöbl. Außfauthei oder gutheißen der Vormundschaft bezahlen, und bliebe solchem nach das bezahlte Quantum ledigl. auf ihme Käufern haften, als welches er ohne vorgedachten Befehl und gutheißen nicht so schlechterdings hette zahlen sollen.

**Seite 62.**

Actum Dienheim den 13. April 1750.

Beständersache zwischen Hospital Opph und Lammeres Witwe modo Georg Schweitzers Ehefrau.

**Seite 63 bis 64.**

Vergleich zwischen Gemeindevorsteher Hermann Gilberth mit Joh. Scharnig wg. Risterbaum zwischen beiden Hausplätzen in der Schafgasse. Der Bau einer Mauer dazwischen darf nicht höher als 6 Schuh bei 3 Schuh Abstand von Scharnig Hausschwelle sein.

Actum Dienheim den 1. Juni 1750.

Andreas Lucas erhält ein Allmentstück am Kaaft neben des reformierten Schulmeisters Hellgartenstück gerad durch die Kaaft ziehend bis an den kleine Viehweg auf 12 Jahre. Er soll auf dieses Stück Weidenbäume pflanzen und genießen und um das Stück einen Graben ausheben.

**Seite 64.**

Actum Dienheim den 8. Juni 1750.

Herrschaftl. Bürgermeister Andreas Friedrich werden 5 Gulden zugestanden, wegen "Geldheber" (Einnehmer) Tätigkeit.

**Seite 65.**

Actum Dienheim den 17. Aug. 1750.

Gerichtsverwanter Lorentz Braunstein und Jakob Weber wurden Geldheber. Sind nun für Schatzungsangelegenheiten zuständig und sollen das neue Register anfertigen.

Georg Lohmann wurde zum Gemeinde Bürgermeister erwählt. Ihm ist das gemeine Manual auszuhändigen.

Eodem Erschienen Hermann Gilbert Gemeindevorsteher dahier, und Jacob Müller, anzeigend, welcher Gestalten sie sich wegen entstandener Zwishtigkeit ein Stücklein abgebrochener Mauer am Torbogen an der Kron, und dem Dachtrauf an Hermann Gilberts neu erbauten Scheuer betreffend, verglichen hätten. Es will nähmlich gedachter Müller es dabei bewenden lassen, dass Hermann Gilbert das Stücklein Mauer hinwegbrechen lassen und seine Scheuer darüber außgeführt, mit dem Beding jedoch, dass er Gilbert wo ihme Müller über kurz oder lang einiger Schaden dadurch an seinem Torbogen zutreffen würde, er Hermann Gilbert den Schaden jederzeit wiederum herstellen zu lassen, gehalten sein soll und will, und dises zwar nicht allein für sich

**Seite 66.**

für sich, sondern auch seine Erben und Nachkommen, desgleichen den Dachtrauf betr., da der gebrochene Göbel von der neuen Scheuer in das mehr gedachten Jacob Müllers Hof geht, und dadurch er H. Gilbert sich das Dachtraufrecht zu eigen wollen, so ist gleichfalls solches dahin verabredet worden, dass zwar er Müller es also belassen wolle, wie dermalen

die Scheuer gebaut, dahin gegen wolle er gedachten Gilbert einiges Dachtraufrecht keineswegs zugestanden haben, sollte auch er Hermann Gilbert des Ends gehalten sein, entweder einen Kandel zu halten, oder den Göbel gerade aufzuführen, damit er Müller hierunter keinen Schaden zu leiden hette; gleichwie nun vorbemeltes also beiderseits wohl bedachtlich beschlossen und verwilliget worden, also haben sich beide Teile, zur Steth- und Festhaltung dahier eigenhändig unterschrieben.

Actum ust Supra.

Unterschriften: Joh. Jacob Müller, Hermannß Gilbert

Actum Dienheim den 2. Sept. 1750.

In Klagsachen Gerichtsverw. Andreas Müller contra Andreas Friedrich wegen abgeweideten Klee wurde von gerichtswegen ihme Beklagtem aufgegeben für den Schaden zu besichtigen 30 xr, sodann vor den Schaden 1 Gulden zu zahlen, wurde aber Beklagter

**Seite 67**

beweisen, dass er sein Pferd dem Hirten überliefert hette solln anderer Bescheid erfolgen.

Actum Dienheim den 9. Nov. 1750.

Klagsache Christoph Kepp als Baltzer Keppen Pupillen ( )  
Vormund wg. Hauszins.

Eodem wurde in Klagsachen Peter Bräutigams dermalen dienhaft bei Camberg zu Abersweiler in der neuen Mühl contra Marx Ramminger wg. 29 fl 36 xr.

**Seite 68.**

Codem in Klagsache Gerichtsschreiber Morsel contra Carl Friedrich wg. einer von Daniel Gerhart gekauften, von Carl Friedrich aber eingelöst werden wollender Kelter wurde von gerichtswegen geexecur., dass weilen die Kelter quaciois eine bewegl. Sach sei ihme Carl Friedrich die Einlösung nicht gestattet werden, sondern der getroffenen Handel zw. Ger. Morsel und aniel Gerhart seine Richtigkeit haben solle ohne dass solcher eingelöst könne.

Actum Dienheim den 16. Nov. 1750.

Ludwig Schaad will in die Gemeinde aufgenommen werden, was ohne Vorwissen des OAmts nicht geschehen kann.

Codem wurde der zwischen Daniel Gerhart und Henrich Rippel getroffene Hausaccord von gerichtswegen auch mit Verwilligung beiderseits .. aufgehoben, Daniel G. muß dem Henrich R. Auslagen in Höhe von 20 fl 54 xr bezahlen.

**Seite 69.**

Henrich Rippel muß seinem Schwager Georg Michel, wg. dessen Unkosten 3 Gulden bezahlen.

Actum Dienheim den 7. Dez. 1750.

Schutzjude Joseph Menlen aus Hülstheim (?) contra Joh. Raab wegen 20 Gulden durch einen Pferdehandel.

Actum Dienheim den 22. Dez. 1750.

Strafe von 45 xr für des Kooben Knecht Adam Block.

fiat berichtl. Anzeig: gestorben ist Carl Friedrich, Mitglied Schatzungsausschuß und Fleischbeseher.

**Seite 70.**

Actum Dienheim den 22. Dez. 1750.

Streiterei zwischen Gerichtsverwanten Jacob Friedrich gegen Jost Kraft wegen Pacht und Feldnutzung

**Seite 71.**

Actum Dienheim den 7. Jan. 1751.

Kostenvergütung wg. Einquartierung churpfälz. Truppen unter General von Steinsdorff.

**Seite 72.**

Eodem Peter Jugenheimer wurde als Gemeindsmann aufgenommen, Weil seine Frau aus Guntersblum ist, beträgt das Einzugsgehd 10 Gulden (Halb für Dienheim und Herrschaft). desgleichen Joh. Jacob Müller, 5 Gulden (Halb/Halb)

Beide haben den Körperlichen Bürgereid abgestattet.

der bisherige Gerichtsdienner und Feldschütz Peter Fuchs bleibt ein weiteres Jahr in diesen Diensten.

Nicolaus Schneider und Joh. Volbert Raab sind nach abgelegtem körperl. Eid zu Schützen und Nachtwächter angenommen worden.

Viehhirten wurden Valentin Eding und Joh. Henrich Scherer.

**Seite 73.**

Actum Dienheim den 8. Jan. 1751.

Die Umbgelder (Umsatzsteuer) der Gastwirte betragen:

Jacob Müller, nach dem Manual von Philipp Hummel bis den 2. Nov 1750 von 5 Ohm = 1 fl 40 xr.

Philipp Henrich Steinfurth bis 2. Nov 1750 von 17 Ohm = 5 fl 40 xr.

Henrich Gesinn von 3 Ohm = 1 fl 10 xr.

**Seite 74 und 75.**

Andreas Friederich von 7 Ohm = 2 fl 20 xr.

Lorentz Braunstein hat zu verumbgelden 2 Ohm mit 40 xr.

Johannes Schneider wegen Bierzapp 20 xr.

Actum Dienheim den 11. Jan. 1751.

Johann Nicolaus Roschenk von Nierstein klagt auf Zahlung von 33 fl 34 xr, das seine Frau Maria Christina von deren Stiefvater Joh. Peter Gresler gemäß einem Looßzettel vom 10. feb 1749 noch zu bekommen hat.

Joh. Peter Gresler erkennt die Schuld an will jedoch statt Geld Vieh und Ackerfeld geben.

**Seite 75.**

Resolutio: Stiefvater muß Summe in Geld binnen 8 Tagen bezahlen bei Androhung von Zwangsmittel.

Eodem klagte Schutzjud Jacob Hetz von Gimbsheim contra Valentin Maurer wg. 31 fl 26 xr.

V. Maurer hat wg. Hausversteig von Joh. Henrich Platz noch 93 fl zu pratendiren (zu erhalten, Anspruch haben).

Henrich Platz wiederum habe von Conrad Pfeifer 98 fl 44 xr zu erhalten.

**Seite 76.**

Resolutio: der Jude hat binnen 8 Tagen sein Geld zu erhalten, ansonsten gibt es Zwangsmittel.

**Seite 77.**

Actum Dienheim den 18. Jan. 1751.

Bürgeraufnahmen:

Ludwig Schaad aus Guntersblum gebürtig 10 Gulden Aufnahmegeld.

Caspar Vollhardt, ein Ausländer, 10 Gulden.

Johannes Friedrich, kein Einzugsgeld angegeben.

**Seite 78.**

Continuatio (Fortsetzung)

Eod.: Klage von Jost Kraft contra Carl Friedrich wegen Allmentfeld.

Actum Dienheim den 25. Jan. 1751.

Adam Fuchs gegen Andreas Friederich wegen unbewiesener Schlägerei zwischen Friedrichs "Frauschwester" und Fuchsens Ehefrau. Klaggebühr = 45 xr von Veranlasser der Klage zu bezahlen.

**Seite 79.**

Actum Dienheim den 30. Jan. 1751.

In Klagsachen Joh. Friedrich Bäckermeister und Bürger zu Oppenheim contra dahisiger Hirte Velten wegen endwerteter Wetten (?)

Actum Dienheim den 8. Feb. 1751.

Johann Georg Schweitzer gegen Henrich Gesinn wegen 48 fl wegen Überbesserung des Hospitalguts.

**Seite 80.**

Actum Dienheim den 9. Feb. 1751.

Vacante Stelle im Schatzungsausschuß soll neu besetzt werden, Vorschläge: Henrich Platz katholisch, Marx Bender reformierter, Jacob Friedrich lutherisch.

Ebenfalls sollen 2 vakante Fleischbeseherstellen neu besetzt werden, nominiert vom Gericht: Gerichtsverwante Philipp Hummel und Jacob Friedrich.

Die Vorschläge sollen nach Alzey an dem nächst kommenden Freitag abgeschickt werden.

**Seite 81 und 82.**

Actum Dienheim den 15. Feb. 1751.

Erbsache Vormund Steinfurth und Pupillen (Clara, Margaretha, Catharina) aus zweiter Ehe von Ludwig Weyl

und Kindern aus erster Ehe (Hermann und Dorothea).

Actum Dienheim den 15. März 1751.

Peter Weber contra Henrich Gesinn wegen Zins an Cronschaffnerei (= Stiftschaffnerei) in Oppenheim

**Seite 83.**

Actum Dienheim den 26. April 1751.

Bei versammelter Gemeind wurde die Churfürstl. Feldverordnung vorgelesen. Außerdem

wurde unter Androhung von 2 Gulden Strafe allen verboten in der Gemarkung zu Fischen.

Eodem wurde angebracht wie dass Johannes Hester kurtzhin einen Damm am Tiefen Loch oder Krummen Orbel durchgebrochen, wodurch das Gewässer mit den Fischen einen schädlichen Ausgang genommen, über das auch einen Fisch wolf (?) in den Oppenheimer Gärten ohngebührlicher weiß entwendet, wie dann derselbe solches alles eingeständig, als wurde demselben von Gericht wegen aufgegeben, dass er den verdorbenen Damm auf seine Kosten herstellen und den entwendeten Wolf, falls hierunter ein aufruch gemacht würde zu ersetzen, zu seiner Straf

**Seite 84.**

Straf aber, solle er für diesesmal zu einseitiger Warnung seiner und anderer Leute an das Handeisen gestellt werden, würde er aber in ein oder anderen Fall weiter betreten werden so solle er aus dem Ort gewiesen werden.

Eodem wurde der Johannes Kayser statt des verstorbenen Jacob Webers zum herrschaftlichen Bürgermeister angeordnet.

Actum Dienheim den 10. Mai 1751.

Andreas Gerhart Gemeindevorsteher erschien mit Anna Catharina, Peter Gebharts Witwe als seine ehelich Verlobte und bat um Ausstellung eines "oberamtl. Ausscheid-Scheins".

Falls Kinder aus der Ehe hervorgingen wurde verabredet, dass die Söhne nach lutherischer Religion (Vater) und die Töchter nach reformierter Religion (Mutter) getauft und erzogen werden sollen.

**Seite 85.**

Actum Dienheim den 24. Mai 1751.

Wurde von des unterm 13. Jan a.c. zum Gäulshirt angenommenen Joh. Henrich Scharrers Ehefrau angezeigt, dass ihr Mann bettlegerisch krank sei und die Pferdehuber nicht mehr ausüben kann.

Das Amt bekommt Jacob Gibel, ehemaliger Schäfer bei H. Koob dahier, bis auf zukünftige Weihnachten.

**Seite 86.**

Eodem neuer Gemeindevorsteher Henrich Merkel. Als Ausländer hat er 10 fl Einzugsgeld zu bezahlen. Zusätzlich für seine Frau hat er weiter 5 fl zu bezahlen.

Eodem klagte Andreas Friedrich und sämtliche Wirte dahier, dass Henrich Gesinn einen Kranz (Kranz) aufgehängt hätte, um vermutlich nur über die Kirchweihe "durchwirtschaften" wolle. Da die gegen das ordinaire Wirtsinteresse geschehe, mithin denenselben nachteilig, als hoffe er, man

**Seite 87.**

würde ihn und die übrigen Wirte nicht benachteiligen. Beklagter (Gesinn) erklärt er woole das ganze Jahr hindurch die Wirtschaft betreiben.

Resolutio: Gesinn darf gegen Entrichtung der herrschaftlichen Praestandorum (Reglement, Ordnung) seine Wirtschaft 1 Jahr lang ausüben.

**Seite 88.**

Actum Dienheim den 14. Juni 1751.

Bekanntmachung von Haus zu Haus: neue Regelung für die Beweidung der Saar mit Pferden und Füllen.

Actum Dienheim den 5. Juli 1751.

Demnach durch herrn Pater Probst die Anzeig geschehen, wie dass ihme ein Pflugrad im Feld verwechselt worden, und sich demnächst ergeben, dass gedachten Herrn Probstens Rad an Martin Benders Pflug und hingegen diseses sein Rad an Herrn Pater Probstens Pflug gestockten, mithin nicht anderst zu glauben, als dass er Martinus Bender diese ungebührliche Verwechselung selbsten vollbracht habe, wie dann durch 2 Deputierte Gerichten diese Sach sich also befunden worden,

**Seite 89.**

für diesen Tausch muß Martin Bender 4 Gulden herschaftl. Strafe bezahlen (Exembel). Zusätzlich jedem Deputierten einen "Ortsgulden" sowie die Gereichtsgebühr von 45 xr bezahlen. Pater Probst darf ebenfalls eine Entschädigung verlangen.

Eodem unterm 14. Juni a.c. wurde der ganzen Gemeind unter 30 xr Strafe verboten Pferde und Füllen außerhalb gewisser Zeiten auf der Saar zu treiben. Dagegen haben folgende "verbrochen":

Hermann Gelberth, Jacob Gilberth, Jacob Webers Wittib, Georg Michel, Christoph Treber und Stephan Weber.

Alle außer Stephan Weber (sein Pferd war dem Hirten entwichen) wurden bestraft.

Eodem wurden folgende zu 30 xr bestraft,

**Seite 90.**

weil sie in verbotenem Fischwasser gefischt hatten:

Ludwig Raab, Andreas Friederich, Adam Fuchs, Johannes Kayser und Andreas Pfeifer. Die Strafe ist von Bürgermeister zu erheben und ins gemeine Manual (Bürgermeisterrechnung) einzuschreiben.

Actum Dienheim den 16. Augusti 1751.

Klage Jude Joseph Simon von Opph. gegen Albert Treber wegen Kohlhandel, 1 Malter Kohl zu 5 fl 30 xr.

Gerichtsgebühr von 45 xr müssen beide bezahlen.

Kläger bittet um Ausfertigung des Protokolls:

R: fiat (= es wurde sofort ausgeführt).

**Seite 91.**

Actum Dienheim den 28. Augusti 1751.

Es wurden neue Geldheber angenommen (keine Namen genannt).

Actum Dienheim den 11. Okt. 1751.

Johannes Dorker aus Weinolsheim klagt gegen Peter Ramminger dahier wegen einer Schuld von 4 fl 12 xr durch hergestellten 6 Ruthen Tuch.

Ramminger bestätigt die Forderung, gleichzeitig präsentiert er einen Schuldschein über 10 fl 30 xr.

Der Kläger Joh. Dörker sagt er habe mit diesem Schuldschein nichts zu tun, dieser Schuldschein sei von seinem Schwiegervater.

**Seite 92.**

Ramminger muß binnen 14 Tagen dem Dörker sein Geld bezahlen.

Wegen dem Schuldschein solle er sich an die Schwiegermutter von Dörker wenden.

**Seite 93.**

Actum Dienheim den 15. Nov. 1751.

Zeigte Fieherr (?) Mayer an, wie dass ihrer 3 Mann auf Werbung dahier legen, sie hetten

bißhero nur ein Bett gehabt, da aber nunmehr kalt, so hetten sie nicht allein noch ein Bett notwendig, sondern müßte ihnen auch Holz und gereicht werden, wolte dahero gebetten haben hierzu von gerichtswegen die Veranstaltung zu machen.

R: Man würde sich diesfalls mit dem gemeinen Vorsteher nötiger Dingen unterreden, und sofort das begehrte procuriren oder allenfalls ihme nähere resolution ertheilen.

**Seite 93, 94 und 95 oben.**

Eodem Wendel Jacob im Namen seines Vaters Jacob Hertz, und Moyhes Löb, beide aus Gimbsheim klagen wegen einem Pferdehandel gegen Johannes Raab.

**Seite 95.**

Eodem Wirt Jacob Müller herhält monatlich von der Gemeinde 5 Gulden für das Quartier (1 Zimmer mit 2 Betten, Licht) der Werber. Die Werber dürfen sich auch in der warmen Wirtstube aufhalten und ihre Mahlzeiten an seinem Feuer kochen.

Actum Dienheim den 22. Nov. 1751.

Die beiden Gemeindsleute Johannes Krummenstein und Peter Schnell zeigen an, dass ihr Dienstjunge vor ca. 3 Wochen ihre Pferde ohne ihr Wissen und Willen in den Krummweg getrieben haben und weil sie Trauben gestoppelt hätten wären die Pferde durch des Gerichtsrat und Landschreibers Weingarten gelaufen und Schaden angerichtet.

Oppenheimer Wingertsleute hätten den Schaden besichtigt und

**Seite 96.**

nun bitten sie, dass Gerichtsleute von Dienheim den Schaden besichtigen sollen, was vom gericht auch veranlasst wurde (die beschädigten Stöcke sollen gezählt werden).

Eodem klagte Conrad Pfeifer gegen Johannes Raab wegen rückständigem Pachtgeld, das innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen ist.

**Seite 97 ab Mitte.**

Eodem Zum Wingertschaden des Gerichtsrat Dawans wird von den Gerichtsverwanten berichtet, der Schaden sei kein Hauptschaden. Die Pferde seien lediglich auf 3 bis 4 Stöck getreten, sie stünden aber wieder aufrecht, der Schaden sei gering und hauptsächlich durch Dungfuhren erfolgt, was aber nicht zu Lasten der Pferde gehe.

**Seite 98, 99, 100, 101 und 102.**

Actum Dienheim den 13. Dez. 1751.

Erbsache Louise Nicolaus, Wittve aus Mannheim gegen Carl und Christophel Friedrich, auch Christian Ewalds Ehefrau Rahel, Johann Jacob Friedrich, Carl (Christoph Trebers Stiefsohn), Clara Scherers Ehefrau von Gimbsheim.

**Seite 103.**

Actum Dienheim den 10. Jan. 1752.

neue Gemeindsmänner:

Conrad Köpp (nichts), Jacob Mohr aus Weinolsheim 5 fl Einzugsgeld.

**Seite 104.**

neuer Gemeindegirt Johann Caspar Eib für Kühe sämtl. Rindvieh, Pferde und Füllen, nach hiesigem Herkommen bei tag und bei Nacht.

Bezahlung: von jedem Stück rindvieh 2 d und aus jedem Hauß 2 Laibbrodt, sodann von jedem Roßkopf ein firnsel Korn, außerdem alles andere was vormals andere Hirten genossen haben.

**Seite 105.**

desgleichen wurde Johannes Schneider als Bittel und Schützen angenommen.  
Die alten Schützen und Nachtwächter Volpert Raab und Nicolaus Schneider wurden an die neue Feldordnung erinnert und in ihrem Amt bestätigt.

Eodem Post Prandium.

Abrechnung Umbgeld der Gastwirte:

Joh. Jacob Müller, Gastwirt "Zu den 3 Kronen" für 14 Ohm Wein = 4 fl 40 xr.

Andreas Friedrich für 4 Ohm Wein = 1 fl 20 xr.

**Seite 106.**

Lorentz Braunstein für 6 Ohm = 2 fl.

Joh. Henrich Gesinn = 1 fl

Philipp Henrich Steinfurth für 6 Ohm Wein = 2 fl.

Actum Dienheim den 11. Jan. 1752.

wurde mit ehemaligen gemeinen Bürgermeister Philipp Peter Freyweg seinem rechtl. recesse abgerechnet welchem nach derselbe annoch der Gemeindt zu würkl. resp. schuldig verbleibt = 80 fl 53 xr, 1 1/4 kr

sodann kombt der Gemeindt noch zu gut die Extantirn ad 50 fl 37 xr

wie auch das vorstehende wieder Stammgeld ad 10 fl 11 xr

welches letztere N. Rummel zu vertreten

Summe = 141 fl 41xr, 1 1/4 kr

und wurde demselben ein 4 wöchig Termin zu zahlen anberaumt nach welcher Zeit er allenfalls mittelst Pfänd und Versteigung angehalten werden solle.

**Seite 107.**

Eodem wurde dem ehemaligen herrschaftlichen Bürgermeister Andreas Friedrich gleichfalls zu Zahlung des übrigen recesse ein 4 wöchiger Termin anberaumt widrigenfalls Executive ohne einige weitere nach sicht snggehalten werden sollen.

**Seite 107, 108 und 109**

Actum Dienheim den 24. Jan. 1752.

Adolph Platz und Joh. Henrich Platz für seine Schwester Christina gegen Joh. Georg Schweitzer wegen Schuld über 127 fl 2 xr.

**Seite 110.**

Actum Dienheim den 31. Jan. 1752.

nachdem Peter Gebhardischer Vormünder Jost Kraft et consort, den Jacob Müller wegen an sich ersteigter Effecten und deshalb schuldigen Geldern schon verschiedentlich verklagt und auch bereits 3 mal einen Zahlungstermin hat verstreichen lassen, wurde nochmal unter Androhung einer Strafe ein Zahlungsziel von 14 Tagen eingeräumt.

Actum Dienheim den 14. Jan. 1752.

Heinrich Merkels Bürgeraufnahme vom 24. Mai 1751 soll in das gemeine Bürgermeistermanual eingetragen werden.

**Seite 111.**

Actum Dienheim den 6. Marty (März) 1752.

In Klagsachen hiesigem reformierten Schulmeister Georg Jacob Erlenbach und dessen



Ehefrau Concordia wegen Strittigkeit, so wegen schlecht gebackenem Brodt entstanden, contra Joh. Peter Zimmermann von Opph. wurde die Sache dahin entschieden, dass hiesiger Gemeindebäcker die Vergütung von 3 Laib Brodt, tun solle und wolle, wie dann sie Bäckerin sich hierunter erbotten, übriges da beide Teile einander mit schänden und schmähen überfallen, so hatte Beklagter denen Klägern Eheleuten eine Abbitte zu tun, und desgleichen sollen sie Beklagte Eheleuth es bei der ihnen respective selbst genommenen revange bewenden lassen und einander verzeihen.  
Jedoch hatte Beklagter die hierunter verursachte Gerichtskosten zu vertreten.

**Seite 112.**

Actum Dienheim den 13. Marty (März) 1752.

Jacob Mathias Busch klagte gegen Johannes Krummenstein auf 60 fl.

Krummenstein erkennt Schuldforderung an, will aber Aufschub wegen "geldklemmen Zeit".

Kläger besteht auf Bezahlung bzw. will dass das Unterpfind angegriffen wird.

**Seite 113.**

Resolutio: Unterpfind und Restschuld in Geld sind bis Michaeli zu zahlen.

Similiter wurde Anna Maria Gebhardin modo Marx Ramminger, wegen schuldigen 45 fl und rückständigen Zinsen verklagt.

Beklagte erbitten Geduld.

Resolutio: auf Grund der "schlechten Zeiten" wird den Beklagten der gebetene Termin, mit Verwarnung der Versteigerung des Unterpfindes, genehmigt.

**Seite 114.**

Actum Dienheim den 20. Mertz 1752.

Hofgerichtsrat und Landschreiber von Opph. erinnert wegen einiger bösen Plätz auf der Landstraße in Dienheim.

Resolutio: Regelung, Reparatur wird den gemeinen Vorstehern aufgetragen und ist ohne weiteren Verzug durchzuführen.

Eodem Gespräch unter den Leuten: Anna Elisabeth Köppin sei schwanger. Ergebnislose Befragung. Ihre "Kist", die sich bei Caspar Vollhard befindet, wurde beschlagnahmt, bis auf weitere Order.

**Seite 115.**

Actum Dienheim den 10. April 1752.

Da von Herrn Hofgerichtsrat und Landschreiber zu Oppenheim Herr Dawans ein Original requisitoriale vom 8. dieses, so von Churpfalz Rat und Criminalreferendario Herrn Trost zu Mannheim erlassen worden, an dahiesiges Gericht expresse überschickt worden und darauß zu ersehen, wie dass nebst Henrich Krug von Dexheim auch Philipp Hummel dahier erfordert würden um in Sachen Valentin Jennerich und Wilhelm Maltaner Peto komicidic qualificati dieselbe bei einer gdgst angeordneten Churpfälzischen Commission zu vernehmen, und cuminquitis allenfalls zu confrondiren alß wurde ihme Gerichtsverwante Philipp Hummel in Gefolg sothaner respec. requisition aufgegeben, nechst künftig Freitag als den 14. dieses früh um 10 Uhr Coram Commissione auf dem Rathaus zu Mannheim sich begehrtter Maßen zu Sistiren.

**Seite 116.**

Actum Dienheim den 13. April 1752.

Erschien Susanna Salome Müllerin geborene Koobin, mit einem Oberamtsbefehl, dass man ihr die verlangte gerichtliche Verlegung (Hypothek) ausfertigen soll. Müllerin will 300 Gulden von ihrem Schwager Pfarrer Müller zu Schwetzingen leihen. Da ihr Haus und Gut aber bereits mit 400 Gulden aus anderer Quelle überlastet sei, wird die Sache zurück ans Oberamt verwiesen.

**Seite 117 Mitte.**

Actum Dienheim den 17. April 1752.

Unterfauth hat neue Feldordnung vorgelesen. 5 fl Strafe sind fällig, wenn jemand einen Fremden über Nacht beherbergt.

Actum Dienheim den 5. Juni 1752.

Caspar Vollharts Ehefrau klagt gegen Valentin Maurer wegen Schuhmacherarbeit.

**Seite 118.**

seitlich steht: Oppenheimer Rhein Baugelder ad 78 fl samt denen annoch nächstens erfolgten Landdeichsgeldern Ansatz.

Eodem wurde von Gerichten und g. Vorstehern resolvirt, daß weilen bereits verschiedene Nebengelder auf das Schatzungscapital von einem hochlöbl. Oamt ausgeschlagen worden seien, welche aus gemeinen Mitteln zu bestreiten, der Gemeind unerträglich, die letztere Amtsunkestengeldern ad 34 fl 13 xr sodann ... .. Krippebaugelder ad 10 fl 17 xr unter die Singulos und respective Außgemärker zu Dexheim und übrige Orte außgenommen Oppenheim sub repartirt werden sollten, als wesfalls dann von Schatzungsausschuß ein besonderes Register zu verfertigen, und demnechst die Geldern durch den herrschaftlichen Bürgermeister erheben und behörig verrechnen zu lassen.

**Seite 119.**

Actum Dienheim den 6. Juni 1752.

Die ganze Gemeinde wird über eine neue Feldmesserordnung mit Taxordnung vom 3. Nov. 1750 § 51

unterrichtet.

Die Taxordnung wurde dem Feldgericht durch Philipp Kurtz und Georg Lohmann bekannt gemacht.

Actum Dienheim den 12. Juni 1752.

Reparatur Landstraße in Dienheimer Gemarkung, durch eine Mannschaft aus dem Dorf.

**Seite 120.**

Im Klosterhof Eberbach wird eine Gastwirtschaft betrieben, zum Schaden der Herrschaft (kein Ohmgeld).

In dieser Wirtschaft waren eingekehrt und haben Wein für 6 xr getrunken: Joh. Henrich Sturtz (Knecht vom Gemeindeschmied), einige Schuhknechte und Leineweber Gesellen und Lorentz Braunsteins Sohn.

Gemeindsmann Philipp Kurtz ist für einen Wolfkräßer (?) von gdgstr. Herrschaft angeordnet worden und damit genießt damit Personalfreiheit.

**Seite 121.**

Weil keine Wölfe in D. sind, will man dem Oamt mitteilen, dass Philipp Kurtz nicht von seinen Fronden befreit wird.

Actum Dienheim den 19. Juni 1752.

Unter herrschaftliche Strafe fällt, wer Tauben zur Saatzeit (29. dieses bis 13. Juli) fliegen läßt.

Tauben dürfen abgeschossen werden. Die dem Dienheimer Gerichtszwang nicht unterliegen, wie "ihro Hochwürden Herr Pater Probst, wie auch reformirter Herr Pfarrer dahier", sind entsprechend zu unterrichten.

**Seite 122.**

Actum Dienheim den 30. Juni 1752.

Andreas Friedrichs Pferd hat auf der Saar Schaden angerichtet, außerdem Caspar Vollhards Pferd.

**Seite 123.**

A. Friedrich zeigt an, dass Christoph Treber täglich sein Pferd auf der Gänsweide gehen lasse.

Resolutio: alle 3 werden zur Verantwortung gezogen bei Strafe von 30 xr.

Eodem Strafbefehl vom Oamt Alzey: der Cronenwirt Jacob Müller hat Schulden von 30 Gulden bei einem Bürger und Goldschmied Ludwig Henrich Göltzen zu Mannheim.

Müller muß innerhalb von 4 Tagen die Sache regeln.

**Seite 124.**

Eodem Streit zwischen Jacob Moohr contra Jost Kraft wegen verletztem Pferd. Kraft muß Moohr 8 fl zahlen.

Christoph Treber erschien und gab seinem Knecht die Schuld wegen Weiden seines Pferds.

**Seite 125.**

Eodem: ausstehendes Kapital von 50 fl klagt Herr Schirmer aus Oppenheim von Johannes Raab ein.

Actum Dienheim den 10. Juli 1752.

Henrich Gesinn verklagt den Küfermeister Johannes Schneider auf 12 fl wegen Hauszins (Miete).

**Seite 126.**

Eodem: Auf Begehren von Elisabetha, Ehefrau von Christoph Rinhels Gemeindebäcker von Geinsheim wurde Peter Webers Ehefrau dahier Maria Magdalena vernommen.

1. ob sie von dem Juden Schlaume von Geinsheim oder dessen Frau ohnlängst einige Kleidung gekauft habe?

Antwort: Ja sie habe von dessen Frau etwa 14 Tag vor ostern einen schwartz grenraschen Rock und schwartz Tüchen Mützgen, einen roth Cartunen Schürtz mit abgesetzten Blumen, und ein 3 eckig weiß genähtes Halstuch, nicht weniger einen eschfahlen wüllnen Zeugenen Haußgemachter Weibsrock von dem Rudelsheimer Juden Joel juniori, nebst einer

**Seite 127.**

zing Haub gekauft, und hette sie gesehen, daß gedachter Jud Joel zu Rudelsheim sothanen Rock und jeni Haube von der Jüdin bekommen habe.

2. wie teuer sie diese Kleidungswaren gekauft habe?

Antwort: Sie habe den schwartzen Rock und Mützgen pro 9 fl und den Schurtz pro 1 fl 8

xr, das halstuch pro 18 xr von ged. Jüdin gekauft da sie aber ein Mißtrauen auf die Jüdin hatte gesetzt gehabt, hette sie sich zuvor informiret ob die Jüdin ihren Angaben nach von Geinsheim sei, hatte sie sothane Waren 8 Tag hernacher restl. völlig bezahlet, gestalten sie gleich anfangs nur einen 7. Kopfstücksthaler anbezahlt hatte.

Den anderen Rock und Zing Haub aber hette sie ihme Joel gleich bezahlt welches derselbe in ihrer Gegenwart von der mehrgedachten Jüdin nebst noch einer Zing Haub übernommen als die das letzte Geld hier abgeholt.

Anbei redet sie, Peter Webers Ehefrau, auß, wie daß des hiesigen Einwohners Baltzer Kriegers Magd anfangs mit der oft erwähnten Jüdin kommen wäre, um ihr sothane Kleidung anzutragen, sie hette sie wiederum abgewiesen, 14 Tag hernach hette sie einen Mann mit einem Achselsack auf der Schulter hangend auf der Straß zwischen hier und Oppenheim angetroffen welcher

### Seite 128.

welcher daraufhin der Jüdin so eben anhero zu gehen auf dem Weg seitwärts gewesen zu gerufen (Behle wohin) sie Jüdin auch sogleich zurück zu dem Mann gegangen und mit ihme geredet, sie habe sofort ihr Weberin zugerufen und ihr gesagt, dass wärn ein Geinsheimer Mann, da könnte sie hören, ob nicht der Löwenwirt zu Geinsheim wärn außgeschätzt worden, worauf der Mann soches behahet und sie versichernt, daß sie kecklich Dirn der Jüdin die Ware kaufen könnte, sie wärn von Geinsheim wie auch er selbst, sie Jüdin wäre demnach nachmittags zu ihr gekommen und hette die Kleidung auß obgedachten Kriegers hauß mit sich gebracht, wo sie dann vor gemeldter Masen die Kleidung derselben abgekauft, und auf des Juden Joel juniors von Rudelsheim attestat, daß sie Jüdin seine Geschweig wäre, ebenfalls gemeldter Masen bezahlet.

Auf weiteres Begehren eingangs ermeldt. Bäckers Ehefrau, wurde Baltzer Krieger vorbescheiden und nachfolgends vernommen:

### Seite 129.

1. ob er den Juden Schlome und dessen Frau von Geinsheim kenne?

A: er kenne den Juden nicht, habe auch solchen seines Wissens niehemahlen gesehen, dessen Frau aber sei zu ihm gekommen, und habe bei sich gehabt ein braunen haußgemacht zeugenen Rock deßgleichen vorgemelden schwatzen Rock und Mützgen auch 2 weiße und 2 farbige Weibshalttücher, 2 zinnern Teller nebst einem großen zinnen Scheplöffel, hette ihme sofort befraget ob er niemand wüßte der ihr diese Waren abkaufte, worauf er der Jüdin den braunen Rock und 4 Halstücher pro 4 fl 56 xr abgekauft und baar bezahlet. Das schwarz Rock und Mützgen aber hette sie ihme zum verkaufen pro 10 fl zurückgelassen, und das Zinn habe sie wieder mitgenommen.

2. ob er die Jüdin gekannt?

A: er habe sie weiter nicht gekannt, als daß sie vorgeben sie wäre des Juden Schlome seine Frau von Geinsheim, und jud Joel Junior von Rudelsheim wäre ihr Schwager.

Sie hette die Waren von des Löwenwirts zu Geinsheim Effecten bekommen welcher außgeschätzt worden wärn.

3. ob er die gekaufte Kleidung noch habe?

A: den braunen Rock habe er wiederum nach Eich an Borkin Wittib pro 2 fl 24 xr, ein weiß seiden Halstuch mit schwarzen Spitzen, weiß streifig Nesseltuchen Halstuch habe er ebenfalls nach Eich verkauft pro 1 fl 20 xr.

### Seite 130 und 131.

wie aber solche Leute heißen das wisse er nicht, die andern 2 Haltücher aber hette er noch, jedoch hette er ... ihr Beckerin zur Prob mitgegeben.

Peter Webers Ehefrau sagt weiter auß, daß sie Jüdin dem Mann (mit welchem sie

vorgemeldter Masen geredet) gesagt er solle ihrem Mann sagen, daß er am Fahr zu ihr kommen solle, sie würde späth nach Hauß kommen.

**Seite 132.**

Actum Dienheim den 28. Augusti 1752.

Wurden Georg Henrich Friederich und Carl Friederich zu herrschaftl. Geldheben gezogen, welchen die gefertigte Register einzuhändigen, worauf dieselben wegen dieß jährigen Zusatz 11 und 1/2 Mal zu erheben.

Actum Dienheim den 11. Sept. 1752.

Henrich Rippel klagt gegen Johannes Scharnig wegen entwendetem Dreschflügel.

Beklagter sagt er habe ihn im vorigen Jahr bei Satlermeister Schellenschläger in Oppenheim machen lassen, er werde unrechtmäßig beschuldigt.

**Seite 133 bis 135 Mitte.**

Eodem erschienen zu einem Vergleich in einer Erbsache:

Johannes Leonhard, Johannes Schneider, vor etwa 12 Wochen sei die Ehefrau von Leonhard ohne eheliche Leibeserben gestorben.

Schwestern der verstorbenen waren die Ehefrau Anna Maria von Joh. Schneider und die Witwe Catharina von Mathäus Krantzler.

**Seite 135.**

Actum Dienheim den 16. Okt. 1752.

Gerichtsschöffe Hummel gibt bekannt, dass Unterfauth Johann Henrich Gesinn in dieser Nacht verstorben sei.

**Seite 136 ab Mitte.**

Adam Fuchs muß 2 Gulden Strafe bezahlen, weil er zu nächtlicher Stunde im (geschlossenen) Weinberg war.

**Seite 137.**

Actum Dienheim den 30. Okt. 1752.

Jude Joel der Alte von Rudelsheim klagte gegen Henrich Mayers Witwe wegen Geldschuld.

**Seite 138.**

Eodem die Werbung betreffend: mit Jacob Müller, Gastwirt Zu den 3 Cronen, wurde ein Accord (Festpreis-Vereinbarung) getroffen, dass er für das Bereitstellen eines Zimmers für die Werber monatlich 5 Gulden erhält.

Eodem wegen der vacanten Unterfauthestelle ist berichtet worden.

Actum Dienheim den 6. Nov. 1752.

Erschienen Herrn Unterfauth seel. hinterlassene Frau Wittib, stellte vor, wie daß sie annoch 6 fl an Georg Schweitzer zu praetentiren habe.

Desgleichen praetentirte Andreas Friederich für sich 5 fl 34 xr.

sodann namens seiner Schwäger 4 fl 30 xr und bitten ihnen zu sothaner Schuld rechtlich zu verhelfen.

Resolutio: Beklagter Georg Schweitzer soll unter Androhung bis Ende 1753 die Kläger "klaglos" stellen.

**Seite 139.**

Actum Dienheim den 7. Nov. 1752.

Versteigerung des Backhauses dahier auf dem Rathaus nach erfolgter Werbung in Opph., Nierstein, Selzen, Undenheim, Alsheim, Gimbsheim und Guntersblum gemäß folg. Konditionen:

1. Bestand dauert 4 Jahre von 3 Königstag 1753 bis 1757.
2. der Laib Brot muß 8-9 Pfund schwer gemacht werden.
3. 1 Pfennig Lohn von jedem Laib Brot.
4. für jedes Viertel Mehl erhält der Bäcker ein Besen Stroh, das er aber selbst holen muß.
5. wenn einer mehr als 1 Korb Teich hat, so solle der Bäcker 1 Korb voll holen.

**Seite 140**

6. soll jeder seinen Sauerteig selbst halten.

7. der Bäcker erhält folgende Allmentfelder zur Nutzung: Tagweid, Weidenteil, Hellgarten.

8. Das Weißbrot muß in D. 1 Loth schwerer als in Oppenheim sein. Jeder Dienheimer ist gehalten das Weißbrot hier zu kaufen.

9. Der Backofen ist vom Bäcker auf seine Kosten zu unterhalten und in dem Zustand zurückzugeben wie er ihn erhalten hat.

10. Neben dem Ersteigerungspreis hat er dem Gericht und den Vorstehern 10 fl statt dem jährl. Imbs zu bezahlen.

11. die herrschaftl. Ratification des Vertrags bleibt vorbehalten.

12. Der jährliche Zins (wie ersteigert) ist am Anfang jeden Jahres zu bezahlen.

**Seite 141.**

13. Es sollen der Gemeinde 15 fl zum Weinkaufgeld bezahlt werden.

Mindestgebot 40 Gulden.

Es boten: Michael Waißemer von Westhofen 50, Stephan Hornung von Oppenheim 60, Valentin Geist von Undenheim 61, Jacob Schehrer von Dittelsheim 63, David Räder von Worms 65, Christoph Külp von Leheim auß dem Darmstädtischen 75, Michael Riemenschneider von Guntersblum 80, Johann Georg Dittmer von Oppenheim 82, David Räder 85.

Hinzu kommt noch ein Artikel, sowohl dem Steiger als der Gemeind stehen ein Kündigungsrecht im ersten Jahr zu, falls man nicht miteinander auskommt.

**Seite 142.**

weitere Gebote ... mit Höchstgebot zu 108 fl von Michel Geist.

Michel ist Valentin Geist von Undenheim.

Das Dokument enthält alle Unterschriften.

**Seite 143.**

Actum Dienheim den 13. Nov. 1752.

Soldaten vom churpf. La Marekischen Regiment liegen auf Werbung in Oppenheim. Ein Feldweibel namens Lohrbach begehrt eine Untersuchung wegen Vorfall mit hiesigen Einwohnern. Kein Ergebnis.

Eodem Untersuchung wegen Zinsen an die feiherrlich Dalbergische Kellerei zu Heßloch (Keller Herr Tholaus)

**Seite 144.**

der Keller gibt an, daß der Hausplatz und ein Feld, das im Besitz von Henrich Steinfürth ist, zinspflichtig an Dahlberg ist, während Steinfurth sagt er habe alles aus der "Wittib Orbin Verlassenschaft ersteigert" oder "von Jacob Koob gekauft" und sei sein Eigentum. Resolutio: Steinfurth muß den Zins bezahlen, weil kein "Eigen".

**Seite 145.**

Actum Dienheim den 27. Nov. 1752.

Ludwig Schaad wird durch oberamtlichen Befehl neuer Unterfauth.

**Seite 146 und 147.**

leere Seiten.

**Seite 148.**

Actum Dienheim den 24. März 1753.

Nachdem unterm 21. dieses, Herr Unterfauth, Gerichten und Vorsteher a latere bemerkt, in des Gerichtsverwandten Lorentz Braunsteins Behausung versammelt gewesen, um, in Ansehung des dem hiesigen Gemeindeschmied Philipp Hardung im verwichenen Jahr 1752 zugestoßen großen Unglück, so ihn über 150 fl gekostet dahin zu deliberiren, daß ihm Schmied auß dahiesigen gemeinen Gefällen, in Betracht dieses Unglück wegen gemeinen Nutzen entstanden, eine Vergütung geschehen mögte, dahiesiger Gemeindsmann Joh. Jacob Platz dahin gekommen, und in Ansehung einer von ihm Platz zu verrichten schuldigen Frohnt, über Gericht und Vorsteher auf das grausamste gescholden, schänden und geschmähet, und dann er Platz sich dahin erklärt dem Gericht und Vorstehern eine offerirte Abbitte zu tun, and anbei gebeten ihne dieserthalben in keine - wie wohl verdiente Strafe, bei dieser schlecht und geldklammen Zeit zu bringen, er sei betrunken gewesen sich weiter erklärend, und will wann er noch jemalen in solchen Verfall geraten sollte, in eine herrschaftliche Straf von 10 fl verfallen sein.

Als hat man seinem Begehren auß obgemeldten Ursachen mit der Bedingniß, daß er gedachten Gerichten und Vorstehern die offerirte Abbitte tun, sich hinkünftig vor der gleichen Freveln hüten, von dieser Affair weder hier noch anderswo in Wirtshäusern in oder außerhalb Orts etwas reden, oder weiter Injurcien solle, ansonsten er Platz in die selbst angesetzte und offerirte herrschaftliche Straf der 10 fl wirklich verfallen sein solle, begnügen lassen wollen. Zu dessen mehreren Bekräftigung hat er Jacob Platz dieses Protokoll eigenhändig unterschrieben. Actum ut Supra.

Unterschrift: Jacob Platz.

**Seite 149.**

Actum Dienheim den 8. Jan. 1753.

Johannes Schneider wurde wieder Gerichtsdienener und Schütz.

Zu Schützen und Nachtwächtern angenommen wurden Volpert Raab und Adam Mölius.

Baßmuth Sieber wurde zum gemeinen Strohschneider angenommen unter der Bedingung er sei von Michaeli bis Ostern von der Frohnt befreit, während er von Ostern bis Michaeli wie alle anderen Beisassen frohnten muß.

Johann Wolf Räder von hier und Frantz Henrich auf dem Wasserbiebelscher Hof wohnhaft wurden zu gemeinen Hirten für Pferde und Rindvieh angenommen.

Lohn wie bisher üblich, es wird ihnen ausdrücklich befohlen ihre Kühe bei der Herde zu lassen und nicht a parte auf die Nachtweide zu treiben, ansonsten sie ihnen gespändet werden sollen.

Die Hirten sollen sich selbst absprechen wer, wann die Kühe und Pferde zu hüten hat.

**Seite 150 bis 151 Mitte.**

Eodem ein Platz neben dem Pferdplatzweg betreffend:

Wolf Räder erhält für 12 Jahre diesen Platz zum bepflanzen mit Weidenbäumen.

Eodem Post Prandium.

Man will Deputierte nach Mannheim schicken, um von diversen Geldern befreit zu werden:

Concurrenzgelder, Dammbaugelder und Münster Baugelder.

Der Deputierte soll als Lohn und Zehrung täglich 1 fl 30 xr erhalten.

**Seite 151.**

Eodem Umgeld der Dienheimer Gastwirte:

Jakob Müller, zu den 3 Cronen, von 15,5 Ohm Wein 5 fl 10 xr.

Lorentz Braunstein von 16 Ohm Wein 5 fl 20 xr.

Heinrich Gesinn von 5 Ohm 1 fl 40 xr.

Alles muss ins gemeine Manual eingetragen werden.

**Seite 152.**

Eodem wurde Georg Rammingen nach oberamts Befehl vom 12. Nov. 1751 als Gemeindsmann angenommen.

Similiter weitere neue Gemeindsmänner:

Jacob Platz, Ludwig Gilbert, letzterer wg. seiner Frau, auß der Grafschaft Corweiler gebürtig, muss 10 Gulden Einzugsgeld bezahlen.

Von der Zahlung kann er befreit werden, wenn er nachweisen kann, daß in der Grafschaft Freizügigkeit zur Pfalz besteht.

**Seite 153.**

Actum Dienheim den 15. Jan. 1753.

Joh. Matheus Busch aus Alzey klagt gegen Jost Kraft Senior wegen 129 fl 12 xr 3 hr.

Res.: Zahlungsziel max. 14 Tage.

**Seite 154 und 155.**

Eodem erschien Conrad Weygand von Oppenheim als Conrad Raaben Pupillen Vormund, klagend wie daß Jacob Müller dem defuncto Georg Raab alß seinem gewesenen Knecht annoch 2 fl schuldig sei.

Res.: Problem wird vertagt, weil Beklagter nicht da ist.

Eodem erschien Joh. Jacob Salatin Bürger von Oppenheim klagbar vorstellend, wie daß Christian Ehewald als er noch zu Oppenheim gewohnt bei Herrn Calabres als seiner Frau gewesener Vormund 100 fl Capital ao 1748 geliehen habe, darauf aber noch 16 fl 20 xr restirten, welche er in der Güte nicht erhalten könnte . . . ., dazu ihm rechtlich zu verhelfen.

Christian Ehewald erkennt die schuld nicht an.

Res.: Sache soll beim Gericht in Oppenheim geregelt werden. Kläger bittet um ein Protocoll das er auch erhält (fiat!).

**Seite 156 und 157.**

Eodem Jud Isaac von Gimbsheim klagt gegen Daniel Gerhard wg. Kuhhandel.



**Seite 158 und 159 Mitte.**

Actum Dienheim den 22. Jan. 1753.

Occassione eines von hiesigem cath. Schulmeister Becker aunterm 2. Nov 1752 an Gold- und Silbeschmied zu Mannheim Herrn Ludwig Henrich Göltzen gegen hiesigen Oberfauth Herrn Fröauf sehr nachteiliges erlassene und ihm gndst Herrn Oberfauth von guter Hand zugestellte Schreiben, hat man hiesige Cronenwirtin vernommen ...

wg. Schulden Ihres Mannes Jacob über 30 fl beim Goldschmied. ....

Res.: Ehefrau will nicht für Schulden ihres Mannes aufkommen, ohnehin ist keine Substanz da um den Kläger zu befriedigen.

**Seite 159 Mitte.**

Eodem Georg Weber aus Rudelsheim hatte am 20.Sept. 1749 2 Morgen Acker für 110 Gulden von Joh. Valentin Maurer aus Dienheim gekauft.

Die Colektur Pfeddernheim fordert nun jährlich von 20 fl Capital 1 fl Zins.

Davon, dass das Land belastet sei, sei beim Kauf des Feldes keine Rede gewesen.

Valentin Maurer behauptet

**Seite 160.**

das Feld sei mit 39 fl 20 xr verlegt gewesen, er habe die Schuld aber vollständig abgetragen.

Res.: wird vertagt bis Beweise vorliegen.

**Seite 161.**

Eodem Post Prandium.

Eine hier eine zeitlang aufgehaltene Elisabetha Bitzin sei verstorben und habe ein uneheliches Kind Johannes Schmidt "nach sich im Leben gelassen".

Man hat ihren Nachlaß versteigert mit Hinweis auf ein Steigprotocoll. Das Geld soll für das Kind verwendet werden, das Jost Kraf Senior zu sich genommen hat.

**Seite 162.**

Eodem Jude Joel von Rudelsheim klagt gegen Johannes Schneider, Beklagter erkennt Schuld nicht an.

Res.: Schneider muss Schuld (4 fl) und Gerichtskosten (45 xr) bezahlen.

**Seite 163.**

Actum Dienheim den 22. Jan. 1753.

Jude Joel von Rudelsheim klagt gegen Joh. Peter Fuchs.

Statt Geld erhält Jud Joel einen kupfernen Wasch Kessel.

Wilhelm Schück hat 2 fl Schulden bei Sattlermeister Joh. Schmidt aus Oppenheim.

Zur Begleichung der Schuld werden Pfänder versteigert.

**Seite 164.**

Actum Dienheim den 29. Jan. 1753.

Schuldsache Paul Martinst, Marx Ramminger, Jost Henrich Gebhard um 50 fl.

Eodem Jacob Sander von Dexheim zeigt an daß Ihm der Wirt Jacob Müller von verkauftem Wein aus dem Jahr 1751 noch 21 fl 30 xr schuldig sei.

**Seite 165.**

Müller ist nicht vor Gericht erschienen, seine Frau wird als mitschuldnerisch bezeichnet und die Schuld muss innerhalb von 8 Tagen bezahlt sein oder es müssen Beweise vorgelegt werden, wenn bereits eine Zahlung erfolgt wäre.

Actum Dienheim den 12. Feb. 1753.

Henrich Gesinn wurde angezeigt, daß er verbotswidrig (5 fl Strafeandrohung) Juden beherbergt und den Unterfauth Schaad beleidigt hätte.

Gesinn streitet alles ab,

**Seite 166.**

der Schütze Adam Mölius sagt dazu aus, die Juden hätten zu ihm gesagt, sie hätte schon mehrmals bei Gesinn logiert seit der kein Wirt mehr sei. von den "schändlichen Reden und Schmähworten" habe er keine Kenntnis.

Res.: da verbotene Beherbergung stattgefunden habe muß Gesinn herrschaftliche Strafe (5 fl) und Gerichtsgebühr (45 xr) zahlen.

Actum Dienheim den 20. Feb. 1753.

Erschien Joh. Adam Fuchs von Dexheim klagend anzeigend, wie daß er vor ohngefähr 2 Jahren dem Daniel Gerhard und Joh. Georg Schweitzer, auf schriftl. intercession des verstorbenen Unterfauth Herrn Georg Henrich Gesinn, Kornfrucht zu Brot vorgeliehen welche den Herbst 1751 sollten zahlte werden, gleichwie er aber bisß daher von den obgenannten Debenten als Daniel Gerhard = 16 fl und Joh. Georg Schweitzer 18 fl nicht erhalten

**Seite 167.**

Res.: Mit Einverständnis des Klägers müssen die Schulden bis kommenden Herbst bezahlt sein. Außerdem müssen die Schuldner ortübliche (ländliche) Zinsen geben.

**Seite 168.**

Eodem Andreas Gerhard und Joh. Peter Fuchs wurden zu Bürgem. angenommen.

Wegen Schatzung wie Seite 65.

Actum Dienheim den 20. Feb. 1753.

Gemäß Versteigerung Backhaus muß der Pächter den Backofen so zurückgeben wie er ihn übernommen hat:

Als hat man dato nach deme der Ofen mit Daugsteinen in der Mitte neu und nebenher mit den noch gutbefundenen Steinen belegt und ein neu Eisentüren an das Ofenloch gemacht, und in Summa der Ofen nach des Bäckers Wohlgefallen hergestellt worden, dieses also seiner Zeit sich danach achten zu können zu mehrer Beglaubigung ist die

**Seite 169 und 170.**

dieses Protocoll von ihme gemeinen Bäcker Valentin Geist eigenhändig unterschrieben worden. actum ut Supra. Unterschrift: Valentin Geist gemeiner Becker.

Actum Dienheim den 26. März 1753.

Klagsache Paul Borngässer in Erbangelegenheit mit Andreas Friederich, Jost Kraft Junior und Caspar Vollhards Ehefrau.

**Seite 171.**

Actum Dienheim den 14. Mai 1753.

Ratsverwanter Schirmer von Oppenheim klagt, daß man von seinem Wingert in der Nacht

zwischen letzten April und 1. Mai 80 Rebenwellen gestohlen hat. Es soll ein junger Bursch aus Dienheim gewesen sein.

Res.: es ist bekannt, dass hiesige junge Bursch die erste Mainacht die Lehen ausgerissen, und dabei Feuer gehabt

**Seite 172.**

gehabt, wobei sich unter anderen des Jacob Gesinns Sohn Johannes auch Caspar Schaad, gewesen sein sollen, also wird man von gerichtswegen die Sache nächster Tagen untersuchen, und ihme H. Kläger nach Begehren schadlos stellen lassen.

Eodem wegen Schlägerei und Schmähung streitet Jacob Scharnigs Ehefrau gegen Heinrich Malochs Sohn.

**Seite 173.**

Actum Dienheim den 21. Mai 1753.

Zeigte Gemeindevorsteher Hermann Gilbert und Joh. Köpp namens der Gemeinde an, wie daß hiesiger Zöllner Valentin Limbach 4 Pferde hätte, welche er stets zu seiner Arbeit gebrauchen täte, mithin hätte Zöllner was er über 2 Pferd hätte zu verfrohen.

Hierauf wurde der Zollner vorbescheiden, da nun dessen Abwesenheit die Frau Zöllnerin erschien und ihr der Gemeind ihr Antrag angedeutet wurde, gab dieselbe zu verstehen, wie daß sie die Personalfreiheit von gdgstr. Herrschaft hätten, so verhoffe sie auch man ihme hierunter keine Beschwernis zumuten, allenfalls sie auch dagegen beschweret werden wollte, würden sie sich behöriger (höheren) Orts wissen zu beschweren, gleichwohlen wurde ihr bedeutet, daß sie die übrige Pferd zu verfröhnen, widrigfalls nach der Gemeind ihren Antrag mit der Execution gegen sie verfahren werden solle.

**Seite 174.**

Eodem zeigte Gerhard Danner an, daß ihm von hiesiger Gemeind ein Stück von seinem Weingarten im Kandelweg zu einer Ausweich wäre hinweggehauen worden, bittent anbei ihm eine Vergütung von 10 fl zu tun.

Res.: Danner erhält eine Entschädigung von 6 fl.

Eodem zeigten Johannes Kuntz und Conrad Heyland beide Bürger von Oppenheim an, daß vor einigen Tagen hiesige Leute in ihren in hiesiger Gemark liegenden Fruchtfeldern in Gegenwart des Schützen Volpert Raabs gegraset, fragten dabei an ob solches erlaubt wäre wie gndst. Sie weiß gemacht allenfalls wollten sie sich dagegen beschwert haben widrigenfalls aber wollten sie gebeten haben solches pro futuro nachtrücksamst zu verbieten.

Res.: Es ist nicht erlaubt zu grasen. Wenn der Schütz die Personen nicht meldet, muss er selbst für den Schaden aufkommen.

**Seite 175**

Eodem Post Prandium.

in Klagsachen hiesiger Hebamme Sybila Mayerin contra Peter Webers Ehefrau peto injuriarum da beklagte der Schmähungen in Abred, und sich Maria Martha Pfeiferin als Zeugin bezogen wurde dieselbe vorbescheiden welche nach gegebener Handtreu an Eides statt außredet, daß abgewichenen Freitag die Peter Weberin zu ihr in ihr Hauß gekommen und von der Amme geredet, da sie nun gedachte Amme defendiret, hette sie Weberin gesagt sie wäre eine seel. Mörderin, und wer sie defendiren thäte sollte gg. kränk kriegen sie sei eine Scheikaut (?) ein Luder.

hisca pra cutis dimitebatur (?).

Resolutio: Frau Weberin muss 2 fl herrschaftl. Straf und Gerichtgebühr (45 xr) zahlen.

**Seite 176.**

desgleichen sie Klägerin sie Beklagte eine Butterdiebin gescholten wie sie Klägerin eingestanden. Also soll die Amme 1 fl herrschaftl. Straf zahlen. Die Straf ist auf inständiges anhaltenen der Hebamme und in regart ihres Ammendienstes erlassen worden.

Actum Dienheim den 1. Juni 1753.

Dahiesige Gemeind unterm 29. Elapsi bei einer wohllöbl. Ausfauthey zu Alzey, gegen Herrn Zölller Valentin Limbach peto an seinen Vorfahren ... zu pratentiren gehabten 2 Ruth Stein und diesfallsigen Kosten klaget, auch derselbe sub eodem von gnd. wohllöbl. Außfauthei den Befehl erhalten hiesige Gemeind zu contentiren.

Gndl. H. Zölller daraufhin unterm 30. elaps. bei einer wohllöbl. Ausfauthei ratione expensarum excipiendo eingekommen, und eine Gegenspecification gemacht, welche dann mir dem Oberfauth dahier mit dem Bedeuten zugefertigt worden, nur die Gemeind zur Annahme 3 fl vor 2 Ruth Stein und billig mäßigem Fahrlohn

**Seite 177.**

anzuweisen, sofort das weitere nach Nothdurft vorzunehmen.

So hat man dato mehgenannt. H. Zölller vorbescheiden, wobei dann Unterfauth und Gerichten sich endlich dahin verstanden, daß H. Zölller für die Stein die anerbotene 3 fl nebst 2 fl für den Fuhrlohn, sodann zum Beitrag der Kosten 1 fl 30 xr bezahlen solle, welches H. Zölller auch also eingewilligt und sogleich bar bezahlt 6 fl 30 xr, wobei nach vorbehalten worden, daß mehrgenannt. H. Zölller bei dem Wirt bezahlen solle was die gepfändete Kuh verzehret, solchem nach wurdem ihme Bürgermeister sogleich 5 fl zurückzahlet, das übrige ist ad 1 fl 30xr ihme Gerichtsverwanthen Steinfurth auf seine Diäten und Auslag überlassen worden.

Eodem Klage wg. Pferdehandel zwischen H. Metz und Joh. Raab, Regelungen zur Rückzahlung, Verzinsung und Sicherheiten.

**Seite 178.**

Eodem Post Prandium.

Joh. Jacob Gesinn,, Sohn von Jacob Gesinn hat mutwillig ein Pferd von Jacob Gilberth in eine tiefes Wasser getrieben wo es ertrank. Dafür will Gilbert eine Entschädigung.

Res.: Vereinbarung über Entschädigung von 37 fl 30 xr nebst 2 fl Zinsen und Kläger zahlt 1 fl Gerichtsgebühr.

Seite 179 bis 181.

Eodem klagsache Jacob Müller contra dessen Knecht Thomas Heußerling wegen verunglücktem Pferd.

**Seite 182.**

Actum Dienheim den 16. Juli 1753.

dem kayserlichen Posthalter Johannes Finkenauer und Ratsmitglied von Oppenheim Zingeler klage, dass von ihren Feldern Korn Frucht gestohlen worden sei ( 3 Haufen 2 Garben bei Finkenauer und 4 Garben bei Zingeler).

Die 4 Garben stünden jetzt auf dem Acker des Joh. Georg Schweitzer (Dienh. Beisasse)

Georg Schweitzer hat alles geleugnet aber seine Frau will nichts damit zu tun haben und bestätigt beide Diebstähle.

Ihr Mann wird daraufhin verhaftet und leugnet nicht mehr.

**Seite 183.**

Es erfolgt vor Gericht eine Befragung:

1. wie alt, was Religion er sei und wie er heise?

A: 26 Jahre catholischer Religion, Joh. Georg Schweitzer

2. ob er wisse warum er in Haft gezogen worden sei?

A: freilich wisse ers und sei derowegen geschehen weil er das Korn von des Posthalters Acker gelanget.

3. Wann um welche Zeit am Tag oder an der Nacht er es geholt?

A: habe es nachts um 1 Uhr hergeholt.

**Seite 184.**

4. wer bei ihm gewesen und geholfen hat?

A: Niemanden

5. ob seine Frau keine Wissenschaft davon gehabt, und dieses Vorhaben eingewilligt?

A: Nein.

6. warum er dann dieses zu tun vorgenommen?

A: es wäre armuthshalben geschehen.

7. ob er dann auch wisse, daß er den Zehntherrn mit beleidigt, indem er die von jedem Haufen gebührende Zehendgarb, mit aufgeladen.

A: Ja, hette es so weith nicht überlegt ( das "Ja" wurde vorn eingefügt).

8. ob er dann nicht wisse, daß Diebstahl und Insbesondere Felddiebereien nicht nur verboten, sonder auch höchststrafbar. Ob ihme dieses nicht eingefallen?

A: Ja! allein die Armuth habe allen Anstand auf seith gethan.

9. wo er dann die anderen 6 Garben bekommen so auf seinem Acker gefunden worden?

A: 2 Garben habe er von seinem Acker aufgebunden, die andere 4 aber habe er auf H. Zinglers Acker aufgeladen, und als er über seinen Acker mit der entwendeten Frucht gefahren,

**Seite 185.**

seien sie heruntergefallen, so habe er sie liegen lassen.

10. wie er dann denen Herren den Schaden, und Satisfaction geben wolle?

A: müßte es darauf ankommen lassen wie sie Beleidigte Herren wollten gehalten sein.

Diesenfalls nach wurde Beklagter Georg Schweitzer von gerichtswegen weiter in Verhaft gewiesen, und beschlossen dieses Protocoll abschriftlich einem hochlöbl. Oberamt nebst Bericht gehorsamst zu übersenden, und zu bitten ihme Täter Georg Schweitzer allerdings und nicht gar wohl um Geld zu strafen ist, an seinem Leib zur exemplarischen Straf um da mehr, nebst Ersetzung der entwendeten Früchten, gezogen werde, alsß hiesiger Ort ohnehin mit der Stadt Oppenheim, wie einem hochlöbl. Oberamt bekannt, viele Verträglichkeit hat, zu welchem Ende man dann mehr benahmten Täter so lang verwahrlich aufbehalten, und weitere Verordnung von hochdemselben gewärtigen wird. Actum ut Supra.

Johannes Heußerling hat wegen seiner Frau 5 fl Einzugsgeld zu zahlen.

Johannes Leonhard hat wegen seiner Frau 10 fl Einzugsgeld zu zahlen.

**Seite 186.**

Actum Dienheim den 6. Aug. 1753.

In Klagsachen bezüglich Novalzehnt wurde Johannes Raab zu 1 fl 30 xr Straf verurteilt. Außerdem muss er den Schützen 1/2 -viertel Wein und die Gerichtsgebühr von 45 xr bezahlen.

Der Grund für die Bestrafung ist aus der Beschreibung nicht eindeutig zu erkennen.

Eodem erschien Herr Advocat Waldschmidt namens des Nachrichten Hirschfelds in pto derer verwichenen Samstag Abend, durch Jacob Gesinn, und Alberth Schück, auch weiter durch Johannes Scharnig des Jacob Scharnigs Sohn, und Georg Wilhelm des hiesigen Gemeindegmanns Carl Friederichs Knecht, den andern Morgen darauf gestohlenen Bienen.

**Seite 187.**

weilen dann von Stadtrat zu Oppenheim in Ansehung der beiden letztern daselbst inhaftirten Burschen anheute erkannt worden, daß ersachtem Nachrichten vor den Schaden der Bienen 10 fl und Gerichts- auch andere Kosten ad 4 fl 12 xr.

Sodann weiter die noch causirt werdente ... zu zahlen sei, ehe und bevor aber solches nicht entlediget werden sollten, solchen nach also, weilen ersagte beide Inhaftirte oder deren Eltern und an deren statt seiende Personen vor die dahiesige Jacob Gesinn und Alberth Schück nicht zahlen wollen, wärn der Zahlung halber obbesagte Eppensen und ferner Advocatengebühr ad 1 fl 45 xr das Nachtrinksamste zu verfügen.

Herauf nun da von Oppenheimer seits und respec. H. Advocat Waldschmidt bei Gericht die Anzeig geschehen, daß Jacob Gesinn und Alberth Schück mit dem bekannt Obsträuberei impliziret seien alß wurde Jacob Gesinn zwar vorbescheiden, da aber derselbe dermalen nicht Imheimisch, alß wurden einweilen die von Waldschmidt producirt Oppenheimer Feldschützen ad protocollum vernommen welche

**Seite 188.**

welche dann folgendes außredeten, und zwaren:

Johannes Frank, verpflichteter Feldschütz zu Oppenheim:

Vorgestern Abend zwischen 8 und 9 Uhr habe er den Jacob Gesinn am Waasen auf dem Saar gesehen mit einer Ackerrauth wie er ... gegraben alß der Alberth Schück welcher nach einer außgerissenen Stang auß der Ferr an der Brück des Nachrichten Hirschfelds Birnenbaum geschwungen, er habe sich samt seinem Cameraden so lang verborgen gehalten bis er Schück würklich anfangen zu rasen, wo er alß dann hervor gesprungen nun der Schück zu fangen, darüber habe er Jacob Gesinn zugerufen "lauf - lauf", er Gesinn sei auch selbstes sein bestes gesprungen, da aber er Schück besser als der Gesinn laufen können habe er endlich ihm Gesinn als er eben an der Brück durchkriechen wollen erhaschet, hette solchen sofort zu hiesigem Unterfauthen geführt und von dem gänzlich Verlauf die Anzeige gethan wie dann sein Cammerad gleichmäßig wird aussagen können.

Hans Carl Schornsheimer ebenfalls ein gesschworener Schütz von Oppenheim vonformirt sich in allem obiger Aussag.

**Seite 189.**

Herr Unterfauth Ludwig Schaad, ja es wären beide Oppenheimer Feldschützen zu ihm gekommen, und hetten Jacob Gesinn zu ihm geführt, welcher sodann angegeben, daß der Alberth Schück derjenige gewesen welcher durchgegangen.

Alberth Schück ist alles eingeständig und sagt selbstes auß, daß Jacob Gesinn mit ihme hinausgegangen.

Res.: Da Jacob Gesinn, dermalen abwesend als wäre derselbe so ferne er diesen Nachmittag annoch nicht zu haben, auf Morgen früh für Gericht zu citiren wo man alß dann von gerichtswegen das weitere vornehmen und zu Befriedigung der H. Oppenh. das nöthige vorkehren werde.

Actum Dienheim den 13. Aug. 1753.

Producirten Jacob gesinn und Georg Schücken Wittib, namens ihres Sohns Albert eine

Quitt. von H. Waldschmidt, Advocat zu Oppenheim vom 6. dieses, Inhalt dessen H. Nachrichten Hirschfeld wegen ihme entwendeten Bienen und Schadens auch Stadtratskosten, Advocatengebühr und Schützenpraeten fion mit 7 fl contentirt wäre, gleichwie nun bekannt, daß Jacob Scharnigs Sohn seine Schuldigkeit

**Seite 190.**

an H. Stadtschultheiß selbst enrichtet, so fort Georg Wilhelm, Carl Friederichs Knecht seine öffentliche Leibesstraf in loco Oppenheim außgestanden, hinfolglich alles zu Oppenheim außer 20 xr so ges. Georg Wilhelm für den Bettelvogt zu entrichten hat, contentirt, also hetten Jacob Gesinn und Georg Schücken Wittib noie ihres Sohnes die hiesigerseits causirte Gerichtskosten, mit 1 fl 56 xr zu entrichten.

Eodem erschien Johannes Heußerling qua Vormund und respective Beistandt über seinen Stiefbruder Thomas Heußerling klagbar anzeigend, wie daß dessen gedachter Stiefbruder den 9. dieses von Jacob Müller Cronenwirt dahier, bei welchem er Dienschaft, solcher gestalten übel tractirt worden, daß er bis dato noch zu Bett liegen müßte, und noch wohl 8 Tag lang zugehen dürfte, bis er wiederum etwas tun könne, man hette ihn sogleich müssen zur Aderlassen und biß hero den Feldscherer gebrauchen zu innerlichen sowohl alß äußerlichen Mitteln.

Anbei bittend seinem Stiefbruder hierunter rechtliche Satisfaction ratione der Kosten Versäumnis und Schmerzen zu verhelfen.

Hierauf wurde zwar beklagter Jacob Müller vorbescheiden, da aber derselbe Unpäßlichkeit halben nicht erscheinen können hat man folgende Zeugen nach vorher von denselben genommenen Handtreu an Eides statt vernommen:

**Seite 191.**

(Frage an) Jost Kraft Junior, ob er gesehen, wie Jacob Müller seinen Knecht geschlagen, und wo solches geschehen?

Resp: ja zuletzt sei er dazukommen als Müller seinen Knecht am Kopf gehabt, und selben mit der Faust ins Gesicht gestoßen und sei solches in seinem Hof geschehen.

(Frage) ob ihme nichts von dem Anfang wissend oder von der Ursach bekannt sei?

Resp: vom Anfang wisse er garnichts, wisse auch keine andere Ursach, als er Müller habe seinem Knecht befohlen einzuspannen, und in sein des Kraften Hof zu fahren, umb daselbst Wein abzuholen, der Knecht hette auch solches getan, da aber Küfer mit Füllen noch nicht fertig gewesen, habe er seinen Knecht geheißten auszuspannen, und das Pferd nachhauß führen, worüber der Knecht gesagt, daß seind nur einfältige Streich, welches er Müller sogleich grandet, jedoch wäre der Knecht stillschweigend mit dem Pferd in sein des Müllers Hauß, und sei erst die Tat eine Stund hernach erfolgt.

(Frage) ob er weithers etwas gehört oder gesehen?

Resp: er wisse weithers von nichts als einer von denen Werber habe gesagt, daß alß der Knecht mit dem Pferd wider kommen hette er Müller helfen Einspannen, und sogleich wiederum wegen den vorhin gefallenen Worten angefangen, und auch zugleich ihn Knecht beim Kopf bekommen.

Hiernach wurde dieser Zeug dimittiret, und da dermalen andere Leute nicht bei der Hand, so um damehr mit dieser Sache einweilen Super Sediret, als er Beklagter sich so wenig als er Principalkläger bei Gericht nicht erscheinen können

**Seite 192.**

Continuatio: hette sich demnach er Principalkläger nebst seinem Beistand nächst künftigen Gerichtstag ferner einzufinden, als bißwohin er Beklagter Jacob Müller ebenfalls zu cittiren.

Eodem; In dem Wirtshaus zu den 3 Cronen hat eine unbekante Frau ein Kind geboren. Der Oberfaut wird vom Unterfauth und den anderen Gerichtsschöffen gebeten die Sache zu untersuchen.

**Seite 193.**

Klagsache Köpp im Namen seines Sohnes Conrad contra Jude Israel Bär von Dienheim wegen gekaufter Kühe.

Eodem Wegen der Sache Cronenwirt Müller und Knecht sagt Müüler aus, er sein in dieser Sache als Kläger beim Gericht in Alzey.

**Seite 194.**

Res.: durch diesen Einwand sei weite 8 Tage abzuwarten, erst wenn ein Befehl vom Oberamt vorliegt wird weiterverhandelt.

Eodem Jakob Müller zeigte occasione (= bei dieser Gelegenheit) an, daß ihm unlängst seine Soot (?) im Feld ausgedroschen worden sei.

Der Gerichtsschöffe Hummel bestätigt den Schaden auf ein "viernßel Soot".

Jakob Müller will Protocollkopie habe und erhält (fiat) sie gegen die Gebühr.

**Seite 195.**

Eodem wurde dem Matheus Altheuser unter 5 fl herrschaftlicher Straf aufzugeben, den Jacob Hippel auß seinem Hauß in Zeith von 8 Tagen zu schaffen, weil derselbe bishero gegen das vormalige zu muth noch keinen oberamtlichen Befehl beigebracht, daß man ihn alß einen Beisaß hier dulden dörfte.

Ihme Hippel auch sogleich angedeutet, daß wo er über 8 Tag noch hier ist, er mit seiner gesamten Habe aus dem Ort geführt werde.

Desgleichen wurden den Weibern, die beim Hirten sich aufhalten, den Ort zu räumen haben.

**Seite 196.**

Actum Dienheim den 27. Aug. 1753.

Versteigerungssache Xtian (Christian) Ewaldische Güter.

**Seite 197.**

Actum Dienheim den 17. Sept. 1753.

Klagsache Andreas Gerhard contra seinem Schwiegervater Wilhelm Gaum wg. vielfältiger Beunruhigung in seinem Haußwesen.

Wilhelm Gaum wurde angehalten sein außerordentliches Essen und Trinken sowie sein Schänden und Schmähen aufzugeben und mit Zwang will man ihn ansonsten zu einem ehrbahren Lebenswandel führen.

Eodem zeigt Cronenwirt Müller an, daß seinem Füllen auf der Weide der Schweif abgeschnitten worden sei. Weil Müller keinen Täter ausfindig gemacht hat will er den Schaden von der Gemeinde ersetzt bekommen.

**Seite 198.**

Res.: Weil diese Bosheiten öfter vorgekommen sollen alle Einwohner befragt und von gerichtswegen soll der Antrag der Gemeinde vorgetragen werden.



Eodem Adam Fuchs zeigt an, dass ihm sein Heu und Ohment (Krummet ?) von 3/4 Morgen Feld verbrannt worden sei.

Res.: wie oben bereits ausgeführt soll die Sache geregelt werden.

Eodem Da heut 8 Tag ihr Hochwürden Pater Probst dahier die Beschwerdeanzeige tun lassen, wie daß dessen Zehntträger Jacob Platz von ihme Andreas Friederich ein S: v: Fuchsschwüntzer gescholten worden sei, sohin bitten lassen ihme ged. Platz hierunter Satisfaction zu verschaffen und hierüber dato beklagtem Andreas Friederich zur Verantwortung gezogen worden.

Alß gab Andreas Friederich vor, wie daß Kläger Jacob Platz und sein Cammerad Jacob Dahler die Zehntgarben vor Bartholomä als vor der Zeit hetten abgehoben und das hette er ihme Platz vorgehalten.

### **Seite 199.**

Darüber hette ihm Jacob Platz vorgehalten das rede ihm ein Schelm nach, darauf hette er geantwortet der Schelm möchte er sein.

Quert: ob er ihn Jacob Platz nicht einen Fuchsschwüntzer geheißten?

R.: Nein er hette ihn nicht also geheißten.

Jacob Platz es wäre wahr, daß er Friederich, ihme das zu frühe Abheben habe vorgehalten, daß er ihm aber gesagt das rede ihm ein Schelm nach, das wäre geschehen, weil er ihn beschuldigt er habe seinen Schwager Paul Borngässer um 5 fl gebracht.

Quaeritur: ob wahr daß sie die Zehntgarben vor der Zeit abgehoben?

R.: Ja Herr Pater Probst habe sie geheißten solches zu tun, und habe sie versichert sie hierunter zu vertreten.

Occassione (bei dieser Gelegenheit) dieses da sich ergeben, daß der andere Zehntträger Jacob Dahler nicht nur Zehenden abgehoben, sonder auch, von einem Haufen die Garben für die übrige Haufen hinweggenommen, alß wurde derselbe darüber ebenfalls zur Verantwortung gezogen.

Jacob Dahler ist ebenfalls eingeständig, vor der Zeit Zehenden und zwaren auf Geheiß des Herrn Pater Probst abgehoben auch die Garben luaest. von einem Haufen genommen zu haben.

### **Seite 200.**

Resolutio: In Zukunft darf vor Bartholomä, wie Herkommen ist, kein Zehender abgehoben werden.

Bezüglich Schmähung haben sich beide geschmäht und müssen beide eine Strafe (jeder 1 fl) und zusammen die Gerichtsgebühr zahlen.

Eodem Post Prandium.

Der Laithgraben soll ausgehoben werden.

### **Seite 201.**

Mit Seegräber Valentin Rupp aus Dahlheim wurde ein Accord getroffen: Der Graben soll von der Dohl an bis an den Koog nach dem alten Fuß in der Breite und zwei Stich in der Tiefe ausgehoben werden.

Mit dem ausgehobenen Grund sollen Löcher zum Berg hin verfüllt werden. Per Ruth soll er als Lohn 40 xr erhalten.

Unterschriften von allen Beteiligten.

**Seite 202.**

Actum Dienheim den 19. Sept. 1753.

neue Vorschriften zur Beweidung unter Androhung von 1 fl Strafe bei Zuwiderhandlung.

Neue Polizeistunde für die Wirtschaften unter Androhung von 10 fl Strafe: so sollen die Wirte im Sommer um 10 und im Winter um 9 Uhr Feierabend geben.

Nach diesen Zeiten darf sich keiner mehr in der Gasse oder Straße aufhalten. Auch darf ohne Wissen der Obrigkeit kein Fremder angenommen werden (auch hier bei Zuwiderhandlung 5 fl Strafe).

**Seite 203.**

Actum Dienheim den 29. Okt. 1753.

Adam Fuchs aus Dexheim gegen Georg Schweitzer wegen Schuld von 18 fl.

Wegen Abwesenheit von G. Schweitzer erschien seine Frau Francis, sie erkennt die Schuld an, dieses Jahr hätten sie 52 Eichen Wein gehabt und zu je 5 fl verkauft, das Geld sei aber wegen "viele Wehe" ausgegeben. Sie würden die Schuld gern begleichen, aber ...

**Seite 204 bis Mitte 205.**

Eodem erschien Schutzjud von Guntersblum, Getschel Samson und klagte gegen Georg Schweitzer wegen Schulden über 44 fl 58 xr.

**Seite 205 Mitte bis 206.**

Eodem Gemeindevorsteher Hermann Gilbert als Pupillen Vormund klagt auf 20 fl Capital gegen Valentin Rupp und Consorten.

Ergebnis: Gesamtsumme gegen Rupp mit Zins und Zinseszins 26 fl 57 xr.

**Seite 207, 208 und 209 Unten.**

Actum Dienheim den 30. Okt. 1753.

Beleidigungsklage Jacob Gesinn, er sei von der Ehefrau von Henrich Gesinn Anna Maria ein Spitzbub und Dieb genannt worden ...

**Seite 209 Unten, 210 und 211 .**

Eodem Beleidigungsklage von Strohschnitterin Anna Catharina Sibertin gegen Albert Trebers Ehefrau ...

**Seite 212 bis unten 213.**

Actum Dienheim den 5. Nov. 1753.

Jud Israel Bäer produzirt eine Handschrift vom 18. Nov 1752 wonach Georg Schweitzer und seine Frau Franisca ihm 48 fl 40 xr schuldig sei.

**Seite 213 bis 214.**

Eodem Christina Platzin schuldet Georg Schweitzer 20 fl.

**Seite 214 unten.**

Eodem Post Prandium.

Klagsache Jacob Gesinns und dessen Dienstmagd contra Henrich Gesinns Bub, weil der Bub die Magd beleidigt habe.

**Seite 215.**

Actum Dienheim den 19. Nov. 1753.

Wegen Unglück des Gemeindegewerks Philipp Hardung  
Von 100 fl Schaden will Gemeinde die Hälfte übernehmen, aber alle müssen das Protokoll unterschreiben und die Herrschaft muss zustimmen.

**Seite 216 und 217.**

Actum Dienheim den 26. Nov. 1753.

Oppenheimer haben einmal 5 und ein andermal 9 Dienheimer Pferde auf ihrer Weide vorgefunden und die Dienheimer Hirten Joh. Wolf Röder und Franz Henrich sollen dafür haften und die Auslösesumme bezahlen, weil sie ihren Hirtendienst nicht ordentlich getan haben.

**Seite 218 und 219.**

Resolutio: Beide Hirten müssen zahlen, Räder 17 fl inclusive 3 ... Speltz und 1 fl 30 xr (Wert = 5 fl), Henrich 12 fl.

Eodem Klagsache Platzsche Pupillen Vormünder Wilhelm Lammeres Wittib modo Georg Schweitzer contra Jude Joseph von Oppenheim.

**Seite 220.**

Actum Dienheim den 17. Dez. 1753.

Joh. Heußerling zeigt an sein Currandus Thomas Heußerling habe eine halben morgen Acker in der Mergelgrube ohne sein Wissen an Adam Uhl aus Dexheim verkauft, fragt ob der Handel rechtens sei?

Res.: Handel wird widerrufen.

**Seite 221.**

Eodem producirt Oberfauth Fröauf ein von dem freiherrlich Gemmingischen Keller Herrn Meurer, über 120 fl, so auf erfolgte Ratification Tit: Freyh. von Gemmingen wegen der rückständigen Zinsen durch ihn für Herrn Koob bezahlt worden, und wurde sotane Quittungsduplicat zu Sicherheit deren Koobischen Steigern bei Gericht hinterlegt, und dem neuen Schatzungs Belagbuch in dem Koobischen Hoof angehengt, und respective verwahrt.

**Seite 222.**

Actum Dienheim den 7. Jan. 1754.

Beim gewöhnlichen Jahrestag, bei der die ganze Gemeinde versammelt war, wurde an folgenden Vorschriften erinnert:

1. die Wirte sollen sich an die churf. Polizeiordnung halten.
2. das Schießen im Ort ist verboten.
3. Zigeunern und anderem liederlichem Gesindel muß jedermann andeuten das Land innerhalb von 14 Tagen zu räumen.

Occassione dieses wurde von der Gemeinde angetragen, es solle eine gemeine Weed (Tränke, Wasserstelle) eingerichtet werden.

**Seite 223.**

weiter wurde von der Gemeinde gewünscht, daß 3 andere tüchtigere Leute der Gemeinde vorstehen sollen und diese Personen immer auf 3 Jahre bestellt und eingesetzt werden.

Der Gemeindevorsteher dazu, er Latere habe nichts dagegen wenn er seinen Pflichten enthoben würde.

Resolutio: Es soll darüber dem Oberamt berichtet werden, die sollen entscheiden.

Seite 224.

Eodem neue Feldschützen und Nachtwächter bis unten.

**Seite 225.**

Continuatis Eodem post Prandium, Praesentes ut supra.

Abrechnung Ohmgeld (aus Umbgeld ist Ohmgeld geworden)

Cronenwirt Müller 5 fl 20 xr.

Granzwirt Lorentz Braunstein 4 fl 30 xr.

Schildwirt Henrich Steinfurth 2 fl 40 xr.

Weinmengen sind nicht angegeben.

Ferner wurde der Gemeindeschmied Philipp Hardung ein weiteres Jahr angenommen und zahlt die gewöhnliche Imbsgebühr mit 1 fl 30 xr.

**Seite 226.**

Actum Dienheim den 8. Jan. 1754.

wurden nachfolgende zu Gemeindsleuten verpflichtet und angenommen:

H. Zöller Valentin Limbach, Adam Fuchs, Johann Peter Hester und Michael Schnorrenberger. 10 bzw. 5 fl Einzugsgeld-  
welche dann den gewöhnlichen Bürgereid abgeschworen.

Desgleichen da Joh. Jacob Dahler (10 fl Einzugsgeld wegen seiner Frau) vor einigen Jahren laut beigebrachten H. Regierungsgdgn. Rescripti die Gnade erhalten, ihne dahir als einen Gemeindsmann auf und anzunehmen, alß wurde derselbe dato alß ein Gemeindsmann mit dem Beding jedoch angenommen, daß er seiner Mutter und Geschwister alle behülfliche Handreichung thun solle, gestalten er sie hohe Gnade

**Seite 227.**

auß Confideration dessen Mutter erhalten, er solle mehr nicht alß einen Webstuhl solange seine Mutter lebt führen, er solle auch nicht befugt sein so lang selbige lebt einige Alimenten zu begehren.

Hat übrigens den Bürgereid gleich vorigen abgeschworen.

Jacob Friedrich wegen seiner Frau an Einzug 5 fl.

Eodem wurde Joh. Wolf Röder alß einzig und alleiniger Herd (Hirt) vor Pferdt und Rindvieh, dergestalten angenommen, daß er wir voriges Jahr von einen Pferdt als wie von einem Füllern, als nemlich 1 ... Frucht per Stück haben solle das weitere betreffend solle ihm der gewöhnliche Lohn gereicht werden. wobei demselben außdrücklich außbedingungen wird, sein eigen Vieh bei der Heerd halten solle. Schließlich hat er der selbe zu beobachten, was allenfalls in vorherigen Jahren protocollirt worden, und hat derselbe zu behuf der Hut keine Auswärtigen verheuratete Leute anzunehmen.

**Seite 228.**

Actum Dienheim den 14. Jan. 1754.

zeigte Landzunftmeister Matheus Altheußer dahier an, wie daß vor einigen Tagen Johannes Scharnig dahier einen fremden Schneider in seinem Hauß gehabt, und durch denselbe verschiedene Arbeit verfertigen lassen, welches Inhalt der Schneiderzunft Articulu straffällig sei. Er habe mit Zuziehung hiesiger Schneidermeister auch die gefundene Arbeit hinweg genommen worauf er Johann Scharnig für den fremden Schneider gut gesprochen.

Johannes Scharnig vorbescheiden ist eingeständig, daß er zwar einen Schneider gehabt habe, es wäre aber seiner Frau Bruder, daher er auch ohne Bedenken für denselben so viel er vor ihn gearbeitet gutgesprochen, verhoffe nicht, daß man ihme deswegen etwas würde

zu Last kommen lassen.

Landzunftmeister Matheus Altheußer bittet pro Copia protocolli um das weitere bei dem Handwerk anbringen zu können.

Resp.: dedure extractus protocolli gegen die Gebühr.

**Seite 229.**

Actum Dienheim den 15. Jan. 1754.

Änderung bei den Hirten, neben Röder noch 2 weitere, Franz Henrich und Johannes Schneider der Strohschnitter.

Die ganze Gemeinde wurde zusammenbescheiden und haben sämtliche Gemeindeglieder dem zugestimmt.

**Seite 230.**

Actum Dienheim den 21. Jan. 1754.

Betr.: Landsfundgebühr wegen einer Erbschaft,

wurde nachgerechnet was Kiefermeister Johannes Schneider wegen seinem ohne eheliche Leibeserben verstorbenen Bruder Nicolaus Schneider an Landsfundgebühr der erhaltenen Erbschaft wegen zu vertreten.

Welchem nach sich ergeben, daß da ihm gnd. Johannes Schneider deductis passiris mehr nicht über geblieben als 58 Gulden, derselbe an Landsfundgebühr zu entrichten habe 1 fl 27 xr. welche also gehörig zu berichten.

Actum Dienheim den 29. Jan. 1754.

Es wurde zwar vor einigen Jahren an ein hochlöbliches Oamt berichtet, wie daß folgende für gndst. Herrschaft das ausgeworfene Einzugsgeld zu zahlen hetten als, Ludwig Schaad derzeit Unterfauth 5 fl, Carl Bender wegen seiner Frau 2 fl 30 xr, Peter Gebhard 5 fl.

Da sich aber ex post ergeben, daß gnd. H. Unterfauth von der Knoblochsau

**Seite 231.**

als ein churfürstl. gewesener Bedienter anhero auf ein eigentümliches Gut gezogen, mithin nicht als ein Gunterblumer anzusehen.

Carl Benders Ehefrau welche von Dexheim Oberamts Oppenheim und nach den alten Verträgen des Einzugsgeld halber frei zu lassen.

Peter Gebhard aber gar nicht als ein Gemeindeglied angenommen gewesen, folglich sothane 3 Posten ungiebig, als wurden um alle Weitläufigkeiten abzukürzen des H. Zöllers Limbach für gdgste Herrschaft zu zahlende Einzugsgeldern 5 fl, desgleichen des Jakob Dahlers 5 fl und des Michel Schnorrenbergers 2 fl 30 xr.

Zu obigen 3 Posten zu contentiren verwendet, weßends nichts weiter an ein hochlöblich. Oamt wegen letzt vermeldten dreierlei Einzugsgeldern zu berichten, welches zur Nachricht diesem Protocolle einverleibt worden.

Nota da man des ged. H. Zöllers sowohl der gdgstn Herrschaft als der Gemeindegliedern zugekommenen Geldern ad 10 fl zu obigem behuf verwendet, als wären des Jacob Dahlers außstehende 10 fl legal der Gemeindegliedern erhoben.

**Seite 232.**

Actum Dienheim den 4. Feb. 1754.

Johannes Köpp zeigt an er wäre nach letztem Opph. als er abends nach Hause ging von Adolph Platz überfallen und zu Boden geworfen worden.

Adolph Platz erklärt dazu befragt, er wäre mit Johannes Gilbert und Thomas Heußerling von Oppenheim gekommen und unterwegs hätten sie Johannes Bender stillstehend angetroffen. Bender hätte ihnen gesagt, ertraue sich nicht weiter zu gehn, weil im Dunkel

einer stünde.

**Seite 233.**

Adolph Platz hätte dann ins Dunkel hinein gerufen: wer da?

Schließlich habe Platz den Köpp gepackt, beide haben gerungen und seien zu Boden gefallen.

**Seite 234 und 235.**

die Streitereien, von Köpp ausgehend, begannen schon in einem Wirtshaus in Oppenheim in Gegenwart von Jacob Mohr und des Spielmanns Peter Ramminger.

Nun wird Mohr befragt.

**Seite 236.**

Beiden Streitenden Köpp und Platz wurde geraten sich zu vertragen und zu vergleichen. Platz gibt 1/2 viertel Wein zum Vergleich, und 18 Batzen für gerichtliche Versäumnis, wobei die Sach auch mit dem Vorbehalt belassen worden,

**Seite 237.**

daß wo ein oder anderer Teil zu fernem Streit Anlaß geben würde, derselbe in eine herrschaftliche Straf ad 5 fl verfallen sein solle. Actum ut supra.

Actum Dienheim den 11. Feb. 1754.

Zeigte Barbara Jungin von Oppenheim an, wie daß sie an Wilhelm Dittewig eine Kuhe voriges Frühjahr 1753 dergestalten verlehnet habe, daß derselbe die Kuh bis 12 Wochen nach dem 2. Kalb behalten, dahingegen derselbe solche auf seine Kosten wie recht in Futter unterhalten solle.

Da sie ihm darnach sehen wollen, wäre sie samt ihrem Sohn von dem Dittewig und dessen Schwieger geschändet und geschmähet worden, wollte sohin gebeten haben, weg dem Schmähungen ihr rechtliche Satisfaction wiederfahren zu lassen auch falls er Entlehner nicht im Stand wäre die Kuh außzubringen, ihr solche wieder geben zu lassen.

**Seite 238 un 239.**

Wilhelm Dittewich mit dem entlehnen habe es seine Richtigkeit, er wäre auch im Stand solche wie recht zu unterhalten, soviel die Schändwort betreffe habe er mehr Ursach sich zu beschweren alß Klägerin, verhoffe dahero man würde ihn bei dem ruhig Genuß der Kuh quaestl. biß zu seiner Zeit belassen.

Resolutio: der Verlehnnerin soll ohnbenommen bleiben nach ihrer Kuh zu sehen und solle sich hierunter jeder halten, so bald alß Mangel das Gefütters erfunden würde, solle sie Verleherin, befugt sein die Kuh wiederum zurück zu nehmen.

**Seite 240.**

Eodem in Klagsachen Friederich ... Mayers contra H. Unterfauth Ludwig Schaad pcto. eines von diesem für Klägers erkaufte Weingart im Mittelweg welchen anjetzo Beklagter für sich behalten will, wurde von gerichtswegen dahin erkönnet, daß Beklagter weilen der Kaufbrief auf ihne gestellt solchen zwar behalten könne, und ihme verbleiben solle, dahingegen solle H. Unterfauth Schaad dem Klägern sein außgelegtes Geld alß 41 fl Kaufschilling für Pfähl 4 fl zu schneiden und zu rühren 42 xr für weitere gehabte Auslagen 1 fl 4 xr an Interesse 2 fl 24 xr und für bezahlten Zins 54 xr in Summa 50 fl 4 xr nebst der Gerichtsgebühr ad 45 xr entrichten.

**Seite 241.**

Actum Dienheim den 18. Martii 1754.

Erschien R. P. Policarpus Ord. Franc. aus dem Closter von Oppenheim, Nomine dasigen H. Patris Cunstiani und H. Patris Consionatoris, beschwerend anzeigen, wie daß dahiesiger Gemeindegewalt Jacob Scharnig eine catholische Ehefrau hette, mit welcher er bereits 2 Töchter erzielet, welche derselbe aber reformirter hette taufen lassen, aber daß auch dessen Ehefrau sich nach katholischem Gebrauch nicht hette aussegnen lassen, bittet demnach sie Beklagte Eheleuth von gerichtswegen, die etwa vorhandene Ehepacta zu produziren, anbei besonders die Ehefrau zur Verantwortung zu ziehen, warum sie sich nicht gehörig hette aussegnen lassen.

Beklagte vorbescheiden erschien die Ehefrau Agata und gabe zu vernehmen, daß sie viel die Ehepacta betrifft zwaren zwischen ihren Eheleuthen vor der Verheiratung bei dahiesigem reformirten Pfarrer H. Gottschalk, Ehepacta errichtet worden seinen, es

**Seite 242.**

es hette aber ged. H. Pfarrer solche in Händen, Inhalt ged. Ehepacten müßten sämtl. Kinder reformirt werden, sagte dabei, daß bei Errichtung der Ehepacte niemand gewesen seie, als ihres Mannes Bruder Johann Scharnig, ihrerseits aber wäre sie ganz allein gewesen, soviel das Aussegnen betreffe, wäre ihr das vorige Mal das Aussegnen der Ursachen von H. Patre Concionatore versagt worden, weilen sie ihr Kind nicht mitnehmen wollen, wie sie dann auch ihres Mannes wegen solches nicht tun dörften, daher weilen vermutlich dieselbe dieses Mal so wenig als voriges Mal ohne ihr Kind würde außgesegnet worden sein, hette sie ohne weiteren Umstand die Außsegnung übergangen.

Jacob Scharnig erschien ebenfalls und conformirte sich mit seine Frauen obige Aussag so viel die Ehepacta betrifft, so viel aber das Aussegnen betrifft protestirt er dagegen, in die catholische Kirch zum Aussegnen mitzunehmen.

**Seite 243.**

R.P. Policarpus bittet, daß man ihnen möge behülflich sein, daß gleich erwehete Ehepacta als einseitig errichtet für ungültig anzusehen, also die Mägd zur catholischen Religion angehalten werden und sie Ehefrau sich nach catholischem Gebrauch außsegnen lasse, anbei das Kind mitnehmen.

Resolutio: Gleichwie soviel die Ehepacta betrifft da Reformirter H. Pfarrer dahier solche in Händen, und man selbigem von gerichtswegen nichts befehlen kann, also hetten sich R. P. Policarpus und respective Pater Quardian und H. Pater Conionator hierunter an ein hochlöbl. OAmbt zu wenden, damit von hoch dem selben das weitere gdg verfügt werde.

H. Kläger bittet pro Extracto protocolli, Res: fiat. Continuatio.

**Seite 244 und 245.**

Continuatio. Eodem, wegen Weedbau beleidigt Caspar Vollhard die Gemeinde- und Gerichtspersonen. Philipp Kurtz widerum hätte Vollhard beleidigt.

Vollhard muss 4 fl Strafe und Kurtz 2 fl Strafe zahlen.

**Seite 246.**

Eodem post prandium.

Joh. Georg Schweitzer und seine Ehefrau Francisca schulden dem Juden Joel Senior aus Rudelsheim 136 fl 30 xr. Die Schweitzer wollen nach Möglichkeit bezahlen.

Actum Dienheim den 18. Mertz 1754.

Ehefrau von Andreas Pfeifer wünscht, dass das Gericht zu ihr ans Krankenbett kommen soll, um ihren letzten Willen zu Protocollieren.

Unterfauth Schaad und

**Seite 247 und 248.**

Andreas Mayer nebst Gerichtsschreiber gingen hin und nahmen folgenden letzten Willen auf:

1. 10 Gulden vermacht sie dem Franziskaner Kloster in Oppenheim.
2. da sie keine Kinder hat, macht sie ihren Ehemann zum Universalerben. Der Ehemann Andreas Pfeifer macht sie, falls sie wieder gesund wird und er dann vor ihr stirbt, ebenfalls zur Universalerbin. Das Protokoll wurde von allen Beteiligten unterschrieben.

**Seite 249.**

Actum Dienheim den 1. April 1754.

Der Gastwirt „Zu den 3 Kronen“ Jacob Müller erhält Quartiergeld für die Werber, die in seinem Haus leben: 6 fl 30 xr vom 16. Juni 1753 bis 16. Marti 1754 für "Holz, Lust, Service, Quartier und Bettung".

Actum Dienheim den 22. April 1754.

Streit zwischen Conrad Pfeifer contra Henrich Platz wg. totgeschossenen Fuchs.  
Klage wird abgewiesen.

**Seite 250.**

Actum Dienheim den 6. Mai 1754.

Christoph Köpping contra Johannes Raab wegen „eingeschlagenem Gefach an gezinster Gemmischen Scheuer“ und von Köpping sichergestellten 1.000 Setzreben von Raab.  
Raab muss Gefach herstellen lassen und Köpping die Reben zurückgeben soeie die Gerichtskosten von 30 xr bezahlen oder „in den Gehorsam gehen“.

**Seite 251.**

Actum Dienheim den 13. Mai 1754.

Jacob Müller hat Bier in Oppenheim geholt und weil er kenen Zoll bezahlt hat, sei er in den „Zollfrevel“ gekommen und soll Strafe in Höhe von 10 fl bezahlen.  
Er wendet sich an das Gericht, weil bisher, wie er sagt, niemals zuvor Zoll für Ware aus Oppenheim nach Dienheim Zoll bezahlt werden mußte.  
Es soll eine Bürgerversammlung einberufen werden, um das zu klären.  
Die Bürger Georg Friedrich Ramminger 65, Marx Bender 56 und Jacob Gilbert 55 Jahre alt sagen aus, dass niemals zuvor Zoll erhoben wurde.

**Seite 252 und 253.**

Actum Dienheim den 27. Mai 1754.

Henrich Platz klagt im Namen seiner Schwester gegen Unterfauth Ludwig Schaad wegen 23 fl rückständigem Kapital.

**Seite 253 unten.**

Eodem Wurde in Klagsachen zwischen Valentin Maurer und Philipp Schücken Wittib erkannt, daß sie Wittib an Klägern nächst künftig Ernte 1 fl für Zackerlohn bezahlen solle.

**Seite 254.**

Actum Dienheim den 28. Mai 1754.

Nachdem jüngsthin von einem hochlöblichen Oambt per generale außgeschrieben worden, daß denen Untertanen zu ihren eigenen Behuf Früchten gegen Zurückgebung nächstkünftige Ernte in natura nebst 1/2 firnsel auf Maß vorgestreckt werden solle und desfalls eine Specification zu einem hochlöbl. Oberamt von gerichtswegen einzusenden,



so hat man solches gestern in der Gemeind bekannt machen lassen um denenjenigen so etwa Frucht benötigt aufgegeben sich dato auf dem Rathaus einzufinden.

Nun seiend zwaren nach verschiedene Leuthe erschienen, nachdem man aber denenselben zu vernehmen gegeben, wie daß selbige die außzufertigende Specification auf ihre Kosten nacher Alzey, und von da nacher Heidelberg zu überbringen, und sodann allda der Anweisung zu gegenwärtigen; so seiend sie sämtliche abgangen ohne die offerirte Frucht anzunehmen.

Als hat man dieses zur Legitimation des Gerichts ad protocollum genommen.

**Seite 255 bis 258 Mitte.**

Actum Dienheim den 12. Juni 1754.

Mayers Wittib Catharina und Ihr Sohn Andreas Mayer klagen gegen Köpp wegen Schabernack und Beleidigungen.

**Seite 258 Mitte bis 259.**

Eodem den Schützen und Nachtwächtern wird aufgegeben alle Pferde einzutreiben, die zu verbotener Zeit auf der Saar weiden.

**Seite 260.**

Actum Dienheim den 17. Juni 1754.

Obereinnehmer und Stiftschaffner zu Oppenheim Coblitz kündigt dem Kronenwirt Jacob Müller und dessen Ehefrau das vorgestreckte Kapital von 700 Gulden.

Weil der Wirt vor Gericht nicht erschien, wurde ihm durch einen Gerichtsdienner die Kündigung zugestellt.

**Seite 261.**

Actum Dienheim den 3. July 1754.

Johann Christian Vogt, gemeiner (Soldat) unter dem löbl. printz ... feldisch Regiment zu Fuß Leib Companie gegen Peter Webers Ehefrau Maria Magdalena puncto praetendirten Knechtlohn von etlich Tage und injuriarum hat man von Seiten Beklagter 2 angeführte Zeugen vernommen.

Da nun Conrat Pfeifer als der eine Zeuge ausgeredet, daß er gehört wie er Soldat die Peter Webers Ehefrau eine Hur und ... gescholten sie hingegen ihm vorgeworfen, daß er die Fransosen gehabt hätte, und da er gesehen, daß er Soldat den blösen Säbel herausgezogen und über die ged. Frau hergewollet sein, er wie mehrere Leute beigesprungen, worüber er Soldat davon und fortgesprungen, wurde er Johann Christian Vogt so viel den praetendirten Lohn betrifft, da er als Knecht auf der Arbeit gegangen sein solle ab und zu eher verwiesen, so viel aber die vorgegebene injurien Klag betrifft hat er sich mit der allenfalls selbst genommenen Revange zu vergnügen, und sich für fernere Eigenmächtigkeit zu hüten, widrig falls man gemüsiget gegen den selben weiter zu verfahren.

**Seite 262 und 263.**

Actum Dienheim den 5. Aug. 1754.

Joh. Jacob Dörkels Ehefrau von Oppenheim klagt gegen Dienheimer reformierten Schulmeisters Ehefrau Cordula.

Cordula hätte ihrer Schwester Tochter verhauen, weil das Mädchen in Ihrem Rott (Weingarten) gegrast und Trauben abgerissen hätte.

Cordula muß 1 fl 30 xr Strafe und Gerichtsgebühr 45 xr zahlen.

**Seite 264 bis 269 Oben.**

Eodem Pater Probst klagt gegen Feldschützen, die hätten Fruchtgarben von seinem Feld weggenommen.

2. beschwert sich ihre Hochwürden der Bürger Johannes Weißenbach von Oppenheim hätte 8 untüchtige Zehntgarben Korn liegen gelassen.

Desgleichen der Dienh. Gemeindegemeindsmann Johannes Scharnig hätte 2 untüchtige Garben liegen lassen.

Pater Probst bittet das Gericht nach hiesigem Ortsbrauch um Schadloshaltung.

3. weitere Einwohner von Dienheim und Oppenheim hätten sich nicht an Zehntregel gehalten:

Posthalter Finkenauer, Joh. Georg Nold, Melchior Hirschfeld von Oppenheim und Herr Braunstein, Georg Ramminger und Georg Lohmann von Dienheim.

Johannes Scharnig sagt aus, er habe nur tüchtige Garben liegen lassen, wenn untüchtige da gelegen hätten, dann muß sie jemand ausgetauscht haben.

Scharnig vergleicht sich mit der Probstei.

Dann wurden die Schützen vernommen: Volpert Raab und Johannes Schneider, sie hätten zwar Zehnt ihre Schützengebühr von 10 Morgen (Feld) ad 10 Garben von des Posthalters Acker genommen, nicht aber einen ganzen Haufen.

Alle Beteiligten werden ermahnt, daß man keine Früchte von einem Feld nehmen darf, bevor es ganz "gehaufet" (die Garben in Haufen gestellt sind) sei.

#### **Seite 269 bis 271.**

Actum Dienheim den 12. Augusti 1754.

Zehntgarben seien von einem Dexheimer auf einen Dienheimer Acker verlegt worden.

Zehntpater Andreas Noid von hiesiger Probstei erschien und erkennt das „Hinwgnemen der Garben“ als Irrtum an.

#### **Seite 272.**

Actum Dienheim den 17. Aug. 1754.

Klagt Philipp Peter Frey gegen Conrad Rammingers Ehefrau wg. endwendeter gelben Rüben.

Actum Dienheim den 26. Aug. 1754.

Werberunterkunft betreffend. Weiterhin bei Küfermeister Joh. Schneider mit Bezahlregelung.

#### **Seite 273 und 274 Unten.**

Actum Dienheim den 2. Sept. 1754.

Zehntpater vom Kloster Eberbach contra Johannes Winchenbach wg zu gering befundener 8 Zehndgarben.

Winchenbach verweist auf seine Tagelöhner.

Georg Hahn aus Rabertshausen bei Hanau, 60 Jahre alt macht die Aussage, daß Wenchenbach die Haufen selbst aufgestellt habe.

Res.: Wenchenbach vergleicht sich mit der Probstei und zahlt 4 fl für die schlechten Zehntgarben und muß die Gerichtsgebühren zahlen.

#### **Seite 274 Unten bis 275.**

Eodem Friedrich Kirchmayer klagt gegen Johannes Scharnig er hätte ihn wg. der Zehntgarben als Dieb bezeichnet.

Scharnig sagt er habe ihn nicht als Dieb bezeichnet sondern nur wahrheitsgemäß gesagt, er

habe Zehntgarben von Dexheimer auf Dienheimer Gebiet verlegt.  
Klage wird abgewiesen.

**Seite 276**

Actum Dienheim den 10. Sept. 1754.

erschien hiesige Hebamme mit der Anzeig, daß bei hiesiger Hirtin ein arm Mensch läge so abgewichenen Sambstag ein Kind bekommen, da nun dieselbe nichts zu leben hätte, so wollte sie gebeten haben, man mögte ihr etwas aus der Gemeind reichen lassen, anbei verhoffe sie man würde ihr wegen des pasiger Bemühung auch etwas aus der Gemeind reichen lassen.

**Seite 277.**

Res.: Sternwirt Herr Steinfurth hätte täglich der armen Kindbetterin zweimal einwenig Supp und etwas Fleisch nebst 1/2 Schoppen Wein auf Rechnung der Gemeind geben zu lassen, desgleichen wäre der Amme für ihr Bemühung eine bittigmäßige Belohnung zu reichen.

Actum Dienheim den 16. Sept. 1754.

Wurde mit gewesenem herrschaftlichen Bürgermeister Lorentz Braunstein ratioe seines schuldigen Bürgermeister reuss. ad 220 fl 59 xr 3 3/4 hlrr Rechnung gepflogen:

Nachdem nun derselbe zu 2 Malen an Conrad Pfeifer als folgende Bürgermeister bar überliefert = 50 fl.

Laut producirter Quit. von Herrn Landschreiber Wüest zahlt = 110 fl 6 xr.

Demselben eine ungiebige Quit zugestellt worden ad = 18 fl 48 xr.

Ith an Georg Henrich Friederich als gleichmäßigen neuen Bürgermeister bar bezahlt = 40 fl

Ith hat er annoch bar an Georg Henrich Friederich zu zahlen = 2 fl 5 1/2 xr = Summe 220 fl 59 1/2 xr.

also wäre dessen reuss insoweit liquidiret.

**Seite 278 bis 280.**

die Bürgermeisterabrechnungen gehen weiter ....

**Seite 281 bis 285.**

Actum Dienheim den 23. Sept. 1754.

Unterfauth Schaad zeigt an, man habe ihm Obst gestohlen.

Verfahren wird an Oberamt verwiesen, da Aussage gegen Aussage.

**Seit 285 Unten und 286.**

Actum Dienheim den 7. Nov. 1754.

Flachsgehend betreffend: Ob jemals von angebautem Flachs Zehnt erhoben wurde wurden folgende alte Gemeindsleute befragt: Jost Kraft der Alte, Marx Bender, Jacob Gesin und Albert Trebur. Keiner hat je davon etwas gehört.

**Seite 287.**

Actum Dienheim den 11. Nov. 1754.

Stellte Hermann Gilberth vor, wie daß er dem Kiefermeister Johannes Schneider das Haus so er ihm abbestanden vor Verfallszeit des Bestandjahres aufgekündigt, da er aber biß dato noch darinnen wohnt ohne mit ihm einen neuen Bestand aufgerichtet zu haben, also bittete er man mögte ihm das Haus von ged. Schneider räumen lassen um so mehr als er die Werber ohne seine Bewilligung zu sich genommen.

Johannes Schneider vorbescheiden, das Jahr wäre bereits d. 1. Juni dieses laufenden Jahres

ratione des Bestands verlossen gewesen und hette bis daher insoweit nach dem vorigen Bestand ruhig besessen, auser da er die Werbung zu sich genommen, hette er Hermann Gilberth 3 fl weiteren Hauszins von ihme begehret: Gleichwie er nun auch solche zu geben verwilliget, mithin respect. einen neuen Contract errichtet, gestalten er jetzo für dieses Jahr 23 fl Haußzins zu bezahlen hette, also verhoffe er, man würde ihn wenigstens das Jahr durch ruhig belassen.

**Seite 288.**

belassen.

Hermann Gilberth so viel die 23 fl dermaligen Hauszins vom 1. Juni a:c: bis dahin 1755 betreffe, habe seine Richtigkeit, wollte auch weiter keine Umstände mehr machen sondern da es solcher Gestalten für sothanes Jahr sein verbleiben haben sollte, so wollte er ihme Johannes Schneider das Haus quaestl. dergestalten hiermit aufgekündigt haben, daß er nach neu Lauf des Jahres, alß neml. d. 1. Juni 1755 sein Haus räumen sollte.

Wogegen er Johannes Schneider noch sonsten jemanden etwas wird zu erinnern haben, als er ged. Schneider Zeit genug hat sich inmittels um eine andere Wohnung umzusehen.

Resolutio: Johannes Schneider hette sich demnach in Zeiten um eine andere Wohnung umzusehen, damit er aufgekündigtermasen das Haus quaestl. einräumen könne.

**Seite 289.**

Jost Kraft der Junge wurde zum gemeinen Bürgermeister angenommen.

Er hat das Manual zu übernehmen und die Rechnung vom 1. Febr. 1754 bis dahin 1755 zu stellen und muß die Bürgermeisterstelle bis Ende Jan. 1756 vertreten. Für dieses Jahr erhält er 5 fl. Für das künftige Jahr bekommt er, wie die vorigen Bü, Heu und Ohmet.

Eodem wurde dem herrschaftl. Bü Jacob Mohr der in Peter Hesters Rechnung sich geäußerte Recess ad 187 fl 7 xr eingewiesen und respect. von ihme Peter Hester übertragen, und zwaren mittelst einer Quitt ad = 110 fl 6 xr.

ein dito ad = 18 fl 48 xr.

ein dito ad = 2 fl 13,5 xr.

aodann angewiesen

H. Braunstein mit 2 fl 5,5 xr

Conrad Pfeifer 14 fl 17,5 xr

Georg Heni Friederich 33 fl 30 xr

an Peter Hester 6 fl 6,5 xr.

Summe = 187 fl 7 xr.

**Seite 290.**

Da nun er Peter Hester annoch 7 fl 36 xr an seinem Recess schuldig verbleibt, also wird derselbe, solche an den gemeinen Bü Jost Kraft zu bezahlen angewiesen.

Eodem post brandium.

wurde mit bisherig gewesenem gemeinen Bü Georg Lohmann auf seiner schuldigen letztern Rechnungsrecess ad 550 fl 20 xr 6,5 hllr wozu annoch 60 fl 20 xr von denen herrschaftl Bü auf die dem neuen gemeinen Bürgermeister Jost Kraft hingeschriebenen 71 fl 38 xr empfangene Gelder hinzu kommen, mithin 610 fl 40 xr 6 3/4 Heller außmachend, Rechnung gepflogen wie folget:

1. listert an Quit auf

wegen dem Saltzwieger Ludwig Raab: 61 fl 12 xr.

wegen Clasen Botten pro 1754 = 12 fl 21 xr.

wegen Collectanten = 9 fl 3 xr.

Quittung wegen einer bezahlten Leichbahre 1 fl 30 xr.  
dem Joes Lönhard wegen Wellen machen = 39 xr.  
vor Weidenstämm = 22 fl 3 xr.  
Diaetenzettel ad 4 fl 40 xr.  
vor Stein zur Weed = 27 fl 20 xr.  
wegen einer gemeinen Gaß abzusteinen = 2 fl 24 xr.  
der Berninger Wittib vor den abgekauften Pfad. 8 fl.  
vor Faschinen den Pfad zuzumachen = 1 fl 40 xr.  
vor Weidenstämm = 5 fl 15 xr.  
vor Kolch zur Weed = 8 fl 12 xr.  
Latus 161 fl 19 xr

**Seite 291.**

Transport 161 fl 19 xr.  
vor Cleesamen = 1 fl 10 xr.  
vor Stimmelung der Weidenbäum = 3 fl 28 xr.  
vor 0,5 Malter Weißmehl dem Jung = 3 fl 39 xr.  
vor die Weed aufzugraben = 7 fl.  
vor den Uhrmacher Ebenberger = 1 fl 30 xr.  
wegen dem Backofen = 6 fl 15 xr.  
an Rheinbaugeld = 24 fl 1 xr.  
dem Amtboten von Oppenheim = 40 xr.  
1 Diaetenzettel ad = 4 fl 40 xr.  
wegen der Werbung dem Müller = 32 fl 30 xr.  
vor das Schloß auf der Gerichtsstube zu repariren = 24 xr.  
wegen Abhör der Rechnung = 15 fl 48 xr.  
an Expection wegen Opph. Rheinbaugeld = 40 xr.  
vor 1 Execution zahlt = 2 fl.  
ein Diaet vom 16. Sept. = 4 fl 40 xr.  
dem Schulmeister Becker wegen arme Kinder = 5 fl.  
weilers vor Kalch (Kalk) zur Wand = 6 fl 40 xr.  
dem sein Greber Bub = 12 fl 29 xr.  
Amtsunkosten = 7 fl 26 xr.  
an Rheindeichgelder = 13 fl 37,5 xr.  
eine dito d.d. 18. Nov 1754 = 12 fl 39 xr.  
dem Valentin Rupp = 10fl.  
Glaser Quitt = 3 fl 54 xr.  
dem Uhrmacher Ehrenberger = 1 fl 30 xr.  
dem Berg und Rübenschütz Schehrer = 2 fl 40 xr.  
dem Rupp = 10 fl.  
vor die kleine Register Diaet = 56 xr.  
dem H, Collector Mohr = 48 xr.  
dem Erlenbach = 15 fl.  
Latus = 371 fl 47,5 xr.

**Seite 292.**

Transport = 371 fl 47,5 xr.  
dem Seegreber Bub = 20 fl 30 xr.  
dem Allmosen dahier = 1 fl 30 xr.  
vor 2 Bord = 40 xr.  
dem Küfer Schneider vor die Werbung = 17 fl.

hiesiger Hebamme = 1 fl.  
dem Saltzwieger = 7 fl 30 xr.  
dem Krämer Raab = 38 xr.  
dem Rechner Vergütung = 2 fl 43 xr.  
vor Mauer- und Pflasterlohn wegen der Weed = 25 fl 22 xr.  
dem Herrn von Schmidtberg = 1 fl 30 xr.  
diesem weiteres = 1 fl 4 xr.  
dem Wolf Röder wegen Faschinen = 2 fl.  
Summe = 453 fl 14,5 xr.  
wegen Stempelpapier = 1 fl 30 xr.  
Summe = 454 fl 44,5 xr.  
davon geht zurück die Quitt wegen der Bäcker Astheimerischen Wittib dem Liquidanten  
zurück geben mit = 6 fl 15 xr.  
Summe = 448 fl 29,5 xr.  
hierzu noch Interimsscheine ad = 23 fl 50 xr.  
Summe = 472 fl 19,5 xr.  
fort diese vor Specificirte Quittungen ihme gemeinen Bü Jost Kraft anstatt barem Geld  
aufgelistet mit obigen Summe ad 472 fl 19 xr 5 Heller welche nach derselbe annoch an  
seinen Antessesaren zu fordern hat =

**Seite 293.**

128 Gulden 21 Kreuzer und 5 Heller.  
Weiters hat er Kraft den Rest der ihme aufgerechneten 71 fl 38 xr von Johann Peter Hester  
zu emsfangen mit 11 fl 20xr, worauf demselben sogleich ausgeliefert wurde eine Quit von  
gestrichem dato ad 3 fl 42 xr, hat demnach ged. Hester bar zu zahlen 7 fl 38 xr.  
wie dann ged. Jost Kraft dato angewiesen, und sohin diese Liquidation geschlossen  
worden. ut Supra.

Actum Dienheim den 25. Nov. 1754.

wurde in Klagsach des Feldschützen Volpert Raab contra Elisabetha Escherin pto  
injuriarum und Catharina Gerberin pto schuldig 4 xr Pfandgeld ... daß sie Escherin dem  
Schütz, 12 xr und für das Gericht 30 xr und sie Gerberin die 4 xr Pfandgeld bezahlen solle  
und hätte sich bei Vermeidung höherer Straf ein jeder des Schändens gänzlich zu  
enthalten.

Eodem des H. Gerichtsh. Freyen Rohrsteiger vernehmen was es für einen Anstand habe,  
daß sie ihr Steigungsquantum nicht bezahlen.  
Christoph Trebur und Joh. Raab sie haben vor etl. Jahr zwar Rohr gesteigert sie hätten aber  
das Rohr nicht bekommen und hätte

**Seite 294.**

er Raab dem H. Frey dabei neu angezeigt, daß bis man in das Rohr eingefallen und solches  
geraubt hätte worauf er gesagt, es wäre schon gut er wollte sein Rohr schon bezahlt  
bekommen.

Caspar Vollhart, Stephan Weber, Marx Ramminger und Christoph Kepping sie hätten  
voriges Jahr Rohr gesteigt, und versprochen solches zu zahlen bei Anfang des reifens, es  
wär aber durch eingefallenen Schnee und Gewässer nichts gerissen worden außer ein Stück  
so er Xtoph Trebur a parte hätte gehabt, solches hätte er auch zahlt sie hoffen also nicht  
daß man sie gegen die Gebühr werde bewchweren.

Res.: es wäre ihme H. Frey dieser Ausred bekannt zu machen und fals also der Umbstand  
beschaffen, wie sich der selbe von selbst bescheiden und von seiner Forderung

abstrahiren.

Eodem wurde in Uneinigkeitssache Caspar Vollhard conta seinen Schwager Andreas Friederich auch dessen Ehefrau Eva Catharina, und so ein Gegenteil letzt bemelter gegen ihn Caspar Vollhard, von gerichtswegen um weiteren Strei zu verhüten ihme Andreas Friederich verboten, wo erstgemelte Eheleut etwa in weiteren Uneinigkeit verfallen würden in Caspar

**Seite 295.**

Vollharts Behausung zu gehen, gleich wohlen solle hierunter die freundschaftliche Zusammentretung nicht gemeint sein, so viel aber sie Eheleut betrifft, da sie in öfterer Uneinigkeit dem vernehmen nach bishero gelebet, und vermutlich ferner in Streit verfallen dürften, wovon man jedoch nicht wissen kann wer den mehrersten Anlaß dazu gibt als wird ihnen beiderseits Eheleuten alles Enstes auferlegt, forthin wie christlich Eheleuten gebühret, friedlich und einig zu leben, so fern aber eins oder das andere Ursach findet sich zu beschweren sollen sie sich selbstn untereinander nicht revanchiren und eins das andere mit Schlägen nicht tractiren sondern, auf frischer Tat entweder bei ein oder andere des Gerichts oder etwa sonsten bei einem Nachbar die Anzeig tun, worinnen ihm zuviel geschehen, damit man von gerichtswegen wissen könne wer der Urheber der Wiederwärtigkeit sei, und demselben allenfalls zur gebührenden Straf ziehen könne.

Würden sie Eheleute aber beiderseits mit Tätlichkeiten gegen einander verfahren, ohne davon einige Anzeig zu tun, so solle von gerichtswegen die Resur dahin gemommen werden, daß

**Seite 296.**

daß sie beiderseits als pflichtvergessene Eheleut zur Straf gezogen werden.

Actum Dienheim, den 2. Dez. 1754.

Erschien Valentin Rupp von Dahlheim mit Bitt ihme eine Anweisung wegen der Ihme accordirten und verfertigten 286,5 Ruth Grabenarbeit zu geben, produzierte anbei einen Contract von Unterfauth Ludwig Schaad Gerichtsverwandten und denen 3en Vorstehern Ph. Kurtz, Henrich Platz und Jacob Friederich unterschrieben besag dessen ihme per Ruth 24 xr versprochen worden und da auch desfalls die Anweisung wirklich ausgestellt worden, er Oberfauth aber solche zu unterschreiben billiges bedenken truge, indeme der Arbeitslohn in Summa ad 114 fl 36 xr sich belaufet, ohne daß eine so imposante Sach bei dem Gericht überlegt und förmel.

**Seite 297.**

mit Vorwissen und Einwilligung der Gemeind beschlossen worden, also hat zwarn er Oberfauth sothane Anweisung unterschrieben gestalten er Seegräber bezahlt werden muß, jedoch hat derselbe sich dabei reserviret, daß falls hingegen kortz oder lang etwas erinneret werden wollte er denen Contrahirenden Unterfauth Gerichtsverwandten und gemeinen Vorsteher, die Verantwortung anheim gestellt sein lassen wollte.

Actum Dienheim, den 9. Dez. 1754.

Adam Volprecht betreffend:

kame ein Befehl von einem hochlöbl. Oambt vor. Inhalt dessen der Adam Volprecht von Schwabsburg für einen Gemeindsmann dahier, angenommen werden solle, worauf man den selben auch bedeutet, wirklich anhero zu ziehen und bei demnächstiger Annahm deren neuen Gemeindsleuth sich auf dem Rathaus einzufinden und den gewöhnlichen Bürgereid abzustatten.

**Seite 298.**

Eodem in Klagsachen Meister Feyle von Oppenheim contra Andreas Friederich pto praetentirten Baulohn wurde von gerichtswegen gesprochen, daß er Andreas Friederich anstatt von ihme Meister Fryle geforderten 2 fl 12 xr 1 fl 20 xr bezahlen solle, hingegen solle er Meister Freyle das Kelter binth annoch verfertigen wobei nebst Beklagter, 30 xr Gerichtsgebühr zu bezahlen hat.

Actum Dienheim, den 16. Dez. 1754.

Erschien Eckhard Weberischen Tochter Vormünder Georg Lohmann, klagbahr anzeigend, wie daß er an Valentin Maurer die von Johannes Mehnber herrührige 50 fl Capital annoch wirklich benebst 3 fl Interesse zu praetentiren habe, und da ihme unterm 11. Febr a.c. wäre von gerichtswegen laut gerichtlichen Kaufprotokoll wäre aufgegeben worden abgewichenen Herbst bei Vermeidung Execution zu bezahlen, also wollte er gebeten haben ihn Valentin Maurer inn damehr zur Zahlung anzuhalten, als er dermahlen weder Handschrift noch Obligation in handen hette.

**Seite 299.**

Valentin Maurer, daß er die 50 fl quaestl nebst 1-jährig Interesse annoch schuldig sei habe seine Richtigkeit, da aber bekanntlich dieses Jahr schlecht ausgefallen, auch das Feld wo die Schuld herrühre noch vorhanden, welches er auch zu verbessern gedenke, mithin er Kläger nicht gefährtet seie, also verhoffe er man würde ihn bei dieser schlechten Zeit zu Abtragung des Capitals nicht vermögen wollen, sondern wollte gebeten haben, ihme noch eine Jahresfrist zuzugestehen, so viel das Capital betrifft, die Interesse aber wolle er mit nächsten zahlen.

Georg Lohmann es käme ihm auf die Abtragung des Capitals nicht an, er suchte hauptsächlich hierunter eine Versicherung zu erhalten welchenfalls das Capital wohl stehen bleiben könnte.

Resulatio: Damit er Kläger eines Weilen gesichert seie, so tut man abermahlen ihme Beklagten aufgeben, dem Klägern eine Handschrift dahin auszustellen, daß er die 50 fl Capital nebst denen Interessen a 6 % nächst künftig Herbst 1755 ohne fehlbahr abtragen solle, inmittelst aber solle das Feld ad 1 Morgen Acker auf dem Steinberg hiermit ausdrücklich zu einem Unterpfund sein, und bleiben, bis dahin das Capital nebst Interessen völlig abgetragen sein werde, wie dann er Beklagter zu mehrerem Beweiß dieses Protocoll eigenhändig unterschrieben. Actum ut Supra. Unterschrift: Be (?) Henrich Valtin maurer

**Seite 300.**

Actum Dienheim den 7. Jan. 1755.

Wurde Volpert Raab zum Bittel und Schützen, deßgleichen Adolph Platz und Wilhelm Dittewig zu Schützen und Nachtwächtern bei versammelter Gemeind auf und angenommen, wurden auch sogleich in die gewöhnlichen Pflichten genommen.

Sodann wurde Andreas Lucas zum Hirten einzig und allein angenommen dergestalten, daß ihme seine als Gemeindsmann besitzende Allmenten ohngekränkt wie vorhin gleich anderen Gemeindsleuthen verbleiben sollen, sodann solle er den gewöhnlichen Lohn außgenommen so viel die Füllen betrifft per Stück 6 Kümp Korn zu Lahn bekommen. ferner wurden

**Seite 301.**

wurden nachfolgende in Verfolg hierunter erhaltener oberamtl. Decretern wie solche die gdgste Erlaubnis von hoher Regierung erhalten für Gemeindsleute angenommen alß: Friederich Kirchmayer, Johannes Bender, Johannes Gesinn, Matheus Bordt 10 fl, Georg



Zorn 10 fl, Henrich Ebeling 5 fl, Adam Volprecht 20 fl Einzugsgeld.

(Seitlich beigeschrieben): in Betreff Georg Zorn, Frantz Hartmann und Peter Escher videatur Gerichtsprotocoll d.d. Dienheim den, 14. Marty 1757.

Jedoch mit dem Reservat, daß weilen Franz Hartmann bereits unterm 30. Aug. 1753 einen Befehl beigebracht, daß er zum Gemeindsmann angenommen werden solle, man aber auf den deßfalls erstatteten Bericht noch keine Resolution erhalten von obbeschriebenen, nun mehro angenommenen Gemeindsleut demselben keiner fürgehen solle, sofern es bei der bereits beigebrachten gdst herrschaftlich Verordnung sein Verbleiben behaltet.

Soviel den Johannes Wagner betrifft, da derselbe das bißhero erwartete Attestatum zwaren beigebracht, solches aber von Seithen a Latere bemelten für nicht hinlänglich genug angesehen wird; als wird hierbei außrücklich

### **Seite 302.**

die gdst herrschaftliche fernerweithe Genehmigung vorbehalten, in Ermanglung der diese Annahm für unkräftig angesehen werden solle.

Post Brandium Praesentes ut Supra. Eodem wurde mit denen hiesigen Würthen (Wirten) ratione des hiesiger Gemeind von der Würthschaft gebührenden jährlichen Ungeld liquidiret als:

1. Schildwürth Jacob Müller hat vom 3. Nov. 1753 bis den 31. Okt. 1754 der Gemeinde zu zahlen 6 fl 29 xr.
2. desgleichen mit dem Schildwürth Henrich Steinfurth abgerechnet hette derselbe von (wie vor) zu zahlen 7 fl 40 xr.
3. so fort wurde mit dem Krantzwürth Lorentz Braunstein deßhalben Abrechnung gepflogen, hat derselbe gleich wie obige Tag zu Tag zu zahlen pr 4. Quartal 5 fl.

Welche jetzt berührte Geldern nebst denen Einzugsgeldern dem gemeinen 1754er Manuale zu inseriren und zu erheben

So wurde auch Philipp Hardung als gemeiner Schmied ferner für ein Jahr als von Heil. 3 König an zu rechnen, angenommen und hat jährlich der Gemeind 15 fl Schmiedzins zu entrichten.

### **Seite 303.**

Actum Dienheim den 8. Jan. 1755.

Erschien Adolph Platz, anzeigend, wie daß er eine geraume Zeit her eines deren Kintzischen Kindern gegen die ihme versprochenen Verpflegungskosten zwaren gehalten, und nach möglichstem Fleiß dafür gesorget, da aber dermahlen sein Quartir so erkältet, daß er ohne Gefahr und Verderben des Kindes solches länger nicht mehr über sich zu behalten sich getraute: als wolte er hinvon um sich außer aller Verantwortung zu setzen die Anzeig und den geziemenden Antrag dahin gethan haben, daß man von gerichtswegen die weithere Versorg tragen mögte damit sothanes Kind zu jemanden getan würde, wo es dem Frost nicht also, gleich wie in seiner bekannten kühl und kahlen Herberg nicht also exponirt seie, wollte anbei gebetten haben ihme zu denen bißhero vergeblich erwartethen Verpflegungskosten, rechtlich zu verhelfen.

Jacob Müller hirrüber vorbescheiden, als von welchen er obged. Platz das Kind überkommen gibt vor, wie daß er Platz das Kind wöchentl. pro 48 xr übernommen und zwaren hette er dieses, über sich genommen auf die Zuschrift seines H. Schwiegervatters Jacob Koobs von Frankenthal, welcher zwar mir wöchentl 45 xr zu bezahlen sich erbotten, weilen aber er Platz das Kind davor nicht halten wollen, hatte er ihm

**Seite 304.**

die übrige 3 xr seither zugesagt. Er hoffte also er Adolph Platz würde so viel die Zahlung anbelangt annoch in Geduld stehen, gestalten er hierunter nichts risquieren thäte, er versicherte ihn hiermit daß er mittelst hiesigen Orths obrigkeitlicher Beihilf zwischen hier und Fassenacht contentirt werden würde.

So viel des Kinds fernere Verpflegung und besseres Unterkommen betrifft, wolte er solches der gerichtlichen Disposition geziehend anheim gestellt sein lassen.

Resolutio: Gleichwie man bei den vorgekommen Umständen sich von gerichtswegen so viel das Kind betrifft auser allen Verantwortung zu setzen gedenket, dermahlen aber man nicht siehet, wann man dieses Kind, am füglichsten anvertrauen könne, als dessen Oheim dem Jacob Müller, und respective seiner Tante, dessen Ehefrau, als hette gedachter Jacob Müller das Kind zu sich zu nehmen, wo man denn nicht zweifelt er werde dafür als nächster hiesiger Anverwandter nebst seiner Frau Liebsten, das beste besorgen, so viel aber des Platzen bisherige Verpflegungskosten, so viel ihme davon noch rückfassen, betrifft da man in procinctu nach des wohlöbl. Mann-

**Seite 305.**

heimer Stadtgericht erhaltenen Requisition der Kintzischen Wittib verlassene hiesige Kleidung und Effecten zu verstaigen, mithin derselbe darauß allenfalls contentirt werden können: Also hette derselbe biß zum weitheren Erfolg in Geduld zu stehen, und ihme Jacob Müller das Kind quaestl mit allen Zugehör zuzustellen.

Actum Dienheim den 22. Jan. 1755.

Eheberedung vor Johannes Fuchs:

Erschien Johannes Fuchs, dahiesig Gemeindsmann Joh. Peter Fuchsens ehelicher Sohn, nebst Christina Ramminger, deren der erste lutherischer Religion, letztere aber catholischer Religion und geben beide zu vernehmen, wie daß sie sich miteinander ehelich verlobt, und folgende Ehepacten miteinander wohlbedachtlich gantz freiwillig und ohngetrungen verabredet hetten, nemlich:

Sofern sie mit Leibeserben gesegnet würden, sollen die männlichen Geschlechts lutherisch getauft und also erzogen werden

**Seite 306.**

werden, die weiblichen Geschlechts aber sollen catholisch getauft und erzogen werden, falls auch die catholische Mutter vor vollkommener Erziehung deren catholischen Kindern sterben würde, so solle der Mann dennoch gehalten sein die Kinder in römischcatholischer Religion zu erziehen, und ihnen desfalls die ao 1705 gdgst emanirte Religionsdeclaration nicht zu gut kommen.

Es haben sich auch dabei des sponsi Vatter, bereits gedachter Johann Peter Fuchs, und der Sponsemutter Maria Barbara Rammingerin eingefunden, und wurde von diesen beiderseits alles vorgemelder Masen eingewilliget, und dagegen nicht das geringste erinnert, dahero man diese Protocoll allerseiths unterschreiben lassen, damit solches fernerhin in seinen Kräften verbleiben und ohnverbrüchlich gehalten werden könne. Actum ut Supra.

Unterschriften:

Dieses X ist des Sponsi Johannes Fuchsens und dieses X der Sponsie Christina Rammingerin körperliche Beizeichen, in fidem Adam Mörsel Gerichtsschreiber.

Peter Fuxß als Pater. dieses X ist der Maria Barbara Rammingerin körperliches Beizeichen. In fidem W.Fröauf Oberfauth.

**Seite 307.**

Actum Dienheim den 3. Feb. 1755.

Streit zwischen Gerichtsverw. Philipp Hummel contra gemeiner Vorsteher Henrich Platz wird beigelegt.

**Seite 308 bis 311.**

Actum Dienheim den 17. Feb. 1755.

Johannes Vöglers Ehefrau Anna Margaretha contra Georg Schweitzer wegen Mehldiebstahl und gelben Rüben.

**Seite 312.**

Actum Dienheim den 21. Feb. 1755.

Da man in Erfahrung gekommen, daß Jost Kraft Senior ein frembdes Mensch im Hauß habe, derselbe auch solches eingestanden, doch aber solche als eine Spinnerin biß dahero auf behalten zu haben vorgewendet.

So hat man demselben gleichwohlen zu seiner künftigen Warnung und anderen zum Exempel dermahlen zum ersten Mal 2 fl 30 xr herrschaftliche Straf angesetzt, und demselben aufgegeben bei Vermeidung der darauf gesetzten 5 fl Straf solches Mensch hinwiederum forth zu weisen.

Eodem da das Gespräch gegangen als wäre Elisabeth Köppin abermahlen gesegneten Leibs als wurde dieselbe vorbescheiden und hierunter zu Rede gestellet, sie bestünde aber darauf, daß sie mit dergleichen Nachreden gewalt-

**Seite 313.**

gewaltgeschehe, sie befände sich in keinem gesegneten Standt.

Occassione dieses da sie sich bei der Fobsten Wittib wegen ihres hiesig Bruders Wiedderwärtigkeit aufhaltet, solches aber zu dem Verdacht Anlaß und Ärgernüß in der Gemeindt gibt, wurde der ged. Wittib unter Straf aufgegeben, sie nicht länger mehr bei sich zu behalten als 8 Tag gestalten sie nun Ärgernis zu verhüthen entweder bei ihre Mutter gehen oder sich verdingen solle.

Actum Dienheim den 3. Marty 1755.

Da unterm 21. elaps auf bittl. Ansinnen der verwittibten Frau Hofkammerath Müllerin pcto an Jacob Müller zu praetentiren habende 50 fl Capital das oberambtl. Decretum dahin, an hiesig Ober- Unterfauth und Gerichten ergangen um deme Debenten einen 14 tägigen Zahlungstermin anzuberaumen, nach fruchtloser Versteigung aber dessen gegen denselben mit Pfändung und Versteigung zu verfahren, also wurde demselben socher Befehl dato bei Gericht bekannt gemacht mit der Verwarnung, daß wo er a dato 14 Tagen sie Frau Klägerin nicht contentirt haben würde, derselbe ohnefehlbar die Execution zu gewärthigen.

**Seite 314.**

Actum Dienheim den 10. Marty 1755.

In Klagsachen H. Schotten pcto praetentirter Excutionsgebühr ad 1 fl 30 xr hat man dato untersucht, ob dem Bürgermeister Jacob Mohr vor sothaner Excursion die gebührende Anzeig von H. Unterfauth geschehen als bei welchem sich ged. H. Schotten gemeldet und hat sich ergeben, daß H. Unterfauth deßfalls die Gebühr nicht besorget, mithin derselbe sothane Excutionsgebühr zu vertretten, als wornach Kläger H. Schotten dato verbescheiden wurde.

Eodem

Conrad Repp wegen Allimenten:

Übergabe Joh. Christoph Repp seinem Sohn Conrad die bißhero besessene gemeine Allimenten mit dem Beding, daß er als ein alter abgängiger und baufälliger Mann von denen hierunter tragenden Beschwerden befreit werden möge, von gerichtswegen wurden auch diesem nach ihm Conrad Repp dessen Vatters Allimenten, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt dato hiermit zugeschrieben, daß zwaren sein alter Vatter des bisherigen oneris razione Frohnden und Leibschatzung befreit sein solle, jedoch aber falls ged. sein Vatter eher versterben würde,

**Seite 315.**

als ihm Conrad die Rechte als einen Gemeindsmann Allimenten zu überkommen betreffen würde, dadurch demjenigen den die Rechte betrifft keine Nachteil zuwachsen, sondern er ged. Conrad solche demjenigen abzutreten der vor ihm hergehelt gehalten sein solle.

Actum Dienheim den 7. April 1755.

Ob man gleichwohlen denen abgeschaffen beiden Hirten bißhero verschiedene Malen aufgegeben sich hinwiederum anderwärths zu begeben, ohngeachtet dessen aber sich dahier biß dato aufgehhalten also wurde denen selben dato ein abermaliger 14 tägiger Termin zu Räumung hiesigen Orts anberaumat, nach Verstreigung (Verstreichung) dessen dieselbe allenfalls mit Gewalt auß dem Orth fort gewiesen werden sollen.

Eodem wurde auf Veranlassung, daß der Weylischen Wittib ein jung Nußbäumchen im Feld außgemacht und von denen jungen Nußbäumchen so man auf gemeinen Plätzen zum besten der Gemeind setzen lassen 5 abgehauen worden, dato die Untersuchung vorgenommen, da sich nun in Peter Hesters Garthen wo er einen außgemacht zu haben vorgegeben so er der Gemeind verkauft, befunden, daß eines Theils gar kein Gewurtzel sich davon mehr übrig befindet

**Seite 316.**

findet anderen Theils auch nur so viel frischer Grund allda befindet wie solches durch 2 Gerichtsdeputirte als Andreas Mayer und Lorentz Braunstein der Augenschein genommen und hinterbracht worden, daß man nicht glauben kann, daß auf solchem Platz das Bäumchen quaestl außgemacht worden sei. Alß wurde derselbe hierunter zu Verantwortung gezogen.

Welcher aber dabei beharrt, daß das Bäumchen auf erwähntem Platz gestanden, welches er auch erfordertenfalls mit einem körperlichen Eid beteuern konnte. Das Bäumgen hette nur ein Jahr da gestanden könnte sohin noch nicht viel umgewurtzelt haben, hette solches nicht Willens gewesen wäre lang da sitzen zu lassen.

Deßgleichen da Peter Fuchs 3 Nußbäumchen der Gemeind geliefert, wurde untersucht wo er solche herbekommen, da er nun eines in seinem Garten außgemacht zu haben vorgegeben, wurde durch 2 Gerichtsdeputirten Philipp Hummel und Philipp Henrich Steinfurth der Platz in Augenschein genommen und visitirt, welcher Außsag nach sich ebenfalls kein Gewürtzel mehr übrig befände, auch über das vermutlich wäre, daß wegen altem vorgefundenem Boden kein Bäumchen

**Seite 317.**

da gestanden haben könnte.

Peter Fuchs beharrt dabei, daß das Bäumchen auf dem Platz in seinem Gärtchen gestanden, er hette solches mittelst Steckung einer Nuß vor 3 Jahren dahin gepflanzt, solches könnte

er erforderntenfalls mit einem körperlichen Eid betheuern.

Resolutio:

Es wäre diese Sache biß zum nächsten Gerichtstag außzusetzen, wo man sich alßdann von gerichtswegen des näheren entschließen will.

Actum Dienheim den 28. April 1755.

Johannes Triebß von Dexheim wurde zur Verantwortung gezogen weil er vom Feld seines Nachbarn Martin Bender etwas zu seinem Feld dazugezackert habe.

**Seite 318.**

Triebß hat sich mit Bender geeinigt, weil aber das abgezackerte Stück versteint war muß Triebß die Gerichtskosten von 45 xr bezahlen.

Eodem klagte Jud Israel Bäer gegen Wolf Reder wegen Restschuld von 2 fl.

**Seite 319.**

Eodem ein Befehl mit folgendem Inhalt wurde bekannt gemacht: Valentin Siebentritt wird Bürger 10 fl für Herrschaft, 10 fl Einzugsgeld für die Gemeinde.

Actum Dienheim den 12. Mai 1755.

wegen „verpuschtem Hembt“ muß Daniel Gerhardts Tochter Anna Elisabeth der Jacob Platzin innerhalb von 14 Tagen aus 5 Ehlen Tuch ein tüchtiges Hemd machen oder dafür den Macherlohn zurückzugeben.

**Seite 320.**

Actum Dienheim den 2. Juni 1755.

Valentin Maurer gegen Johannes München Knecht von Oppenheim wg. verdorbenem Korn.

Oppenheimer Gericht ist zuständig.

Eodem Klagsache Johannes Raaben Ehefrau Eva Catharina contra Hermann Gilberths Sohn Johannes wegen entzogenem Halstuch, Maulschelle und Beleidigungen.

**Seite 321.**

Klägerin bekommt für das Halstuch eine Entschädigung von 1 fl 20 xr und Gilbert 2 fl Strafe wegen der „Maulschelle“, die er „an seinem Leib mit ein Kartzerirung abgebüset“.

Eodem klagt des Hospital Hofmanns von Oppenheim Ehefrau Susanna Margaretha Köhlerin, daß ihr Christoph Köpping so geschlagen habe, „daß ihr das Maul voller Blut gewesen“.

**Seite 322.**

Resolutio: Köpping erhält 1 fl Strafe. Gerichtskosten müssen beide gemeinsam zahlen, wegen Köhlerins „unbescheiden Redensart“.

Actum Dienheim den 9. Juny 1755.

Streit Johannes Schneiders Ehefrau contra Johannes Lenhards Ehefrau worin Gerichtsleute und Bü Heinrich Platz verwickelt sind.

**Seite 323.**

Actum Dienheim den 16. Juny 1755.

Die Werbung betreffend. vide ante atentia Sub dato 26ten Aug. 1754, d. 18ten Aug. wieder einen quit per 3 Monath ad 15 fl abgeben, d. 9ten xbris weither quittung geben per 4 Monath biß 18ten xbris über 20 fl.

Vide Sub Dato d. 15. Marti 1756.

(Vorstehendes steht seitlich auf der linken Seite).

Der Vertrag für die Unterkunft der Werber geschieht mit Kiefermeister Johannes Schneider und alles bleibt wie gehabt.

Eodem wurde beschlossen, daß auf nächst künftigen Sambstag Nachmittag das gemeine Graß an dem gewöhnlichen Orth versteigt werden solle, also hette H. Unterfauth hierunter Tags vorhero die nötige Publication thuen zu lassen.

#### Seite 324.

Eodem stellte Philipp Kurtz klagbar vor, wie daß ihme verwichene Woche biß 40 Pfähl auß seinem Wingert auf dem Böckelnheimer, wo er solche gebundweiß hinthuen lassen entkommen wären, nach dem er sich nun hierunter umgesehen und gefunden, daß er Georg Michel solche in seinem neben Klägers Feld habenden Wingerthen stehen habe, welche durch die Spitzen der Phahlen wohl erkannt, so habe er etliche Männer solche in Augenschein nehmen lassen und beharrte einmal dabei, daß ged. Georg Michel ihme solche entwendet dahero er deßfalls zu Gehabung seiner Pfähl das weithere rechtlich vorzunehmen geziehment gebetten haben wolte.

Georg Michel vorbescheiden gibt vor, daß er keine andern als seine eigenen Pfähl so er für sein Geld bezahlet in seinem Weingarten stecken habe.

Frage: wann und wer solche in seinem Feld gesteckt?

A: verwichenenes Jahr habe er mit Ph. Kurtz Pfähl gekauft, und habe er soviel er gekauft selbst in seinen Wingert gesteckt.

Frage: ob er seine Pfähl gespitzt?

A: er habe zuerst einige mit dem Schneidmesser gespitzt da ihm aber solches zu langweilig gefallen habe er seiner Frau eine Pfahlheeb

#### Seite 325.

gegeben und solche damit die übrige Pfähl spitzen lassen.

Frage: wer dieses Jahr die Pfähl in seinen Wingert gesteckt?

A: er habe solche ebenfalls dieses Jahr selbst gesteckt.

Beklagten Ehefrau vorbescheiden conformirt sich insoweith mit deren Ehemann Außsage, daß er mit dem Schneidmesser einen halben Tag lang Pfähle gespitzt, worüber Valentin Maurer Zeugnüß geben könnte in deme er zugesehen als ihr Mann mit dem Schneidmesser Pfähl gespitzt.

Valentin Maurer vorbescheiden, redet mittelst gegebener handtreu an Eides statt auß, wie daß er sich nicht wisse zu entsinnen, daß er den Georg Michel habe sehen Pfähl spitzen.

Hierauf da man auß dem Vorgang nicht abnehmen können, daß Beklagter hierunter schuldig zu erkennen, Deputirte man von gerichtswegen die Gerichtsverwannte Hummel und Lorentz Braunstein um die Probe deren Pfählen, auß beklagten Weingarthen abzuholen, da man aber auß sothanen Pfählen eben wenig die Prob nehmen können, daß solche ihme Philipp Kurtz entwendet worden sein sollen, mithin er Beklagter noch zur Zeith als unschuldig zu achten: als wurde ihme Klägern aufgegeben die hierunter verursachte Kosten einweilen zu bezahlen, würde derselbe aber einige gewisse Prob machen, daß die Pfähl von dem seinig seien, so solle alßdann weithers geschen was rechtens.

= Extract ertheilt d. 17. Nov. 1755 in und mit Consens H. Oberfauth und Gerichten an Georg Michel.

**Seite 326.**

Actum Dienheim den 18. Augusti 1755.

Georg Mayer von Nierstein wurde als Bürger auf- und angenommen, er hat das Bürgereinzugsgeld zu entrichten, Halb der Herrschaft und Halb der Gemeind.

Desgleichen wurde Johannes Gilbert Bürger.

**Seite 327 bis 342 Oben.**

Eodem stellte Matheus Bordt klagbar für, wie daß verwichenen Mittwoch abends gegen 11 Uhr ihm seine Beeren auß seinem Weingarth im Kandelweg, welche er selbst gehietet gewalthätiger weiß gestohlen worden seien gestalten wohl 5 biß 6 Mann, vor seine Hütte gekommen mit blosen Saiblen sich dafür gestellet, und da hinein gehauen und gestochen, daß er hette geglaubt sie würden ihn gar umbringen, oder wenigstens ein groses Unglück zufügen, wie dann auch des Johannes Pliers Wittiben Mägdgen so vor ihm in seiner Hütte gesehen vor Schrecken und Ängsten das schwere Laid bekommen.

Gleich wie er nun nach ein und andern Umständen unter andern wahrgenommen, daß Christoph Köpping und Jaacob Gerber einige davon gewesen, so hette er durch seine Frau in instanti bei H. Unterfauth die Anzeig thun lassen, um desfalls die nötige Untersuchung vorzunehmen, so hette derselbe zwar auch befohlen, daß der Bittel solte visitiren, da aber bißhero diese Sach nöthiger Dingen nach nicht vorgenommen worden wäre, sohin die boßhafte Thäter noch unbekannt wären, also wolte er gebetten haben, hierunter von gerichtswegen das weithere zu Außfindigmachung dieser Thäter vorzunehmen.

Nun wurde als Feldschütz und Gerichtsdienner Volpert Raab eingeschaltet und die übliche Untersuchung mit Befragung der vermutlich Beteiligten ohne konkretes Ergebnis vor Gericht durchgeführt:

Resolutio: Matheus Bordt als Kläger sowohl alß Jacob Gerber, Christoph Köpping, Simon Thalers Wittib und Hannes Pfliegerin Tochter wären auf nächst künftigen Montag früh um 9 Uhr für Gericht zu bescheiden, wo alßdann das weitere vorgenommen werden solle.

Beim Schluß dieses beklagte sich Matheus Bordt, daß ihn Jacob Gerber einen s.v. Hundsfutt gescholten, bittet desfalls um Satisfaction.

Jacob Gerber gibt dagegen vor, er habe ihn ausdrücklich beschuldiget, er hette ihm seine Beeren gestohlen worauf er ihm gesagt das rede ihm einen s.v. Hundsfutt nach, Matheus Bordt gibt weiter vor er Gerber habe dem Unterfauth seine Äpfeld gestohlen, das wolle er beweisen.

Res.: dieser Anstand solle mit dem übrigen abgethan werden, biß dahin aber hette sich jeder Theil alles Schändens und Schmähens unter 3 fl herrschaftliche Straf zu enthalten.

**Seite 342.**

Eodem in Klagsachen Georg Philipp Ackermanns gegen seinen Herrn den Cronenwürth Jacob Müller dahier, pcto praetentirten ...lohns gestalten er ihm durch vieles Schänden und Schmähens auß dem Dienst zu treten, wurde Klägern aufgegeben in Ansehung, daß man die außgefallenen sein sollende Schmähwortten, für keine solche Erheblichkeit ermesset, welche hinreichig seien auß dem Dienst zu treten, entweder also gleich seinen Dienst forth zu thun, wiedrigenfalls er sich nach der unterm 16. Aprill a.c. gdgst Emanirten churfürstlichen Verordnung § 4 seines rückständigen Lohnes verlustiget gemacht haben solle.

Actum Dienheim den 19. Aug. 1755.

Stellte churpfaltz Zöller H. Limbach vor, wie daß Andreas Friederich ihme das Licht an

seinem obern Haus verhindern wolle und praetendire, daß der nach seinem Hof gehende Ladten zu bleibe und sogar hinein geworfen da seine Hausleuthe sollen aufgemacht, bittet demnach erstl. ihn hierunter bei deme alten hergebrachten Recht rechtlich zu...

**Seite 343.**

und da er Friedrich seine Hausleute mit Stein zum Laden hinein geworfen, begehre er hierunter Satisfaction.

Weither stellte er vor, wie daß er gehabt die ehemals der Busch um dem benachbarten Hauß als seinem obere Haus keinen Schaden am Keller zuzufügen mit einer Mauer und Letten wohl verwahren müssen, nun aber hätte ged. Friedrich das Gemäuer ausgebochen wodurch nun das Gewässer in seinen Keller tringe, also wolte er gebetten haben, daß man von gerichtswegen ihn Friedrich dahin anhalten möge, daß er das nöthige wiederum herstellen lassen, wodurch das Gewässer von seinem Keller abgehalten werde.

Beklagter Andreas Friedrich vorbescheiden und vernohmen ob er das Lichtrecht an H. Zöllers Behausung widersprochen und verworfen wolle das der nach seiner Hofraith sich befindliche Laden zugehalten werde und ob auch wann er mit Stein hinein geworfen.

A.: er gedenke das Lichtrecht nicht zu verwehren noch in Abred zu stellen und es dahin gestelt sein lassen wolte ob das Haus das Recht habe oder nicht, er wolte sich hierunter

**Seite 344.**

befragen bei deme Buschich Erben er glaube einmal nicht daß das Haus das Recht dazu hätte, gestalten der Augenschein gebe, daß der damalige Laden und resp. Gestell nicht mit dem Haus gleich hinein gemacht worden wäre, so viel das Steinwerfen betreffet, desfalls wäre H. Zölller Unrecht bericht worden, er mit ... hinein geworfen, weilen er etlich mal die darin wohnente Leute gewarnt, sie sollten nicht mehr dahier ausschütten, sie solches aber nicht unterlassen, so habe er als der Laden offen gestanden hinein geworfen, damit die Leute an den Laden kommen mögten um sie zu warnen, daß sie nichts mehr hinausschütten sollen, er hätte zwar praetendirt, daß der Laden zugehalten werde, er praetendire aber doch solches obbesagter Masen dermalen nicht bis er sich hierunter nöthiger Ding informirt habe.

So viel die Weed betreffe, könnte er sich nicht fürstellen, daß von davon solte Wasser in H. Zöllers Keller eindringen, doch um den Argwohn zu benehmen, wolle er solche hoch ausfüttern und einen Garthen dahin machen, er vermeine, daß des H. Zöllers tach traff (Dachtraufe) selbst das Wasser in seinen Keller verursache, übrigens protestire er dagegen, daß zu dem Laden hinaus etwas hinausgeschütt werde, hätte allenfalls das Haus das

**Seite 345.**

Lichtrecht so wäre er doch nicht schuldig zu leiden, daß etwas hinausgeschütt würde.

H. Zölller Limbach, daß billige er selbsten nicht, daß etwas hinausgeschüttet werde davon wisse er nichts, er wollte es wenigstens verbieten, daß solches nicht geschehe, wäre übrigens zufrieden wann die Weed ausgefüllt würde. Jedoch wolte er hoffen daß solches ehestens geschehe, gestalten er künftig Herbstwein in den Keller zu legen vorhabens wäre.

Rtio: Beklagter hätte H. Klägern so viel das Lichtrecht betrifft um da weniger mehr zu beeinträchtigen und zu Turbiren alß bekantlich, daß der Laden wenigstens vor lang Jahren also gewesen wie er noch dato sich befindet, anbei hätte Kläger in Zeit längstens 4 Wochen seine Weede dergestalten aufzufüllen, damit sich das Gewässer von seiner Hofraith nicht mehr in H. Zöllers Keller ziehen könne, dahingegen hätte H. Zölller seinen Hausleuthen zu verbieten, daß nichts mehr zum Laden hinausgeschütt werde, weilen aber wiederrechtliche Inturbation veranlasset alß hätte der selbe die hierunter verursachte Besichtigung und Gerichtskosten mit 1 fl 34 xr zu entrichten, anbei was



**Seite 346.**

er allenfalls dem in H. Zöllers Haus wohnende Scherer für Schaden zugefügt Hohfs ihme zu kehren.

Actum Dienheim den 25. Aug. 1755.

Da von Oberfauthei wegen der von Frau Cammer Aßessorin Jacobi zu Heidelberg verklagte Jacob Müllerisch Ehefrau pcto zu praetendiren habendter 72 fl 30 xr in verfolg des unterm 11. elapsi an Oberfauth, Unterfauth und Gerichten erlassenen oberamtl. Decreti, gestalten:

Schuld soll innerhalb 14 Tagen bezahlt sein oder die Pfänder werden versteigert.

**Seite 347.**

Eodem Wolf Simon Levi Schutzjud von Oppenheim klagt gegen Peter Fuchs und Ehefrau wegen Hypotheken bzw. Zinsschulden.

**Seite 348 bis 352.**

Eodem continuation des vor 8 Tagen abgehaltenen Beeren Protocolls.  
Es erfolgten weitere Befragungen.

**Seite 353 bis 355.**

Actum Dienheim den 9. Sept. 1755.  
Es gehen die Vernehmungen wegen Beerendiebstahl weiter, ohne Ergebnis.

**Seite 356.**

Actum Dienheim den 4. Nov. 1755.

Erschien Barbara Försterin von Oppenheim klagend, wie daß sie an Johannes Raab 15 fl Capital nebst denen Interesse vom 19. Feb. 1753 zeigte auch deßfalls eine Handschrift vor, bittet ihr dazu behilflich zu sein.

Johannes Raab gegenwärtig ist dieser Schuld eingeständig, und sagt sie (Försterin) hette 12 fl Weingeld zu Oppenheim bei Michel Schuhler verarrestiren lassen, solche könnte sie auf die Schuld empfangen, mehr könnte er ihr dermahlen nicht bezahlen, verhoffe sie würde ihme wegen dem Übrigen in Geduld stehen.

Gleichwie nun die Schuld einschließlich der Interessen a 6 % biß 19. Feb. 1756 gerechnet betragen 17 fl 42 xr. Darauf dann die 12 fl bei Michel Schuhler angewiesen werden, sohin noch restiren 5 fl 42 xr, also da sie Klägerin darauf bestünde, daß man ihr ohnverzüglich zu dem ihrigen rechtlich verhelfen möge, wurde ihme Johannes Raab aufgegeben (angesehen dermaligen Geld klemmen Zeit) nächst künftiges Jahr den Herbst, nebst denen weiteren Interess a b. plento bei Vermeidung ohnfehlbahrer Execution wegen denen restirenden 5 fl 42 xr zu contentiren.

**Seite 357.**

Eodem klagte Jud Joel von Rudelsheim contra Johannes Raab pcto zu praetentiren habender 5 fl für lederne Hosen plus 8 fl für 2 Malter Gerst plus 4 fl für eine vertauschte Kuh herausgeben plus 4 fl 10 xr für 1 paar Hosen = Summe 21 fl 10 xr.

bittet ihme hierzu von gerichtswegen zu verhelfen

Raab erkennt Schuld an, aber wegen der „Geld klammen Zeit“ kann er nicht zahlen, Jud möge sich gedulden. Gericht gibt ihm 1/2 Jahr Zeit, ansonsten erfolgt Execution.

**Seite 358.**

Eodem Sylvester Maass von Oppenheim klagt gegen Johannes Köpp, er hätte für Krämerware 19 fl 5 xr zu bekommen.

Statt Joh. Köpp erscheint dessen Ehefrau, sie erkennt die Schuld an, ihr Mann sei abwesend und sie wisse nicht wo er sich befindet, Kläger müsse warten bis ihr Mann wieder da sei.

Gericht verfügt einen halbjährlichen Zahlungstermin, da Ehefrau wegen der Abwesenheit ihres Mannes „in einem kümmerlichen Stand“ wäre. Ehefrau muß Gerichtsgebühr von 45 xr bezahlen.

**Seite 359 bis 360 Mitte.**

Eodem Elisabeth Magdalena Schückin klagt gegen Johannes Kaysers Ehefrau (Klara) wegen diverser Beleidigungen.

Klara Kayserin muß 2 fl Straf und Gerichtsgebühr zahlen.

**Seite 360 Mitte.**

Eodem Post Prandium.

Erschien catholischer Schulmeister Joes Becker anzeigend, wie daß hiesiges catholisches Schulhaus auf Allerheiligen abends gegen 7 Uhr unziemlicher Weiß gleichsam gestürmt werden wollen, gestalten einige da er schon im Bett gelegen und wieder die Thür und Laden gewaltsamer Weise geschlagen und s.v. die Haußthür mit Koth beschmühret und beworfen, wodurch er endlich genötiget worden im Hembt um Hülf zu rufen und Lärmen zu machen, damit er von denen benachbarten Leuthen von weitherem Zufall errettet werden möge, ob er nun zwar nicht wüste wer solche Bößwichte

**Seite 361.**

gewesen, so habe er doch praesumption auf ein und andere, und warn daher entschlossen diese Sach bei churfürstlicher hochpfreistl. Regierung anzuklagen und dieses Factum nachdrücksamst untersuchen zu lassen, bittete, daß Ends den Nachtwächter Adolph Platz zu vernahmen waß sich zugetragen, alß er hinzu auf zurufen gekommen.

Adolph Platz wurde hierauf unter Erinnerung deren geleisteten Nachwächter Eidspflichten vernommen waß er gesehen alß er auf zurufen des H. Schulmeister Beckers zu demselben gekommen, und waß ihme allenfalls von dieser Vorfällenheit bewußt seie.

Adolph Platz: es seie etwa 1/2 sieben Uhr gewesen als er auf Allerheiligen Abend an seinem Hauß bei hiesig reformirt H. Pfrs. Sohn Joh. Philipp und Christoph Köpping gestanden. Da hette er einiges Getöb gehört, darauf hette er den H. Schulmeister um Hülf hören rufen, und seie sie sogleich miteinander nach dem Schulhaus gegangen, und hette er ged. H. Schulmeister hemmtig angetroffen, er hette aber sonst niemand gesehen noch gehört, wohl aber hette er selbst gesehen wie die Hausthür mit s.v. Menschenkoth beschmieret und beworfen worden seie, und gefunden, daß Scherben und anderer unfeuth für dem Hauß

**Seite 362.**

Hauß gelegen, sonst könnte er von weither nichts sagen, womit er erlassen wurde.

H. Schulmeister Becker begehret Extractum Protocoll. Sub eodem erheilt extractum.

Res.: fiat Extractus wie gebetten.

Actum Dienheim den 5. Nov. 1755.

Wurde in Anwesenheit deren a Latere bemelten, mit Valentin Rupp von Dahlheim wegen denen Gräben neben der alten Mühlach, und auf dem Hamm, nach weitherer mündl. Verabredung, dieselben auszuheben der accord per Ruth a 8 xr getroffen und geschlossen, dergestalten, daß ihme nach tüchtig verfertigter Arbeit der accordirte Lohn, bezahlt werden

solle, welches pro nota diesem Protocoll einverleibt worden.

**Seite 363.**

Actum Dienheim den 10. Nov. 1755.

Klagte Gerichtsverwandter Philipp Hummel contra Johannes Kayser wg. verhindertem Wasserholen an seinem mit Johannes Kayser gemeinschaftlich habenden Brunnen, und hierdurch entstandener ungebührlicher Redensarten, bittet ihn bei der Possession des Antheil Brunnens zu manuteniren und ihme pcto injuriarum rechtliche Satisfaction zu verschaffen.

Johannes Kayser vorbescheiden, ist zwaren eingeständig, daß er des Klägers Magd vewehren wollen Wasser an dem Brunnen zu holen, sie habe aber doch nachgehends geholet und habe er nichts dagegen wann Kläger od. seine Leuthe ferners Wasser holen würden, sofern derselbe den Brunnen unterhalten helfen thäte, und den Zaun od. eine Mauer gemeinschaftlich würde helfen herstellen und so unterhalten.

Philipp Hummel: es wäre ehedessen seine und des beklagten Johannes Kaysers Hofraith eine Hofraith gewesen, und gleichwie sein Hauß das Haupthauß gewesen und ihme der Brunnen gemeinschaftlich mit verkauft worden, also wäre er auch schuldig denselben gemeinschaftlich zu unterhalten helfen, wie dann deßgleichen den Zaun od. eine Mauer gemeinschaftl. helfen zu machen und zu unterhalten, und die Weilen der Brunnen von dem Geschaid

**Seite 364.**

zu weit entfernt so müßte eine Thür gleichwie bißhero gewesen, gleichmäßig gemeinschaftlich gemacht und unterhalten werden.

Johannes Kayser, gleichwie er den Zaun od. eine Mauer gemainschaftlich halten helfen müste, also hette es auch seinen gewissen Weeg mit dem Thürgen welches er ebenfalls gemeinschaftlich zu unterhalten nicht in Abred stellen könnte.

So viel die injurien betrifft, da solche von geringen Werthen nach dem Befinden abhängen, wurde solches von beiden Theilen gleich gütlich beigelegt.

Res.: wie man es von gerichtswegen in pcto injuriurum dermalen bei der gütl. Beilegung bewenden lasset, also wurde doch gleichwohlen ihme Beklagten, bei Vermeidung 5 fl herrschaftlicher Straf untersaget ihme Klägern in der hergebrachten Possession des gemeinschaftlichen Brunnens zu stören, und zu Turbiren, anbei hat er sich Kläger forthin aller ungebührlichen Redensarten zu enthalten und damit dieses Protocoll um so weniger von ein oder anderen Theil in Anstand gezogen werden möge, wurde solches beiderseiths eigenhändig unterschrieben. actum ut Supra.

Unterschriften: Johan Philipp Hummel, Johannes Keyser.

Extractum ertheilt sub eodem an Ph. Hummel.

**Seite 365.**

Actum Dienheim den 24. Nov. 1755.

zeigte Jacob Partenheimer, Dragoner unter den churpfälzischen löbl. Dragoner Regiment von H. Baron von Erbrecht Ding Company in Beisein seines Corporals Jeremias Strasser, beschwerend an, waß Masen er seiner Hauswürthin hiesigen Cronenwürth Jacob Müllers Ehefrau 2 Hembder vorlängst die Wasch gegeben, worüber er auf erhaltenen Urlaub nacher Hauß gegangen, und als er kurtzhin am 21. dieses seine Hembder begehret hette solche gedachte seine Würthin nicht finden können, dahero in dem Hauß nachgefragt und

gesucht sofort davon eines in deren ohnlängst außgestandenen Knechts Georg Philipp Ackermann Kist gefunden.

Gleichwie nun muthmaßlich derselbe wehrend seiner Abwesenheit dieser seiner Hembder sich bedient haben müßte, und so das andere auch haben würde, also wolte er gebetten haben, ihm zu seinem Hembden von gerichtswegen hinwiederum zu verhelfen, würde er auch allenfalls in Abred sein, die Hembder gebraucht zu haben, so würde ged. Müllers anderer Knecht Philipp Daniel attestiren, daß er eines angethan, als er dem Volpert Raab ein Kind aus der Tauf gehoben

**Seite 366.**

Georg Philipp Ackermann vorbescheiden ist in Abred, daß er ein Hembt von dem Klägern Dragoner gebraucht hätte.

Frage: ob er eine Kist in Jacob Müllers Haus stehen habe?

A: ja.

Frage: ob solche verschlossen wäre und wer allenfalls den Schlüssel dazu hette?

A: ja sie wäre verschlossen, des Müllers Magd Anna Maria hette den Schlüssel dazu.

Frage: wie die Magd zu dem Schlüssel gekommen.

A: als er auß Diensten getretten, habe er der Magd auf ihr Begehren den Schlüssel dazu überlassen, um ihre Kleider darin verwahren zu können, wie sie dann schon zum Theil gethan als er noch in des Müllers Hauß gewesen.

Frage: ob er noch etwas in der Kist bei seinem Austritt gelassen?

A: er habe nichts darinnen gelassen als einen Brustlappen und ein Handbüchlein!

Frage: ob sie Müllerin gewaschen gehabt vor seinem Austritt.

A: ja, sie habe vor seinem Austritt gewaschen und das Gesimmswasch in einen Korb beisammen stehen gehabt, darauf habe er ein Kind zu heben bekommen, weißfalls er in der Geschwindigkeit ein Hembt aus dem Korb genommen und angethan, als er aber wahr genommen, daß solches nicht sein wäre, habe er solches abends

**Seite 367.**

wiederum ausgethan zusammen gelegt, und in den Korb gethan, er hette solches dem Buben Philipps Daniel auch gesagt in Meinung gehöre ihm.

Jacob Müllers Ehefrau hierüber zu Rede gestellet, ist eingeständig daß sie 2 Hembder von dem klagenden Dragoner in die Wasch genommen hette auch solche unter ihres Gesinns Hembder in einen Korb zusammen gethan, und also beisammen gelassen hette auch weiter nicht mehr darnach gefragt oder gesehen, biß vor einig Tagen wo der Dragoner solche begehret wo sich dann ergeben, daß ihre Magd eines in ihres gewesenen Knechts Kist ihrem Angaben nach gefunden.

Res.: Da man des Jacob Müllers Jungen ebenfalls vernommen, und solcher nicht sagen kann, daß der Knecht eins von des Dragoners Hembder angethan gehabt, wie weniger erweisen, daß selbiger das manquirende Hembt entwendet, alß hette sie Müllerische Ehefrau ihme Dragoner das verlohren gegangene Hembdt zu bezahlen, würden sich aber Proben finden, daß hierunter ihrem gewesenen Knecht ewaß zu Schuld zu rechnen so solle ihr der Regress in alleweeg vorbehalten sein.

**Seite 368.**

Actum Dienheim den 1. Dez. 1755.

Wurde ein Oberamtl. Befehl vom 28. elapsi a.c. producirt Inhalt dessen churpfaltz Zöller H. Valentin Limbach unter besagtem dato für einen Gerichtsmann von einem hochlöbl. Oamt angenommen und verpflichtet worden und wäre in Verfolg gedachten Befehls bei Absterben eines reform. Gerichtsmanns der Jacob Friederich als welcher bei vorgewesener

Reduction deren Gerichten abgehen müssen, hinwiederum bei Gericht zu gehn und zuzulassen damit dadurch ersagtes Gericht nach Maaßgaab der churfürstl. Verordnung ergänzt werde.

**Seite 369.**

Actum Dienheim den 9. Dez. 1755.

Schutzjud Mayer von Oppenheim contra Wilhelm Schück wegen einem Kuhhandel und Geldschuld.

Eodem

Joes Schneider erhält Quartiergeld für Werber.

Eodem post Prandium klagt Georg Friederich Rammingers Ehefrau Anna Margaretha contra Georg Henrich Friederich wg. eines Deliktes das er in Trunkenheit begangen hat.

**Seite 370.**

Res: Friedrich erhält 2 fl 30 xr Straf und muß Gerichtsgebühr von 1 fl zahlen.

Actum Dienheim den 7. Jan. 1756.

Volpert Raab wurde erneut Gerichtsdienner.

Ferner wurden Adolph Platz und Wilhelm Dittewig Feldschützen und Nachtwächter.

**Seite 371.**

Andreas Lucas wurde erneut zum alleinigen Hirten angenommen.

Eodem erschien Ratsverwandter Herr Schirmer von Oppenheim nomine des sämblichen Stadtrats daselbst, klagbar vorstellend, wie daß von hiesigen Leuthen in dem Oppenheimer Territorio einiges Gehöltz entwendet worden wären, dahero sie um gebührende Satisfaction und Schadloshaltung gebetten haben wollten, gabe hierauf weither zu vernehmen, daß der Baltzer Krieger derjenige sei so von ihrem Feldschützen angetroffen worden wäre, und bestünde der Schaden in entwendeten Wellen, und jungen Riestenbäum. Wie hoch aber der Schaden sich belaufe sei ihme ohnbekannt.

**Seite 372.**

Res: Sache wird vertagt bis Schadenssumme ermittelt ist.

Ith wurde auf Antrag des Gemeindegewerks Philipp Hardung demselben auf 4 Jahr lang als vom 1. dieses anzurechnen die gemeine Schmiede dahier dergestalten überlassen, daß er:

1. alljährlich 15 fl Zins an die gemeine Bürgermeisterei bezahlen solle.
2. hat er gewöhnlicher Masen bei Gericht und Vorstehern zum Jahrtag beizutragen 1 fl 30 xr.
3. wird eine vierteljährige Aufkündigung von ein od. anderem Theil vorbehalten falls die Gemeind entweder ihr auß etwaigen Ursachen nicht behalten od. er respect. Beständer nicht länger bleiben wollte.

**Seite 373.**

Contunatum, auf Ansuchen des Johannes Schneiders als gewesenen Beihirten ratione schuldiger Leibschatzung und schuldigen 6 fl herrschaftlicher Gelder wurde demselben 1 fl 30 xr vergütet, anbei denselben bedeutet, daß er wegen deme denen Oppenheimer Schützen versprochenen 1/2 Malter Korn in Ansehung der mit ihnen getahner Zehrung

weither nichts vertreten solle, und hette derselbe diesem nach seine übrige Schuldigkeit bei Vermeidung der Execution zur herrschaftlichen Bürgermeisterei abzuführen.

Eodem neue Gemeindsleute:

Valentin Siebentritt, Georg Mayer (hergzug), Johannes Gilbert (frei), Andreas Pfeifer (5 fl wegen seiner Frau), Magnus Pfeifer (5 fl wegen seiner Frau).

**Seite 374.**

Continuatum den 7. Jan. 1756. Post Brandium

Ungeldabrechnung der Wirte:

1. Schildwirt Zum Stern = 6 fl 11 xr.
2. Kranzwirt Lorentz Braunstein = 5 fl 19 xr.
3. Schildwirt Zu den 3 Kronen Jacob Müller = 5 fl 24 xr.

**Seite 375.**

Actum Dienheim den 8. Jan. 1756.

neuer Bürger Mathias Wallbrunn von Wickert 10 fl Einzugsgeld.

Eodem Post Brandium wurde dem Caspar Vollhard eine Quittung vor einen Mann Dragoner das accordirte Quartiergeld betreffend außgestellt per 2 Monat als vom 19. Nov. 1755 bisß eodem Jan, 1756 mit 7 fl.

Fuldisches Gericht: sub eodem wurden auf die gewöhnliche dem fuldischen Gericht sonst jährlich dahier fallende 8 fl vom Mai 1753 bis dahin 1755 eine Anweisung per 2 Jahr mit 16 fl an hiesige gemeine Bürgermeisterei ausgestellt, und Philipp Henrich Steinfurth auf die an das Gericht zu fordern habende Zehrung an zahlungsstatt abschlägl zugestellt.

**Seite 376 bis 377.**

dato wurde dem alt. Jost Henrich Kraft eine Anweisung ad 9 fl für einen Mann Dragoner Kost- und Quartiergeld bis dato genehmter Masen erteilt.

Dem Xtoph Trebur angewiesen wegen Dragoner Quartier- und Kostgeld ad 2 Mann 13 fl 20 xr bis daher gerechnet.

Actum Dienheim den 9. Jan. 1756.

Ratsverwandter Herr Schirmer von Oppenheim (siehe Seite 371) erschien abermals und benennt die Schadensumme in Höhe von 6 fl 48 xr (abgehauene Riesterbäume = 3 fl, Wellen = 1 fl. 30 xr, 2 x nach Dienheim kommen = 48 xr, für die Schützen = 1 fl 30 xr).

Einschließlich Gerichtsgebühr muß Baltzer Krieger 7 fl 48 xr zahlen. Wegen Diebstahl erhält er keine Strafe sondern nur eine Verwarnung.

**Seite 378.**

Actum Dienheim den 12. Jan. 1756.

Erschienen Gemeindsleute Ludwig Raab, Peter Jugenheimer und Conrad Repp, anzeigend wie daß dermalen die Gemeind bei dem Unterfauth Ludwig Schaad beisammen wärn wohin sie auch zu zweimalen unter andern citirt worden, so sie sich dann auch eingefunden, so fort ihnen durch die Vorsteher vorgetragen worden wäre, wer 2 Batzen per Morgen Fuldischen Zins zahlen wollte, der sollte zurück gehen, den erkannten sie für keinen Gemeinmann.

Worauf sie dann begehret man mögte ihnen darzeigen waß sie vorhetten, demnach würden

sie sich auch entschließen, sie hetten vernommen, daß man vorhette gegen die Gerichten Process zu erregen, dargegen aber hetten sie nichts zu klagen, und nehmen keinen Theil daran. Es wäre ihnen aufgegeben worden sich neuerdings zu unterschreiben mit dem Vorwand, weil das vorige nicht auf gestempelt Papier geschehen wäre solches ihnen wiederum zurückgeschickt worden, da sie nun solches zu tun bedenkens gehabt, hetten Vorsteher Henrich Platz und Gemeindsmann Andreas Friederich

**Seite 379.**

gesagt, das wären Schelmen die nicht bei der Gemeind habten und sich unterschreiben täten, wollten daher gebetten haben hierunter rechtliche Satisfaction zu verschaffen.

Resolutio: Bei dermaligen Umständen lasset sich von gerichtswegen nichts unternehmen, sondern man würde diese Vorfällenheit einem hochlöbl. Oberamt berichten, won welcher Seite sie die nachgesuchte Satisfaction zu gewärtigen.

Eodem erschien Jud Hirsch Gutschel von Guntersblum und klagt gegen Wilhelm Schück wegen einem Viehhandel vor 2 Jahren, **bis Seite 380.**

**Seite 381 bis 382 Oben.**

Actum Dienheim den 14. Jan. 1756.

Valentin Limbach wird Unterfauth und Schulmeister Becker wird Gerichtsschöffe.

**Seite 382 bis 382 Mitte.**

Eodem erschien Schutzjud Mayer von Oppenheim klagt gegen Schuhmacher Wilhelm Dietewig wegen Uneinigkeit bei der Bezahlung von gemachten Schuhen.

**Seite 382 Mitte bis 384.**

Eodem erschien Mathias Borth mit fernerer Klag wegen gestohlener Birnen (keine Entscheidung).

**Seite 385.**

Eodem Nicolaus Blos von Oppenheim klagt gegen Johannes Raab wegen 19 fl Schulden. Raab muß innerhalb von 4 Wochen zahlen.

**Seite 386.**

Actum Dienheim den 20. Jan. 1756.

Die ganze Gemeinde wurde zusammengerufen um vacante Stellen neu zur Besetzung vorzuschlagen.

**Seite 387.**

Actum Dienheim den 26. Jan. 1756.

Befehl von Oamt: es sollen 4 besttaugliche Subjekte ohne Unterschied der Religion für die 2 vacant gewordenen Vorsteherstellen von der versammelten Gemeinde vorgeschlagen werden:

Jacob Gesinn und Conrad Pfeifer (katholisch), Christoph Trebur und Andreas Friederich (lutherisch), sodann für den Deputirten Caspar Vollhard.

**Seite 388.**

Feldschütz Adolph Platz trug vor, dass Dahlheimer Bürger in Dienheimer Gemarkung Stoppeln gehen würden, er fragt das Gericht, wie er sich verhalten soll.

Resolutio: Dahlheimer Bürger dürfen in hiesiger Gemark nicht Stoppeln.

**Seite 389 bis 393 Mitte.**

Eodem wurde Caspar Schad wegen denen unterm 19. dieses (Seite 382) abermals untersuchten Birnhändel vernommen, (wieder kein Ergebnis).

**Seite 393 Mitte.**

Actum Dienheim den 3. Feb. 1756.

der ehemalige Viehhirt Franz Henrich wird erneut aufgefordert den Ort zu verlassen.

**Seite 394 bis 395.**

Elisabeth Vockin von Guntersblum klagt gegen Ludwig Schaaden Ehefrau wegen Cur Kosten, wegen Heilung ihrer Verklägerin Kinder.

Beklagte muß Curkosten von 2 fl bezahlen.

Eodem erschien Simon Isaac Schutzjud von Oppenheim klagend gegen Ehefrau des ehemaligen Unterfauth Ludwig Schaad wegen eines verkauften Mützchen.

**Seite 396.**

Eodem Post Prandium. Mathias Borth erneut wegen Birnenhändel:

Er erhält vom Gericht ein Vorgangsprotokoll, damit er beim Oberamt klagen kann.

Eodem da abgewichenenes neues Jahr und etwa den Sonntag hernach der Vernehmung nach ein und andere Schlägerei vorgewesen sein solle, wodurch nicht wenige Ärgernis entstanden, und gleichwohlen hierunter niemand einige Klage geführt, so wurde doch dato die Sach ex officio von gerichtswegen untersucht, und dem Befinden nach ein od. der anders allenfalls bestrafen zu können, und zwar, da Johannes Gesinn einer davon gewesen sein solle

**Seite 397.**

wurde derselbige desfalls zur Verantwortung gezogen, und folgendes examinirt:

Ob nicht um den Neujahrstag herum in seinem od. in des Johannes Schneiders, des Küfers, einiger Streit zwischen ihm und anderen Leut vorgewesen?

Respondet: Auf Neujahrsabend hätten die junge Bursch in seinem Quartier nämlich in des Herrn Unterfauth Haus untereinander Streit gehabt, wo er dann hätte wollen abwehren, worüber aber das Licht ausgetan worden wäre.

Wäre als ... zu erachten, daß sie hundsgemein worden wären wie aber der eigentliche Verlauf dabei vorgegangen, sei ihm unwissend.

Ob er nicht selbst noch bei brennendem Licht od. etwa dunkler jemanden geschlagen?

Resp.: bei brennendem Licht habe er niemand geschlagen, und habe nur suchen den Streit zu schliesen, nach ausgelöschtem Licht aber seien sie übereinander her, seien auch an ihn gekommen, wo er dann auch wiederum Schläg ausgeteilt, wen es aber betroffen wisse er nicht.

ob sie sich dann zeithero miteinander wiederum vereinigt?

Resp.: es habe keiner gegen den andern nichts, wie er von den jungen Bursch berichtet, hätten sie sich miteinander vereinigt.

Wer die jungen Burschen seien, welche bei diesem Streit gewesen?



**Seite 398.**

Resp.: seine 2 Brüder Georg Henrich und Jacob Gesinn, auch Johann Georg Ramminger und dessen Vater Johann Peter Ramminger, weiter der Christoph Köpping und Jacob Gerber und Caspar Schaad.

wer der Urheber gewesen sei?

Resp.: der Johann Georg Ramminger und Jacob Gerber hätten miteinander disputiert wegen einen Batzen so Johannes Gilberth dem Spielmann geben wollen, darüber wäre der Streit dergestalten entstanden, daß endlich Caspar Schaad das Licht ausgelöscht, und sei also die Schlägerei dunkeler erfolget.

Caspar Schaad vorbescheiden ist eingeständig, daß sie ein bischen einander gezankt, die Sach sei aber wiederum gütig beigelegt worden, und habe dermalen keiner geg. des anderen mehr etwas zu klagen.

Georg Henrich Gesinn gleichfalls vorbescheiden confirmiert sich mit Caspar Schades Ausrede.

Christophel Köpping sie hätten geschossen und geigen lassen, hatten auch schlechte Schlägerei unter sich gehabt, hätten aber die Sach unter sich beigelegt, und sich untereinander vereinigt.

Jacob Gerber sie hätten einander geschlagen es wär aber die Sach unter ihnen beigelegt worden, und hätte keiner gegen den anderen etwas weiter zu klagen.

Ob sie nichts auch die Neujahrsnacht im Ort herum geschossen?

**Seite 399.**

Resp.: Herr Unterfauth Schaad habe ihnen die Erlaubung gegeben, zu Folge dessen hätten sie in dem Ort hin und wieder das neue Jahr angeschossen.

Da nun der damalige Unterfauth Schaad dermalen nicht mehr bei Gericht, als wurden Lorentz Braunstein und Henrich Platz von Gerichten wegen deputiert, um den dermalig krank gewesen Unterfauth zu vernehmen, ob er das Schießen erlaubt.

Beide Deputierte referierten, wie daß Ludwig Schaad vorgebe, er hätte es ihnen in so weit nicht erlaubt, sondern sein Sohn und des Pfarrers Sohn hätten ihm hinterbracht sie wären bei H. Oberfauth zu Alßheim gewesen, der hätte ihnen solches erlaubt, der ursachhalben hätte ers auch nicht verwehrt.

Caspar Schaad hierüber constituirt, sagt ausdrücklich aus, er hätte seinem Vater nicht gesagt, daß der H. Oberfauth ihme das Schießen erlaubt, das könnte er um da weniger sagen, als er solchen zu Alsheim nicht angetroffen.

Resolutio: Gleichwie die Schlägerei zur öffentlichen Ärgerniß ausgediehen und man von gerichtswegen es gar wohl zufrieden, daß sie sich untereinander verglichen, so wird denenselben jedoch und zwar allen zusammen als dem Johannes Gesinn, Caspar Schaad, den beiden vormelnten Gesinns, dem Johann Georg Ramminger, Christoph Köpping und Jacob Gerbers zur künftig Warnung 7 Gulden 30 xr herrschaftl Straf angesetzt und hätten danebst 1 Gulden 30 xr Gerichtsgebühr zusammen zu bezahlen. Und

**Seite 400.**

Und wäre diesfalls das weitere einem hochlöbl. Oberamt zur Ratification mittelst Bericht zu überschicken.

Ist unterm 11. Feb. 1756 von hochlöbl. Oambt ratificiert worden.

Actum Dienheim den 5. Feb. 1756.

wurd ein so anders der Gemeind das Fuldische Lehenwesen betreffend bei versammelter Gemeind verhandelt, wovon das weitere in dem Kaufprotocll unter heutigem dato zu finden.

Eodem wurd von einem hochlöbl. Oberamt Inhalts Decreti vom 27. Elapsi bekannt gemacht, wie daß Conrad Pfeifer und Christoph Trebur als Gemeindevorsteher dahier angeordnet, und würllich verpflichtet worden seien.

Eodem wurde Henrich Gesinn von Gericht und Vorstehern zum gemeinen Bürgermeister in Vorschlag gebracht, ob er gleichwohl solches nicht annehmen wollen, so wurde er jedoch von Seiten Oberfauth, Gerichten, und gemeinen Vorstehern dazu angenommen, und ihme aufgegeben, daß er solches als ein Gemeindsmann zu tun schuldig sei.

Da aber dessen hab besondere erhebliche Umbständ sich geäusert, daß man Bedenken truge selbig dabei zu belassen, als wurde statt dessen der Georg Henrich Friederich angenommen und ihme die Frohntfreiheit versprochen, solange er das Bürgermeisterramt vertritt.

#### **Seite 401.**

Eodem wurden Christoph Friederich undt Conrad Repp alß herrschaftliche Geldheber angenommen, und gaben auch hierauf die Hand, daß sie wollten ihre Geldhebung treu und fleisig besorgen.

Eodem da durch ein Anstand wegen Gerichtsschreiber Becker gethane Reise nach Alzey und Pflichten abzulegen und desfolg aufgelegten Pflichtgeldern ergeben, gestalt er dieselbe mit 2 Gulden an die Gemeind pratendirt, alß wurde dato die Sach dahin vermittelt, daß Gerichtsschreiber Becker ahn das seinem Vorfahren Adam Morsel einswelien und abs que Consequencia zugestandene so genannte Allmentheilen keine Patension machen könne noch wolle, dahingegen würde er namens der Gemeind von allerseits anwesende an die Gemeindebürgermeisterey mit 2 fl beehrtermaßen angewiesen.

Actum Dienheim den 9. Feb. 1756.

Da bishero ein und ander Zwishtigkeit zwischen hiesiger Gemeind in Betreff des fuldichen Lehenwesens und desfolgs vor einigen Jahren mit der Stadt Oppenheim getroffenen Vergleich obgeschwebet, gestalten einige denen vormals als der Vergleich getroffen worden

#### **Seite 402.**

gewesene Gerichts- und Gemeindevorstehern imputiren wollen, daß dermal mehr Zins bezahlen werden müßte, als sonsten per Morgen gewöhnlich gewesen, auch sogar denenselben die dadurch veranlagte Commisions- und sonstige Kosten aufbürden wollen, desfalls aber von Seiten Ober- Unterfauth dermalig Gerichten- und Gemeindevorstehern dafür gehalten worden, daß der Gemeind nicht vorträglich, daß sie diesfalls sich in weitere Umstände und geldspieligen Prozess miteinander verwirken, als wurde dato die Gemeind abermahlen versammelt, da sich nun dabei geusert, daß die Gemeind in diesem Stück nicht einig sei, sondern der eins zufrieden, daß von allen weithers Processiren abgestanden werde, andere aber dabei bestehen, daß die ehemalige Gerichten und gemeine

Vorsteher der Gemeind mittelst den entstandenen Vergleich ein Schaden zugewachsen, sofort auf der Schadlosstellung beharrten, und man eigentl. nicht wissen könne, wessen ein oder der andere sich entschlossen, so wurde die Gemeind vernommen und man - vor man namhaft gemacht, wer diese od. dene Parthei halten wolle, alß folget:

**Seite 403.**

Seite wurde in linke und rechte Spalte aufgeteilt:

Linke Spalte: Namen derjenigen, welche sich erkläret, daß sie wollten von allem weitheren Processiren abstehen, so viel das bereits gegen die Gerichten so bei Errichtung des Vergleichs ... betrifft.

Herr Unterfauth Limbach, was vor seiner Zeit vorgegangen, daran nehme er keinen Teil, er liese gut sein, was die vorige Gericht gehandelt, und wolle mit keinem Prozess nichts zu tun haben.

Gerichtsverwandter Henrich Platz und Jacob Friederich, sie wären zufrieden, daß Fried und Einigkeit unter der Gemeind

hergestellt würde, wollten auch von allem processiren abstehen, jedoch aber, da bishero verschiedene Kosten durch die verschiedene Strittigkeit erwachsen, wäre ihre Meinung, daß solche auß der Gemeind bezahlet würden, und respective der bereits aus Gemeindemitteln genommenen Geldern genehmet würden, wollte aber der bishero beklagte Teil dargegen sein, so wären sie genötigt wies vorhin die angefangene Sach weiter außzuführen, gestalten sie ausdrücklich vorbehielten, daß die abgefertigte vorangeregte Schrifft ihnen zum geringsten nicht zum Nachteil gezogen werden mögte.

Gemeindevorsteher Philipp Kurtz, Conrad Pfeifer und Christoph Trebur confirmiren sich mit der Gerichten getanen Aussage.

rechte Spalte: Namen derjenigen, welche sich erklärt, wie daß sie die Klage gegen ermelte Gerichtsfortführung wollen, wie die Schrifft vermerldet, so unterm 1. Dez a.e. bei einer churfürstl hohen Regierung übergeben wollen.

**Seite 404.**

Linke Spalte: Namen derjenigen, welche sich erklärt, daß sie wollten von allen weiteren processiren abstehen, soviel das bereits gegen die Gerichten, so bei Errichtung des Vergleichs pp Klage betrifft.

rechte Spalte: Namen derjenige, welche sich erklärt, wie daß sie die Klage gegen ermelte Gericht forführen wollen, wie die Schrifft vermeldet, so unterm 1. Dez. a.e. bei einer churfürstl. hohen Regierung übergeben worden.

**Seite 405.**

Eodem da man occasione des machenden Landsfundiberichts vernommen, sie daß Johannes Fuchses Ehefrau zu frühe ins Kindbett kommen sein solle, so hat man daselbe darüber vernommen, welcher dann zu Vernehmung gabem daß er sich abgewichenen Jahr den 8. Feb. copuliren lassen, dessen Frau aber allschon den 29. Juni gedachten Jahres niederkommen sie.

Da nun dem weiteren Vernehmen nach derselbe noch keine Landsfundigebühr desfalls bezahlet, da die Frau über ein viertel Jahr zu frühe niedergekommen, als wäre hirüber der Bericht ahn ein hochlöbl. Oambt auszufertigen.

Eodem erschien dahiesiger Schutzjud Israel Bähr, umb zu vernehmen, wessen man sich auf den unterm 18. Nov. a.e. erlassenen Oberamtsbefehl in Betreff des nachgesuchten Maklergelds entschliese.

Da nun hierunter von Seit des Gerichts der Anstand gemacht wurde, so er Jud auch von deme auf dem Ort verkauft werdenden Vieh das in seiner Schrift entworfene Maklergeld praetendiren, als wurde derselbe fordersatz vernommen wessen er sich hierüber erkläre. Judt Israel erklärte sich hierauf, daß wo ein Jud etwas auf hiesigen Ort zu führen an sich erhandeln würde, er desfalls kein Maklergeld praetendiren wolle, außer was etwa ein od. anderer ihme gutwillig zugestehen wolle, soviel aber das Viehe betrifft, so ein ausländischer Jud in das Ort herein verhandele, desfalls praetendire er laut oberamtl. Befehl den Consessionsinquinig Sassares (?).

**Seite 406.**

Resolutio: Demselb wäre in verfolg allegirten oberamtl. Decreti der Sassares von denen auswärtigen Juden, wo er selbst beim Handel gegenwärtig zu ... und ihme erfortertenfalls dazu zu verhelfen.

Actum Dienheim den 16. Feb. 1756.

Da die Anzeig geschehen, wie daß Jost Peter Sander und Peter Klock beide von Dexheim zur Ungebühr über die Felder auf dem Berg in hiesiger Gemarkung einen Weg gemacht. Als wurde denenselben, da sie solches eingeständig, zukünftig Warnung für dieses Mal zusammen 1 fl herrschaftliche Straf angesetzt, mit der Verwarnung, daß, wo sie oder andere aus ihrer Gemeind in diesem Fall betreffen würde, solche nebst Ersetzung des Schadens mit mehrerer Straf angesehen werden sollen, und hätten sie da H. Unterfauthes Feld, so zur Gerst gebaut, und verfahren worden, wiederum in gehörige Stand mittelst zackern- oder hacken zu bringen, anbei die Gerichtsgebühr nebst dem Pfandgeld ad 24 xr zusammen zu zahlen 45 xr.

**Seite 407.**

Actum Dienheim den 8. Marti 1756.

hat man mit Genehmigung hiesiger Gemeindevorsteher von Nicolaus Rothermel von Stockstadt für hiesige Gemeind 1.000 Weidensetzlinge dergestalten pro 2 Gulden per 100 abgekauft, daß er solche längstens noch künftigen Sambstag frühe auf Schmidthausen an diessseitiges Ufer liefern solle, wobei weiter verabredt wurde, daß auf gedachten Sambstag frühe umb 6 Uhr jemand von seiten hiesiger Gemeind zu Stockstadt eintreffen solle, umb die allenfalls untüchtige Sätzlein auszuschliesen zu können.

Desgleichen, daß sogleich bei geschehener Lieferung von hiesiger Gemeind die bar Bezahlung ihme Verkäufer Praetentirt werden soll.

Gleichwie nun vor vermelter masen er Nicolaus Rothermel die Lieferung deren Sätzling ... zu tun sich verbunden, dahingegen ihme die Zahlung abgemeldermasen versprochen worden, also wurde dieses zu beiderseitiger Verhaltung diesem Protocoll inserirt und von ihme Verkäufer eigenhändig unterschrieben. Actum ut Supra. Unterschrift: Joh. Nicolaus Rothermel.

**Seite 408.**

Actum Dienheim den 15. Marti 1756.

Die Werbung betreffend:

Da die Werbung bis dato ferner continuirt, also wurde dato ihme Johannes Schneider als welchem für das Werbquartier monatlich 5 Gulden auf vorhergehendem Protocoll vom 16. Juni a.e. veraccordirt worden, eine Quittung desfalls vom 18. Dez. a.e. bis des 18. dieses über 15 Gulden ausgestellt, und respective an die Gemeind solche zu empfangen angewiesen.

Actum Dienheim den 22. Marti 1756.

erschien Schutzjud dahier Israel Bähr klagbar vorstellend, wie daß ihme bereits vor 14 Tag sein Gartentürchen entkommen seie.

Da er nun desfalls nachgesucht, hätter er einen Posten davon sambt einem Globen und Band in des Henrich Gesinns als seines Nachbarn Hof gefunden, auch hätte sich weiter ergeben, daß sogar 2 Bortstücke von dem entkommenen Thürgen (Türchen) an gedacht Henrich Gesinns Scheuergefach

**Seite 409.**

Scheuergefach angenagelt gewesen wären.

Nachwelchem befinden er sogleich in Herrn Unterfauths Hauß gegangen umb solcher anzuzeigen, und damit das nöthige hierunter vorgenommen werden könne.

Da aber gedachter H. Unterfauth soeben abwesend gewesen wäre, hätte dessen Frau Liebsten den hiesigen Ortshüter abgeschückt, umb den Augenschein davon einzunehmen, welcher dann auch auf befinden ihme den Posten, so er in Henrich Gesinns Hof gefunden, gleich eingehändigt.

Gleichwie nun ihme allschon vorhin ein Thürgen (Türchen) entkommen, mithin zu besorgen, daß ihme ferner dergleich zu fort geschehen möcht, also wolte er hierunter umb gebührende Satisfaction geziemend angestanden und das weithere zu verfügen einem ehrsamem Gericht gezeichnend anheim gestellt haben.

Beklagter Henrich Gesinn vorbescheiden, und befraget:

1. ob sich nicht vor ohngefähr 14 Tagen ein Posten oder vielmehr ein alter Zwetschbaum mit einem Kloben und Band in seinem Hof befunden.

Respondet: er wisse weiter nichts davon, habe auch nicht gesehen, sein Bub Georg Henrich habe ihme zwar gesagt, daß der Jud Israel kommen wär, und hätte einen Posten in seinem Hof in einem ... geholt.

2. ob er dann dergleichen Posten mit Kloben undt Band in seinem Hof stehn gehabt habe.

**Seite 410.**

Rs.: er wisse nicht, ob er dergleichen gehabt habe oder nicht, er wisse einmal nicht, daß ihme Juden ein Thürgen entwendet worden seie, außer was ihm sein Bub gesagt, wie er bereits bemelt.

Hierauf, da er Henrich Gesinn von nichts wissen wollen, wurde der Dorfhüter Philipp Peter Frey nach vorher abgelegter Handtreue an Eides statt de dicenda vesitate vernommen, welcher dann folgendes ausredt:

Er wäre auf Geheiß hießiger Frau Unterfauthin in Abwesenheit des H. Unterfauth mit dem Jud Israel Bähr in des Henrich Gesinns Hof gängen, wo er ein Zwetschenbäumgen zu einem Thürges Posten aptiret sambt einem Kloben so unter sich in den Posten gestockt, auch einem Schreckband, so dabei gelegen angetroffen.

Da nun er Jud gesagt, daß dieses sein Posten wäre, hätte er zwaren solche wollen in H. Unterfauths Haus tragen, er Jud aber hätte solches sogleich mit in sein Haus genommen, er hätte auch mit demselben zwei od. drei Bretter unten an einem ausgeschnitten Scheuergefach angenagelter angetroffen, welche er Jud ihme zu zugehören ebenmäsig gesagt hätte. Hätte auch solche sogleich abreißen wollen, er hätte aber solches nicht zugelassen, gestalten er sich nicht lang in des Henrich Gesinns Hof aufgehalten wollen, aus Forscht von ihme überfallen zu werden.

3. ob er Henrich Gesinn als er dahin kommen nicht zu Hauß gewesen?

**Seite 411.**

Er Henrich Gesinn wäre damahlen nicht zuhaus gewesen, dessen Frau und seine Tochter seien zu Haus gewesen, das Mädgen od. Tochter seie an die Thür gekommen, als er hinein gewollt, hätte auch nicht aufgemacht, endlich seie ein Mensch zum grosen Hofthor

herauskommen, wo er sich dann hinein getrunken, und seie also in den Hof kommen.

4. ob nicht die Frau od. etwa sonst jemanden von des Henrich Gesinns Kinder dazu kommen seien, als er den Posten angetroffen?

Die Frau und deren Tochter seien mit ihm in den Hofreyl gegangen, um zu sehen, was er haben wollte.

5. Wo er nun den Posten quaestl. angetroffen, und er Jud solches nehmen wollen, hätte das Mädgen solches nicht zulassen wollen, die Mutter aber hätte gesagt, lasse ihm ihn, lass ihm ihn pp. sie sehe schon, waß es auf sich habe, der Schelm hätte ihn wieder gestohlen, worauf er Jud den Posten, wie vorhin gemelt, mit fortgenommen, und hätte die Brettern an seinem Ort gelassen.

6. ob er nicht den Platz gesehen, wo der Posten quaestl. in des Juden Hof, od. vielmehr an dessen Garten gestanden?

Er seie nicht in des Juden Hof gekommen, hätte auch weiters nichts gesehen.

Hierauf wurde Beklagter Henrich Gesinn erinnert, wann er etwa Wissenschaft hätte wie dieser Posten quaestl. und Bretter in sein Hof gekommen, die Wahrheit zu sagen um ...

#### **Seite 412 bis 415.**

das geht mit Fragen und Antworten so weiter, ohne dass Gesinn etwas zugibt

#### **Seite 415 mitte.**

Resolutio: Da Beklagter ohnehin einen gar guten Namen nicht hat, also dem Gericht zu bedenklich fallen, will diese Sach so schlechterdings hingehen zu lassen, und zu entscheiden, als wäre Extractus Protocolli zu verfertigen, und derselbe sambt Bericht einem hochlöbl. Oberamt ad decidendum und das weitere hierunter zu Verfügen zuzuschicken. Actum ut supra.

#### **Seite 415 mitte und 416.**

Actum Dienheim den 29. Marty 1756.

Jude Israel Bähr klagt erneut, ein Nachbar hätte seine Frau geohrfeigt.

#### **Seite 417.**

Actum Dienheim den 5. April 1756.

Verordnung vom Oberamt Alzey:

Zum Nutzen der Weinstöcke müssen alle Obst- und andere Bäume in den Weingärten abgehauen und gerodet werden.

#### **Seite 418 bis 420.**

Actum Dienheim den 26. April 1756.

Schutzjud Wolff von Oppenheim contra Ludwig Schaad wegen Schuld von 650 fl Kapital.

#### **Seite 421.**

Daniel Fischer von Enckwig, dermalen Webergeselle bei Christophell Kepp in Condition contra Caspar Schaad wegen einer „Maulschelle“. Als sich Fischer wehrt bzw. zurückschlägt, kommen dem Schaad zwei Burschen zu Hilfe und verhauen den Fischer bis schließlich sein Meister eingreift.

Schaad gibt die "Maulschelle" zu, er hat es getan, weil Fischer gegen ihn „ungeziemlich“ war. Dann sei es zu einer Schlägerei gekommen.

#### **Seite 422.**

Resolutio: Gleichwie auf dem Vorgang erhellet daß Beklagter Caspar Schaad zwar der Urheber dieses Streits gewesen, auch zum ersten geschlagen, Kläger aber hingegen auch vermögend im Stand zu sein sich selbst revangiren zu können, auch sich selbst Satisfaction tröstlicher weis nehmen wollen, und dadurch auch die 2 Gesinns noch in den Streit gezogen, mithin dieser keine weitere Satisfaction zu suchen hat. Als wurde einem jeden 30 xr herrschaftl. Straf zur künftigen Warnung von gerichtswegen angesetzt.

(seitlich: herrschaftl. Straf zwei Gulden, darauf zahlt Daniel Fischer sogleich 30 xr welche in der Strafbüx verwahrt).

Er Beklagter Caspar Schaad aber hätte über diese 30 xr Straf als Urheber und besonders wegen seiner schändlichen Reden auch noch 48 xr für ein Pfund Wax nacher Oppenheim zu dasiger cathol. Pfarrkirch zu zahlen.

Anbenebst hat Caspar Schaad und die 2 Gesinn die Gerichtsgebühr mit einem Gulden und 5 xr zu entrichten, und fals ein od. der andere noch dergl. mehr ausüben würden, solle gegen denselben mit ernstlicher Bestrafung verfahren werden.

Actum Dienheim den 4. Mai 1756.

Dato erschien Jacob Busch des Joh. Henrich Buschen dahiesig gewesener Gerichtsverwandter

**Seite 423.**

nachgelassener ehelicher Sohn geziemend bittend ihme ein gerichtliches Attestat zu ertheilen, daß er dahir keiner Leibeigenschaft unterworfen seie, gestalten er vorhabens wäre sich zu Alzey bürgerlich nieder zu lassen, und sothanes Attestat zu solchem Behuf ihme notwendig seie, wie dann solches vom dasiegem wohlloblichen Stadtrath von ihme erfordert worden wäre.

Resolut.: Gleichwie bishero mehrere Leuth von hier nacher Creutznach, Frankenthal, Mannheim, Oppenheim, Odernheim und dergleichen Orthen mehr sich verheirathet, und gezogen, ohne daß von denselben ein Freischein raone der Leibeigenschaft erfordert worden, also auch dafür zu halten, daß hiesiges Orth der Orthen freizügig, und in regard drei keiner Leibeigenschaft unterworfen sein müsse, so wäre ihme das gebetene Attestat hierüber zu ertheilen.

Eodem erschien Jud Wolf wegen Ludwig Schaad in der Sache vom 26. April 1756, wurde vertagt weil Schaad nicht erschienen war.

Eodem erschien Jacob Platz wg. Allmentfeldsache.

**Seite 424.**

Eodem auf Klag hiesiger Hebamme Catharina Mayerin vontra Conrad Pfeiferin und der gemeinen Schmittin (Ehefrau vom Gemeindeschmied), daß sie eine Oppenheimer Amme genommen, wurde beschlossen, daß denenselben zu bedeuten ihr Klägerin ihr Gebühr zu zahlen oder allenfalß die Nothdurft bei Gericht vorzustellen.

Eodem erschien Peter Webers Ehefrau Magdalena, klagbar vorstellend, weißwegen Henrich Gesinns Ehefrau sie abgewiesen ersten Maitag, als sie miteinander nach Oppenheim in die Kirch gegangen, auf allerhand Art geschändet, indem dieselbe sie eine Haaberverfückerin, Butterdiebin und dergl. mehr geheißten.

Da sie nun dergleichen Schmeehungen nicht auf sich ersitzen lassen wollte, als wollte sie umb gebührend Satisfaction geziemend gebetten haben.

Beklagte vorbescheiden, ist in Abrede, daß sie Klägerin angegebener Maßen gescholten, sondern als sie Weberin wegen den bekannten Handel mit dem hiesigen Juden ein und

anderer Quationen gemacht, welche sie empfunden hätte sie die Peter Weberin eine s. v. Dreckmagdalen geheisen, worüber es soweit gekommen, daß der Weberin ihr Tochter des Schnorrenbergers Ehefrau sie an Hals bekommen, und gezopft, mit der Aussag, waß heist du meine Mutter eine Tratsch und s.v. Dreck-Magdalen, worüber sie stank fortgegangen, und also von ihnen hinweg kommen wären.

Frage: Ob niemand von bekannt Leut zu diesem Umbstand gekommen ?

A.: bei dem Anfang und zwar als sie am Hals angegriffen worden, wäre niemand ihres wissens Bekanntes zugegen

**Seite 425 bis 427 Mitte.**

zugegen gewesen, .....

**Seite 427 Mitte bis 428 Mitte.**

Actum Dienheim den 17. Mai 1756.

Klagsach Peter Weberin contra Henrich Gesinns Ehefrau wg. Schmähung ...

**Seite 428 Mitte bis 429 Mitte.**

Actum Dienheim den 18. Mai 1756.

Privatstreit div. Ehefrauen.

**Seite 429 Mitte.**

Eodem erschien Johann Matheis Althausen bittend ihme ein gerichtliches Attestat über sein Vermögen zu ertheilen, damit er sich hierunter in dem freiherrl. Sparrischen Process gehörigen Orths erforderlichenfalls legitimiren könne.

Da man nun umb hierunter eine Gewißheit zu haben, da derselbe in zweiter Ehe eingetreten, ein Inventarium von ihme erfordert bei Eintritt dessen zweiter Ehe aber keines errichten lassen. Als gab derselbe vor, und ausdrücklich aus, daß seine erste Frau, soviel ihm bekanntseie, ihme zugebracht habe an barem Geld 122 fl, was er sonst etwa an wenigem Weiszeug beigebracht haben mögte, wäre bereits an ihr verlassene Kinder verwendet worden.

Wurde also dieses zur Nachricht dieses Protocoll einswelien inserirt. gestalten

**Seite 430.**

gestalten auf solche Acth das vorhandene Haus, worauf würklich 50 fl Capital zur Kellerei Nierstein haften, denen Kindern respective zugehörig und für dieselbe beizubehalten.

Eodem In Klagsache Regina Müllerin von Friesenheim noie ihrer Tochter Apolonia contra Ludwig Schaad pto praetendirter Kist, da deren Tochter Unvermögenheit halber aus ihrem Dienst treten müssen, da sie gedachte Müllerin sich noie ihrer Tochter erkläret, daß der Lohn, so ihrer Tochter bis zum Austritt gebührt hätte, cassiren sollte, und hierunter nicht mehr gefordert werden wolle. Wurde vor billig erachtet, daß er Ludwig Schaad od. dessen Ehefrau die anverlangte Kist, und waß seiner Magd auser dem Lohn zuständig, verabfolgen lasse, wie dann solches der Schaadischen Ehefrau auch angedeutet worden.

Actum Dienheim den 31. Mai 1756.

Dato producirte Frantz Henrich von Münsterthal aus dem Breisgau in der Gegend Freyburg gebürtig, einen Oberamtsbefehl vom 12. dieses, Inhalt desen derselbe von einer churf. hohen Regierung unterm 28. April zu einem Beisass angenommen worden, und hätte soforth Ober- Unterfauth und Gerichten das weitere zur Besorgung zu

**Seite 431.**



zu gehorsamer fold dessen dann liese man denselben Handtreu an Eides statt geben, daß er wolle als ein churf. Untertan schuldiger Masen alles beobachten und wurde demselben dem herrschaftlichen Hebregister einverleibet, umb gleich anderen seine schuldige Praestanda zu praestiren.

Actum Dienheim den 15. Juni 1756.

Oberamtsbefehl für neuen Geldheber und Vorschläge für neue Gemeindevorsteher ohne Unterschied der Religion.

**Seite 432 Mitte.**

Actum Dienheim den 21. Juni 1756.

Erschien Maria Elisabetha Johann Adam Seiben Ehefrau von Oppenheim bittend ihr ein Attestat zu ertheilen, daß dahiesige Gemeindsleute Johannes Mehöfter und Daniel Gerhardt ihrem Mann des Freiherr von Sparr in Oppenheimer und hiesiger Gemark liegende Weingarten habe helfen bauen und also des gedachten Freiherr von

**Seite 433.**

Sparren Weingarten, wie recht, gebaut worden sei, solche nach hätt man vorgedachte Gemeindsleute vernommen, und recht

Johannes Mehöfter aus, daß er als ein Tagelöhner dem Joh. Adam Seib ao 1754 hätte helfen in des freiherrl. von Sparrs Weingarten die Winterhäckerei besorgen.

Daniel Gerhard, daß er ao 1755 hätte helfen raum Dung eintun, und schneiden.

Und redten beide aus, und attestiren, daß ged. Joh. Adam Steib, soviel sie gesehn, seine Arbeit treu und ehrlich versehen hätte, und damit er sie hätte bezahlen können, hätter er sogar seiner Frau Kleider versetzt, welches sie also wahr zu sein mit einem körperlichen Eid erforderlichenfals bedeuten könnte.

Eodem wurde dem Henrich Gesinn unter 10 fl Straf in verfolg Oberamts gng Befehl aufgegeben, den 1. July beim hochlöbl. Oberamt zu erscheinen.

Actum Dienheim den 30. Juni 1756.

Gerichtsbeschluß: Von Dato 14 Tage lang dürfen keine Tauben ausfliegen.

**Seite 434 und 435.**

Actum Dienheim den 14. July 1756.

Klagsache Frantz Hartmann contra Frantz Henrich wg. gestohlener Gans.

Eodem Unterfauth Valentin Limbach zeigt ungebührliches Verhalten bei der Versteigerung des Novalzehnten an

**Seite 436.**

Eodem Philipp Kurtz klagt gegen Jacob Müller wg. beleidigenden Äußerungen. Jacob Müller erhält 1 fl Strafe.

**Seite 437.**

Actum Dienheim den 16. Aug. 1756.

Oamts Befehl wg Geldheber wurde Gemeinde zusammengerufen.

Beschluß: die Arbeit soll von den Gerichtsleuten und Gemeindevorstehern gemacht werden. Als Gem.-Vorsteher vorgeschlagen wurden: Lorentz Braunstein kath, Conrad Repp reformierter, Philipp Henrich Steinfurth luther.

Eodem Joh. Peter Jugenheimer bewirbt sich um das Allmentfeld der verstorbenen Wittwe von Dahler. Res.: er bekommt es.

**Seite 438 Mitte.**

Eodem Allmentsache.

Eodem Henrich Gesinn in Sachen des hiesigen Juden Israel wegen Scheunendach und einer Mauer.

**Seite 439 Mitte.**

Actum Dienheim den 23. Aug. 1756.

Kifermeister Johannes Schneider wegen Werber (Unterkunft etc.)

**Seite 440 und 441.**

eodem Lorentz Braunstein und Henrich Platz als churpfälz. Novalzehntbeständer contra Joh. Adam Fuchs.

Adam Fuchs muß 1 fl Gerichtsgebühr, 6 xr dem Gerichtsdienner, 1 fl Deputationskosten und Klaggebühr von 24 xr vezahlen.

**Seite 442.**

die Werbung betreffend:

Andreas Friedrich bietet an die Werber für monatlich 4 fl 30 xr zu versorgen, daraufhin wird Johannes Schneider gefragt ob er monatlich 30 xr weniger (als bisher 5 fl ) nehmen könnte, was er zusagt.

**Seite 442 Mitte.**

Actum Dienheim den 13. Sept. 1756.

In Verfolg des unterm 23. elapsi gegebenen gerichtlichen Resoluti in Sachen deren dreierlei Religionsverwanthen H. Pfarrers puncto einer nachgesuchten Vermächtung für die dreierlei Religionskirch wesfalls defuncta (verstorbene) Johann Wolf Rheders Ehefrau Anna Dorothea unterm 23. Jan. a.c. testiert würd die nächst Anverwandte der gedachten Defunctae (Verstorbenen) vorbescheiden, und fande sich dato Johannes Krummenstein, ein hiesiger Gemeindsmann, als der Defuncta Mutters Bruder, desgleichen Nicolaus Rummel als ein weitläufiger Anverwandter und der in der Frembde sich befindliche Joh. Henrich

**Seite 443.**

Johann Hennrich Riegers Vormund als umb dessen vermögder anstand, ist dahier ein, welches soforth der Defunctae letzte Willen Disposition vorgelesen worden, und zu vernehmen, was ein od. anderer hierbei einzuwenden, und gegen den von Seiten vorgedachter dreierlei Religions Pfarrherrn zu erinnern haben.

Johannes Krummenstein liese sich hiergegen folgendes vermerken:

Weilen seiner verstorbenen Schwester Kind Defuncta Anna Dorothea der abweisenden Mitteln niemahlen unter Händen gehabt, auch solche Mitteln von seiner Seiten als des abwesenden Joh. Henrich Riegers Mutter Bruder Herkunft, vermögete er der nächste darzu zu sein, er sei ein armer Mann, sie hätten die Defuncta von kleinem Kind aufhelfen auferziehen, er wollte es einer wohlhlöbl. Ausfauthei anheim gestellt sein lassen, ob denen dreierlei Religionskirchen die Verlassenschaft und respective vorhandenes Vermögen, so bishero zum besten des Joh. Henrich Riegers, weilen man nicht wissen könne, ob er tot od. noch lebendig, beibehalten, wollte zuerkannt werden, er hätte selbst etwas in Händen, wann er solches bezahlen müste, wäre er völlig zum Bettelmann gemacht, könnte weiter

hierzu nichts sagen.

Philipps Schücks Wittib als Johannes Krummensteins Schwester erschien ebenfalls, welche aber auch weiter nichts wusste einzuwenden, als dass sie vermögen, es könnte nicht wohl geschehen, dass diese Vermächtnis könnte gehalten werden, weil solch Mitteln von ihrer Eltern Seiten herrührten, welche mit der Defuncta viele Mühe gehabt, und dieselbe von kleinen auferzogen hätten, schliesl.

**Seite 444.**

schlieslich erklärte sich Johannes Krummenstein und dessen Schwester, dass sie sich in keinen Process einlassen könnten, es käme nur darauf an, weil bis dato noch ohnbekannt, ob der Joh. Henrich Rieger noch bei Leben od. wirklich tot sei, dass dessen Mitteln ferner, wie bishero geschehen, beibehalten würden, damit allenfalls derselbe über kurz od. lang herbei käme, oder sie Beibringen würden, dass derselbe nach der testatrics tot verstorben seie, solche wiederum zu gehaben seien, und einem od. anderen Theil gehörig eingelistet werden könnte, welches sie alles einer wohlöbl. Ausfauthei zu verfügen anheimgestellt lassen wollten, gestalten sie nicht verhoffen, dass falls der Abwesende nach der testrtrici tot gestorben seie, ihnen dessen Verlassenschaft entzogen, und das vorhandene Testament dahin extendiert werden wollte.

Wie dann er Vormund Nicolaus Rummel sich ebenfalls Versuchung liege, er suchte hierbei weiter nichts, sondern wollte alles einer wohlöbl. Ausfauthei weitem Verfügung geziehmd anheim gestellt lassen.

Resol.: fiat Copia Testamenti et Protocolli D.D. 23. Aug. 1756 simul cun Extracta hiesig Protocolli, er mittatur nebst Bericht zur einer wohlöbl. Ausfauthei. Actum ut Supra.

**Seite 444 Unten, 445 und 446.**

Eodem Hermann Gilberth wurde vernommen, ob er bei Strafe von 5 fl nicht wüßte, daß beschlagene Pferde nicht auf die Weide dürfen. Gilberth muß 3 fl 30 xr Strafe zahlen.

**Seite 446 bis 453.**

Actum Dienheim den 4. Okt. 1756.

es erschien Philipp Kurtz und dessen Ehefrau glagend gegen Feldschütz Jacob Platz hätte ihr Pferd gepfändet.

Nachmittags wäre er (Philipp Kurtz) mit dem anderen Feldschütz Ludwig Dietewig in das Wirtshaus Zum Stern gegangen wo es dann zum Streit kam.

Jacob Platz erhält 3 fl und Philipp Kurtz ebenfalls 3 fl herrschaftliche Strafe.

**Seite 454 bis 455 Mitte.**

Schutzjude Wolf Simon von Oppenheim gegen Marx Ramminger wg. 4 fl Restschuld.

**Seite 455 Mitte.**

Eodem klagt Jude Wolf Simon gegen Wilhelm Schück wg 5 fl 50 xr, Gerste, Hafer und Korn.

**Seite 456.**

Eodem gleicher Jude klagt gegen Peter Fuchs, der ihm 6 fl 40 xr schuldet.

**Seite 457 bis 460.**

Actum Dienheim den 10. Nov. 1756.

Kronenwirt Jacob Müller gegen Henrich Gesinn wg. Pferdehandel.

Müller ist mit dem Urteil des Ortsgerichts nicht zufrieden und bittet um ein Protokoll, um sich höheren Orts beschweren zu können.

**Seite 461 bis 463 Mitte.**

Actum Dienheim den 15. Nov. 1756.

Beleidigungsstreit zwischen Kläger Henrich Friederich und Andreas Pfeifer im Namen der Gemeinde gegen Philipp Kurtz.

**Seite 463 Mitte.**

Eodem wurde dem Jost Kraft Seniori in gefolg churf. gdgster Verordnung auf Klag ihre Hochw. H. P. Probsten aufgegeben seinen Nußbaum im Kandelweg a dato 8 Tag auszumachen, widrigenfalls auf dessen Kosten derselbe ausgemacht werden soll.

Eodem post prandium.

Praesentiren Gerichtsverwandter Lorentz Braunstein, Philipp Hummel und Gemeindevorsteher Joh. Philipp Kurtz ihre Diaeten von dem Beisitzen in ao 1753 bei dermahlig vorgewesener hiesig Schatzungsrenovation so durch H. Renovator Fowinckel

**Seite 464.**

auf churfürstl gndsten Befehl vom 20. Nov. 1753 geschehen, womit sie ein jeder 36 Tag zugebraucht, wesfals jedoch sich mit 15 Gulden überhaupt vergnügen lassen wollten, bitten sofort ihnen desfalß eine Anweisung zu tun.

Resol.: Gleichwie bekannt, daß ermelte Renovation auf Befehl gdgster Herrschaft vorgenommen auch vorermelte hiesige 3 Mannschaft sothaner Renovation beizuwohnen von gerichtswegen in Verfolg gdgster Herrschaft Verordnung deputirt worden, und dabei die Zeit versäümet haben, also kann man zwar nicht entgegen sein, denenselben die allschon solang und zum öfteren nachgesuchte Belohnung anzuweisen, gleichwohl aber, da solche billigermasen diejenige zu praestiren habe, welche die Renovation betreffen, solches aber dermahlen dahin länger nicht aufzuhalten, weilen die Hauptsach und Endzweck gedachter Renovation sich zulang verzögert, also könnten dieselbe einswelien ein jeder mit 15 fl an die Gemeind angewiesen werden, mit dem Beding jedoch, daß man ermelte Renovation zu ihrer Endtschaft gelangen würde, eine Repartition auf die Interessenten gemacht werde, und der Gemeind wiederum ersetzt werden solle.

**Seite 465.**

Eodem wurde im Beisein Christian Ewald von Oppenheim wegen seinem dahier versteigten ... Gütern mit den Steigern Philipp Henrich Steinfurth und Conrad Pfeifer Rechnung gepflogen.

Philipp Henrich Steinfurth hatte gesteiigt pro ... 144 fl

darauf hat derselbe für eine Obligation wegen Johann Adam Friederich einbehalten Capital 84 fl

ferner an Christian Ewald bar zahlt 12 fl.

Sodann wurde demselben für verlassene Interessen aufgerechnet 12 fl = Summe 108 fl, (abgezogen von 144 restiren) = 36 fl.

Darauf hat derselbe weiter bezahlt laut ihme Christian Ewald dato eingehändig 2 Scheine von Hospitalverwalter H. Dieterich = 6 fl 31 xr.

Ith. hat derselbe an Herrn Rentmeister und Gerichtsschultheiß Frey laut gedachtem Ewalds zugestellten Schein zahlt = 8 fl 15xr.

Ith. gibt derselbe an ahn den Johannes Schlösser von Mannheim dreijährige verlostere Interessen bis Martini 1755 von 100 fl Capital ... bezahlt zu haben = 15 fl 6 xr.

Summe = 29 fl 52 xr welche

**Seite 466.**

welche letzten Posten aber Christian Ewald widerspricht, und vorgibt, daß in diesem Posten zuviel bezahlt worden wäre, welches man jedoch von gerichtswegen dergestalten passiren lassen, daß Christian Ewald ratione zuviel geschehener Bezahlung seinen Regress entweder an die schlösserische Erben, oder in Entstehung dessen an ... Rechner zu erthan hätte, und wurden gedachtem Ewald sowohl der Hauskaufbrief vom 14. Juli 1753 alß eine Obligation vom 8. Mai 1752 über 80 fl wie auch eine Obligation vom 6. Aug. 1753 über 100 fl von diesem Rechner zugestellt, wie imgleichen eine Handschrift über 5 fl wogegen jedoch derselbe ihme Ewaldt Bericht aufzurechnen hat, alß was bereits jenseits bemeldet worden ad = 29 fl 52 xr.

Welchem hinzukommt für Wein, so bei der ersten Güterversteigerung aufgangen = 1 fl 20 xr = Summe 31 fl 12 xr

diese von 36 fl abgezogen verbleibt Henrich Steinfurth schuldig 4 fl 48 xr.

Conrad Pfeifer hat gesteiht pro 101 fl.

darauf hat derselbe zahlt laut bescheinter Anweisung ahn Thomas Schlösser namens Johannes Schlösser = 50 fl 30 xr

ferner an Gerichtsgebühr laut Assignation vom 12. Jan. a.c. 2 fl 20 xr = Summe 52 fl 50 xr.

**Seite 467.**

Transport = 52 fl 50 xr.

Ith hat derselbe an Johannes Schlösser bezahlt laut der unter Henrich Steinfurths Rechnung bemerkter zurückgegebener Obligation = 49 fl 24 xr = Summe 102 fl 14 xr.

Davon abgezogen von 50 fl 30 xr 7-monatliche Interessen zu 5 % = 1 fl 18 xr = restiren = 56 xr.

Dieser Rechner aber schlägt hiermit Quitt, und praetendirt weiters nichts mehr heraus.

So viel nun des Henrich Steinfurths jenseits vermelden Recess ad 4 fl 48 xr betrifft, hat derselbe an das Gericht für die heutige Session bezahlt = 2 fl 15 xr

Sodann wurden an Lorentz Braunstein zu bezahlen angewiesen = 1 fl 33 xr.

Sodann an Jacob Friederich = 1 fl.

Summe = 4 fl 48 xr.

**Seite 468.**

Actum Dienheim den 16. Nov. 1756.

Saltzwesen betreffend:

Dato lies man die Gemeinde zusammenbescheiden, und stellte denselben erst vor, wie daß dem Vernehmen nach Jud Israel Baehr das Saltz ebenfals übernehmen wollte, man stellte sohin denselben anheim, ob sie solches lieber dem Johann Georg Zorn überlassen und demselben die begehrte Frohntfreiheit zugestehn.

Die Gemeind erklärte sich hierauf, daß sie das Saltz ihme gedachtem Zorn überlassen, und ihme die Frohntfreiheit zugestehn wollte, jedoch sollte derselbe gehalten sein das Saltz selbsten hohlen zu lassen.

Philipp Peter Frey noie seines Tochtermanns erklärte sich hierauf, das Saltz zu übernehmen, wann man ihm würde bisherige jährliche Belohnung ad 7 fl 30 xr aus gemeinen Mitteln und von Vorschuß welchen Ludwig Raab bishero in Handen gehabt, reichen lassen wollte.

Resol.: Wann Ludwig Raab solches nicht länger mehr behalten will, wird man ihm Joh. Georg Zorn das Saltz nach seinem Antrag und der Gemeinde gut befinden hernerhin überlassen.

**Seite 469.**

Eodem Da man ... der Gemeind von seiten Gericht und Gemeindevorstehern vorgestellt, was wegen dem Backhausbestand zuend laufen thäte, und man auf einen Bestand bedacht sein müsse, sofort dieselbe vernommen, ob dieselbe etwa eine ... beiler wüste, dem man das Backhaus in einen Bestand begeben könnte od. ob solches zu einer öffentl. Versteigung kommen solte, daraufhin dann die damals anwesende Gemeindsleute sich einhellig dahin vernehmen lassen, daß das Backhaus dem ehemalig hier gewesenem und verstorbenen gemeinen Bäckers Philipp Astheimer hinterlassenen Sohn umb einen billigen Preis veraccordirt werden könnte, damit mittelst einer Versteigung ihm nicht etwa ein unanständiger Bäcker auferbündt würde, und die Sach so hoch getrieben, daß einem Bäcker nicht zu verdenk, wann er etwa auch seine Vortheil zu der Gemeind Nachtheil suchte.

Weilen aber seitdem sich geäußert als dörften dem nach sich einige in der Gemeind aufregen welche damit nicht zu frieden, sondern vielmehr für den dermal die gemeine Bäckerei treibenden Jung Geis, als (statt) des letzt verstorbenen gemeinen Bäckers nachgelassenen Sohn portirt zu sein; als hätt man der Gemeind solches abermahlen vorstellig gemacht, wessen sie bei diesen Umständen da

**Seite 470.**

da auch etwa von anderwärts bei gdgster Herrschaft der Antrag geschehen wollte, daß das Backhaus, fals man solches dem ged. jungen Geis nicht veraccordiren wollte, zur öffentl. Versteigung gebracht werden mögte, sich entschliese, ob sie die beide Compatenten den Astheimer und Geiß, solches allein steigen lassen wollte, oder ob sie dabei bestünden, daß es dem Astheimer allein ohne Steigung veraccordirt werden sollte, oder ob solche es auf eine allgemeine Versteigung, wie dann ohnedem deren Befehl von gdgster Herrschaft also ist, wollte ankommen lassen.

Da nun hierauf, als die anwesenden Gemeindsleut zwar dabei bestehen wollen, daß man solches dem Astheimer in Bestand geben wollte, man die Anwesenden namhaft aufschreiben wollen und demnächst die übrige Abwesende auch vernehmen wollen, die anwesende Leute abgegangen, ohne sich aufschreiben zu lassen, also sehe man dieses von Seiten Gericht und Gemeindevorsteher als eine Trainnung an, wäre diesem nach der gdgsten Herrschaft Verordnung gemäß die Veranstaltung zu machen, daß das Backhaus öffentl. versteigt werde.

Finis hujus Protocolli (Ende des Protokolls für diesen Monat) d. 16. Nov. 1756

**Seite 471.**

Seitenzahlen ergänz durch Wigbert Faber am 3. August 2011.

Ende Gerichtsbuch 1748 bis 1756.